

6. Sitzung

Dienstag, 9. Mai 2023, 08:30
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Susanne Koch Hauser, Die Mitte, Präsidentin

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Freddy Kreuchi, Daniel Probst, Stephanie Ritschard, Werner Ruchti, Thomas Studer, Bruno Vögtli

DG 0093/2023

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Guten Morgen allerseits, liebe Frau Landammann, Damen und Herren Regierungsräte, Herr Staatsschreiber, liebe Kolleginnen und Kollegen, insbesondere liebe Kolleginnen und lieber Kollege, die zum ersten Mal hier unter uns sind, liebe Mitarbeiterinnen und liebe Mitarbeiter der Parlamentsdienste und der Staatskanzlei, sehr geehrte Vertreter und Vertreterinnen der Presse und Interessierte, die auch über den Live-Stream heute mit dabei sind und so Interesse an unserer Arbeit bekunden. Ich begrüsse Sie herzlich zur dritten Session im Jahr 2023. Ich hoffe, dass wir auch in dieser Session die traktandierten Geschäfte mit Elan und erfolgreich durcharbeiten und behandeln können. Wir kommen in der Traktandenliste zu den Mitteilungen. Im Gegensatz zur letzten Session, an der wir eine lange Liste an Todesfällen hatten, wurden bis jetzt keine gemeldet. Daher entfällt das. Somit kommen wir zur erfreulicheren Seite der Mitteilungen, nämlich zu den Geburtstagen. Ich habe eine ganze Anzahl zu vermelden, aber nur Nicole Hirt darf heute ihren Geburtstag feiern. Im Namen von uns allen gratuliere ich ihr herzlich (*Beifall im Saal*). Seit der letzten Session gibt es einige runde Geburtstage zu vermelden. Die betreffenden Personen tragen alle den Namen Wyss, wobei ein Mitglied der Geburtstagsrunde leider ausgetreten ist. Hansueli Wyss wurde am 5. April 2023 60 Jahre alt, Barbara Wyss Flück wurde am 18. April 2023 60 Jahre alt und Marianne Wyss wurde am 21. April 2023 60 Jahre alt. Herzliche Gratulation (*Beifall im Saal*). Weil die Zahlenspiele mit den Geburtstagen lustig sind, haben wir seit der letzten Session einen Spezialfall. Drei Herren konnten am 5. Mai 2023 zusammen 155 Lebensjahre feiern. Der jüngste davon ist 20 Jahre jünger als ich. Es sind dies Markus Ballmer, Thomas Giger und Georg Nussbaumer. Ich habe mich entschieden, dies an dieser Stelle zu erwähnen. Einerseits können wir so Markus Ballmer gratulieren und klatschen und andererseits ist es das einzige Datum, das drei Geburtstage auf sich vereint. Im Namen von uns allen gratuliere ich herzlich (*Beifall im Saal*). Wir fahren nun weiter mit den Veranstaltungen. Am 15. Mai 2023 findet in Büsserach die Übergabe der Sportförderpreise statt. Ich weiss, dass das Schwarzbubenland nicht gerade um die Ecke liegt. Aber ich denke mir, dass sich die Veranstalter und die Preisträger und Preisträgerinnen sich sicher freuen, wenn der eine oder andere Kantonsrat dort teilnimmt. Thomas Marbet hat mitgeteilt, dass sich die Parlamentarische Gruppe Gastwirtschaft heute um 12.45 Uhr im Restaurant zum Alten Stephan trifft. Auch Nichtangemeldete sind herzlich willkommen. Ich komme nun zu den Kinder- und Jugendtagen. Sie finden zwar erst im November statt, nämlich vom 15. November 2023 bis zum 18. November 2023. Der Anlass wird zum dritten Mal durchgeführt. Während vier Tagen steht das Thema «Recht auf Förderung» im Zentrum. Im ganzen Kanton gibt es Anlässe und Aktionen für Klein und

Gross. Es finden drei Veranstaltungen statt. Zum einen ist es der Jugendpolititag, der uns allen bekannt ist. Er findet am 15. November 2023 statt. Zum anderen gibt es am 16. November 2023 eine Impulsveranstaltung zum Thema «Recht auf Förderung» und am 18. November 2023 findet die Verleihung des Preises «Ausgezeichnet! - der Preis für junges Engagement» statt. Die Details zu all diesen Veranstaltungen werden Ihnen per Mail zugestellt. Ich komme nun zu den organisatorischen Hinweisen. Abgabezeiten der Vorstösse: Die dringlichen Vorstösse sollten nach Möglichkeit heute bis spätestens um 11.30 Uhr eingereicht werden. Alle weiteren Vorstösse können bis am Mittwoch, 17. Mai 2023 um 11.00 Uhr eingereicht werden. Wir kommen nun zur Bereinigung der Tagesordnung. Sie wurde am 26. April 2023 publiziert und es gibt dazu folgende Anmerkungen: Beim Traktandum 13 «I 234/2022 Interpellation Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf): Kinderkrippen der soH» entfällt die Behandlung, nachdem die Erstunterzeichnerin die Umwandlung in eine Kleine Anfrage erklärt hat. Die Umwandlung ist einem Rückzug gleichzusetzen. Daher ist das Geschäft von der Traktanden- und von der Geschäftsliste zu streichen. Das Traktandum 23 «I 226/2022 Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Weshalb hat der Kanton Solothurn keine Ombudsstelle?» wurde ebenfalls auf die gleiche Art zurückgezogen und kann entsprechend von der Traktanden- und von der Geschäftsliste gestrichen werden. Gibt es zur Tagesordnung sonstige Anmerkungen oder Änderungsanträge? Das scheint nicht der Fall zu sein. Wir kommen nun zur Beantwortung der Kleinen Anfragen. Der Regierungsrat hat einige Kleine Anfragen beantwortet, die dem Kantonsrat an dieser Session schriftlich zur Kenntnis gebracht wurden.

K 0015/2023

Kleine Anfrage Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Fussgängerstreifen auf Kantonsstrassen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 24. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. April 2023:

1. *Vorstosstext.* In den vergangenen Monaten wurden durch den Kanton im Niederamt zwei Fussgängerstreifen entfernt, was in beiden Fällen zu grösserem Unmut in der Bevölkerung führte. Beide Fussgängerstreifen bestanden seit Jahrzehnten, in beiden Fällen erfolgte deren Entfernung ohne Einbezug oder Information der Gemeindebehörden und ohne eine Alternative zu schaffen, was zu gefährlichen Verkehrssituationen für Fussgänger und Schulkinder führt.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Fussgängerstreifen wurden im Kanton Solothurn auf Kantonsstrassen in den letzten 24 Monaten entfernt?
2. Welches sind die Gründe, die aus Sicht des Kantons eine solche Entfernung rechtfertigen? Auf welche gesetzlichen Grundlagen beruft sich der Kanton dabei?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass fehlende Fussgängerstreifen zu weniger Verkehrsunfällen führen, obschon die Fussgänger und Fussgängerinnen die Strasse auch ohne Fussgängerstreifen überqueren?
4. Weshalb werden die Einwohnergemeinden in solche Entscheide nicht miteinbezogen, ja nicht einmal informiert?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* In der Beantwortung der Interpellation Simon Bürki (SP, Biberist): Überprüfung Fussgängerstreifen auf Verkehrssicherheit (RRB Nr. 2012/816 vom 24. April 2012) haben wir darauf hingewiesen, dass Fussgängerstreifen oftmals ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln. Die Sicherheit bei einem Fussgängerstreifen hängt insbesondere auch davon ab, ob die Fahrzeuglenkenden den Fussgängern und Fussgängerinnen den Vortritt gewähren können. Wichtigste Voraussetzung dazu ist, dass sich die Beteiligten gegenseitig und rechtzeitig erkennen können, insbesondere auch bei ungünstiger Witterung und nachts. Zudem ist ein Fussgängerstreifen eine Markierung und bietet folglich keinerlei physischen Schutz für den Fussgänger und die Fussgängerin - selbst wenn er alle Sicherheitskriterien erfüllt. Die Überprüfung der Fussgängerstreifen auf den Kantonsstrassen erfolgt regelmässig im Rahmen von Erneuerungs- oder Sanierungsvorhaben sowie laufend aufgrund von Rückmeldungen der Polizei im

Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit, nach Unfällen oder der Verkehrsinstruktoren bzw. Verkehrsinstruktorinnen, welche in den Schulen unterrichten, der Gemeinde- und Schulbehörden sowie von Privaten, aber auch von den kantonalen Unterhaltsdiensten.

Sämtliche Meldungen werden durch das Amt für Verkehr und Tiefbau ausgewertet und die allenfalls notwendigen Schritte in die Wege geleitet.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Fussgängerstreifen wurden im Kanton Solothurn auf Kantonsstrassen in den letzten 24 Monaten entfernt? Auf Kantonsstrassen des Kantons Solothurn sind insgesamt rund 940 Fussgängerstreifen markiert. In den letzten 24 Monaten wurden auf Kantonsstrassen in den Gemeinden Bättwil, Biberist, Biezwil, Dulliken (Wilerweg im Rahmen der Einrichtung einer Tempo-30-Zone), Hägendorf, Holderbank, Mümliswil-Ramiswil, Niedergösgen, Derendingen je 1 Fussgängerstreifen, in Stüsslingen 2 und in Himmelried 4 Fussgängerstreifen entfernt.

3.2.2 Zu Frage 2: Welches sind die Gründe, die aus Sicht des Kantons eine solche Entfernung rechtfertigen? Auf welche gesetzlichen Grundlagen beruft sich der Kanton dabei? Die Beurteilung der Sicherheit und der allfällige Entscheid zur Entfernung von Fussgängerstreifen basiert auf folgenden (gesetzlichen) Grundlagen:

Art. 6a Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01). «Bund, Kantone und Gemeinden tragen bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung».

Art. 6a Abs. 2 VSG. «Der Bund erlässt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen». Die erwähnten Vorschriften bezüglich der baulichen Ausgestaltung sind in der VSS-Norm 40 241 festgehalten.

§ 1 Abs. 3 Strassengesetz des Kantons Solothurn (BGS 725.11). «Die Strassen haben den Anforderungen der Verkehrssicherheit zu genügen».

Damit die Sicherheit des Fussgängerstreifens als Strassenanlage gewährleistet ist, müssen folgende Kriterien der Normierungsorganisation im Strassen- und Verkehrswesen (VSS-Norm 40 241) erfüllt sein:

a. Sichtweite. Die notwendige Sichtweite auf den Fussgängerstreifen ist an sich abhängig von der Geschwindigkeit, die 85 % der Verkehrsteilnehmenden fahren (V85) und beträgt in Abhängigkeit der gefahrenen Geschwindigkeiten innerorts zwischen 25 und 70 Meter. Im Ausserortsbereich beträgt die entsprechende Sichtweite 100 Meter.

b. Erkennungsdistanz. Die Anlage, in den meisten Fällen das entsprechende Signal «Standort eines Fussgängerstreifens», soll für die Strassennutzenden aus den doppelten Werten der Sichtweitendistanz erkennbar sein.

c. Durchschnittlicher täglicher Verkehr. Falls der durchschnittliche tägliche Verkehr unter 3'000 Fahrzeugen pro Tag liegt, kann eine Strasse dank genügend grosser Zeitlücken auch ohne Fussgängerstreifen genauso sicher überquert werden.

d. Fussgängerfrequenz. Ein Fussgängerstreifen hat entsprechende Fussgängerfrequenzen aufzuweisen. Er soll in den Hauptverkehrszeiten von mindestens 100 Fussgängern und Fussgängerinnen überquert werden. Wird der Fussgängerstreifen von weniger Fussgängern und Fussgängerinnen begangen, zeigen Untersuchungen, dass sie von den Strassennutzenden nicht genügend wahrgenommen werden. Damit steigt die Unfallgefahr.

e. Geschützter Annäherungsbereich. Der Annäherungsbereich zum Fussgängerstreifen darf nicht überfahrbar sein.

f. Fussgängerschutzinsel. Eine Fussgängerschutzinsel soll in jedem Fall in Erwägung gezogen werden, insbesondere wenn die Fahrbahn mehr als 8,5 Meter breit ist.

g. Keine Zweistreifigkeit. Ein Fussgängerstreifen darf nicht über mehr als einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung führen. Ansonsten ist der Fussgängerstreifen mit einer Fussgängerschutzinsel oder einer Lichtsignalanlage zu sichern. Dies ist insbesondere auch bei Vorhandensein einer Busspur zu berücksichtigen.

h. Beleuchtung. Eine Fussgängerstreifenanlage sowie die querenden Fussgänger und Fussgängerinnen müssen auch nachts und bei schlechter Witterung gut erkennbar sein. Hierzu ist der Fussgängerstreifen gemäss der entsprechenden Norm der Schweizerischen Lichtgesellschaft zu beleuchten. Die für die Gewährleistung der Sicherheit eines Fussgängerstreifens zu erfüllenden Kriterien sind oben aufgeführt. Falls diese Kriterien nicht oder nur ungenügend erfüllt sind, ist abzuwägen, ob im Interesse der Verkehrssicherheit auf den Fussgängerstreifen zu verzichten ist. Kinder werden von der Kantonspolizei explizit geschult, eine Strasse auch ohne Fussgängerstreifen sicher überqueren zu können.

3.2.3 Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass fehlende Fussgängerstreifen zu weniger Verkehrsunfällen führen, obschon die Fussgänger und Fussgängerinnen die Strasse auch ohne Fussgängerstreifen überqueren? Vgl. Ziffer 3.2.2.

3.2.4 Zu Frage 4: Weshalb werden die Einwohnergemeinden in solche Entscheide nicht miteinbezogen, ja nicht einmal informiert? Die zuständigen Fachstellen der Gemeinden werden grundsätzlich in solche Entscheide miteinbezogen. In der jüngeren Vergangenheit kam es in drei Fällen zu Missverständnissen zwischen dem Amt für Verkehr und Tiefbau und den betroffenen Gemeindebehörden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat zwischenzeitlich Massnahmen ergriffen, um solche Missverständnisse in Zukunft zu vermeiden.

K 0052/2023

Kleine Anfrage Matthias Meier-Moreno (Die Mitte, Grenchen): Fragen zu Berufsbeistand, Rechenschaftsberichte und Kosten

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. *Vorstosstext.* Die Arbeitsbelastung der Berufsbeistände ist auf Grund der hohen Fallzahlen, dem Mangel an Beiständen und den häufigen Stellenwechseln konstant hoch. Für Sozialregionen sind häufige Wechsel von Mandatspersonen eine grosse Herausforderung, was ein zusätzlicher administrativer Aufwand und Kosten nach sich zieht. Von Gesetzes wegen ist ein Berufsbeistand verpflichtet, wenn er seine Stelle kündigt oder pensioniert wird, über sämtliche Mandate einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zuhanden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu erstellen. Die Mandatsträgerwechsel müssen vorgängig bei der KESB beantragt und von dieser verfügt werden. Erst anschliessend kann die Berichterstattung durch die abgebende Beistandsperson über die gesamte Periode erfolgen. Damit bis zum Austritt der Mandatsträgerin auch alle Rechenschaftsberichte vorliegen, muss der Antrag an die KESB innerhalb der dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei einer Dossierlast von 100 bis 120 Dossier pro Beistand kann diese Aufgabe nicht zusätzlich zum Tagesgeschäft bewältigt werden. Dies wiederum bedeutet, dass die Sozialregionen die Wiederbesetzung der Stellen mit einer zeitlichen Überlappung von 1,5 bis 2 Monaten vornehmen müssen, was zusätzliche Lohnkosten und Sozialleistungen mit sich bringt. Diese zusätzlichen Kosten tragen die Sozialregionen selber und können nicht an den Auftraggeber überwältigt respektive in den Lastenausgleich eingegeben werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Beistandswechsel gab es zwischen 2017 – 2022 im Kanton?
 - 1.1 Wie sind diese anzahlmässig aufgeteilt auf die Sozialregionen?
2. Bei wie vielen Beistandswechseln wurde eine Stellenüberlappung vollzogen?
 - 2.1 Wie lange dauerte diese im Schnitt?
 - 2.2 Wie sind diese anzahlmässig aufgeteilt auf die Sozialregionen?
3. Was kosteten die Stellenüberlappungen der Sozialregionen insgesamt und aufgeteilt auf die Sozialregionen (Lohn- und Sozialkosten)?
4. Ist sich die Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz (KES), welche vom Regierungsrat eingesetzt wurde, der Problematik «Stellenüberlappung versus Zusatzkosten» für die Sozialregionen bewusst und sieht sie hierbei Handlungsbedarf?
5. Hat sich die Begleitgruppe KES die Frage einer Kostenübernahme bei Stellenüberlappungen als Auftraggeber schon einmal gestellt?
 - 5.1 Wenn ja, mit welchem Resultat?
 - 5.2 Wenn nein, weshalb nicht?
6. Bisher können die entstehenden Kosten bei einer Stellenüberlappung nicht im Lastenausgleich eingegeben werden. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese unfaire Regelung zeitnah zu ändern?
 - 6.1 Wenn ja, wie genau möchte er dies umsetzen und auf welchen Zeitpunkt?
 - 6.2 Wenn nein, weshalb nicht?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Gemäss § 115 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sorgen die Sozialregionen für eine ausreichende Anzahl geeigneter und qualifizierter Mandatspersonen. Die Verantwortlichkeit liegt somit bei den Sozialregionen. Gemäss Vorstosstext entsteht bei Kündigungen und Pensionierungen von Mandatspersonen für

diese ein Mehraufwand, da sie neben der Mandatsführung zusätzlich noch Anträge für Mandatsträgerwechsel und Rechenschaftsberichte erstellen müssen. Ob eine Aufstockung der personellen Ressourcen in diesen Fällen angezeigt oder notwendig ist, liegt im Ermessen und der Kompetenz der Sozialregionen. Der Kanton kann ihnen bzw. den Gemeinden als deren Trägerschaften hierzu keine Vorgaben machen. Da die Sozialregionen für die Rekrutierung und Anstellung von Mandatspersonen zuständig sind, führen weder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) noch das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) Statistiken zu allfälligen Stellenüberlappungen oder Vakanzen. Weder den KESB noch dem AGS ist die Thematik der Stellenüberlappungen im erwähnten Ausmass bekannt. Erfahrungsgemäss kommt es bei den Sozialregionen nicht zu Überlappungen, da sie eher Mühe bekunden, umgehend geeignete Nachfolgen zu finden. Grundsätzlich ist der Prozess bei einer Kündigung einer Mandatsperson geregelt. Von Gesetzes wegen endet das Amt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand (Art. 421 Ziff. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210). Diese müssen nicht sämtliche Schlussberichte und Schlussrechnungen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses abliefern. Das Gesetz sieht vor, dass der Berufsbeistand von der Pflicht zur Ablage von Schlussbericht und Schlussrechnung entbunden werden kann (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB). Diese Lösung ist gerechtfertigt, weil die gleichzeitige Einreichung einer Vielzahl von Berichten und Rechnungen, deren termingerechte Revision und die darauf gestützte Entlassung im Falle professioneller Mandatspersonen vor Verlassen der Stellen i.d.R. nicht möglich ist. Praxisgemäss gehen die KESB im Kanton Solothurn folgendermassen vor: Die Mandatsübergabe erfolgt je Fall in unterschiedlichen Phasen der Berichtsperiode. Aus der Bedürfnislage der verbeiständeten Person ist es weder zwingend noch sinnvoll, vor Ablauf der ordentlichen Periode einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung zu erstellen. In der Praxis ist dies auch kaum umsetzbar. Die übernehmende Mandatsperson begnügt sich daher mit einem Kurzbericht der abgebenden Mandatspersonen über die Situation, sofern dadurch der betreuten Person keine nachteiligen Konsequenzen erwachsen. Im Gegensatz zum früheren Recht, wo die Zustellung des Schlussberichtes die Frist zur Geltendmachung der Verantwortlichkeitsklage auslöste, wird in der neuen Verantwortlichkeitsregelung der Fristenlauf von der Kenntnisnahme des Schadens abhängig gemacht (Art. 455 Abs. 1 ZGB). Bei einer Dauermassnahme beginnt die Verjährung zudem nicht vor dem Wegfall der Massnahmen oder ihrer Weiterführung in einem anderen Kanton. Die KESB überträgt die Pflicht zur Berichterstattung und Rechnungsablage der Rechtsnachfolge des abtretenden Berufsbeistandes. Dabei bleibt die ursprüngliche Berichtsperiode aufrechterhalten, d.h. die übernehmende Mandatsperson führt die Geschäfte der Vorgängerin oder des Vorgängers weiter. Damit lässt sich auch vermeiden, dass sich für die Amtsnachfolgerin oder den -nachfolger die Rechenschaftsperioden für sämtliche Mandate auf einen einzigen Zeitpunkt komprimieren, was der Fall wäre, wenn mit ihrem oder seinem Amtsantritt auch der Beginn der Rechenschaftsperiode zusammenfallen würde (aus: Urs Vogel/Kurt Affolter, Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 456, 6. Auflage, Art. 425 N 19 f).

3.1.1 Zu Frage 1: Wie viele Beistandswechsel gab es zwischen 2017 – 2022 im Kanton? 1.1. Wie sind diese anzahlmässig aufgeteilt auf die Sozialregionen? Die Frage betrifft insbesondere die Sozialregionen und kann von uns nicht abschliessend beantwortet werden. Die KESB können mit der bestehenden Softwarelösung die nachgefragten Daten nur bedingt erheben. Ein Auswertungsversuch der KESB Thal-Gäu/Dorneck-Thierstein hat gezeigt, dass diese mit einem enormen Aufwand verbunden und nicht in-nerst sinnvoller Frist möglich ist.

3.1.2 Zu Frage 2: Bei wie vielen Beistandswechseln wurde eine Stellenüberlappung vollzogen? 2.1. Wie lange dauerte diese im Schnitt? 2.2. Wie sind diese anzahlmässig aufgeteilt auf die Sozialregionen? Weder die KESB noch das AGS führen hierzu eine Statistik. Diese Frage kann nicht beantwortet werden.

3.1.3 Zu Frage 3: Was kosteten die Stellenüberlappungen der Sozialregionen insgesamt und aufgeteilt auf die Sozialregionen (Lohn- und Sozialkosten)? Vgl. Antwort zu Frage 2. Weder die KESB noch das AGS erheben die Personalkosten (Lohn- und Sozialkosten) von Mitarbeitenden der Sozialregionen. Für die Finanzierung der Sozialregionen sind die Gemeinden zuständig.

3.1.4 Zu Frage 4: Ist sich die Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz (KES), welche vom Regierungsrat eingesetzt wurde, der Problematik «Stellenüberlappung versus Zusatzkosten» für die Sozialregionen bewusst und sieht sie hierbei Handlungsbedarf? In der Begleitgruppe KES sind neben den Einwohnergemeinden, den KESB und dem AGS auch die Sozialregionen vertreten. Die Problematik bezüglich Stellenüberlappungen wurde der Begleitgruppe bisher nicht zugetragen. Wenn sich diesbezügliche Rückmeldungen häuften, würde das weitere Vorgehen in der Begleitgruppe KES besprochen. Aktuell hat die Begleitgruppe KES keinen Handlungsbedarf definiert.

3.1.5 Zu Frage 5: Hat sich die Begleitgruppe KES die Frage einer Kostenübernahme bei Stellenüberlappungen als Auftraggeber schon einmal gestellt? 5.1. Wenn ja, mit welchem Resultat? 5.2. Wenn nein, weshalb nicht? Nein, vgl. Antwort zu Frage 4.

3.1.6 Zu Frage 6: Bisher können die entstehenden Kosten bei einer Stellenüberlappung nicht im Lastenausgleich eingegeben werden. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, diese unfaire Regelung zeitnah zu ändern? 6.1. Wenn ja, wie genau möchte er dies umsetzen und auf welchen Zeitpunkt? 6.2. Wenn nein, weshalb nicht? Die Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 381.2) regelt in § 38 und § 39 den Einbezug der Aufwände der Sozialregionen für die Besoldung in den Lastenausgleich. Pro anerkanntes Dossier können sie eine Pauschalabgeltung von 1'500 Franken pro Jahr in den Lastenausgleich eingeben. Der Regierungsrat kann die Pauschalabgeltung nach Anhören der Einwohnergemeinden im Rahmen von +/-20 % geänderten Verhältnissen anpassen. Im Rahmen der gesetzlich verankerten Anpassungsmöglichkeit bestünde somit die Möglichkeit, die Pauschalabgeltung zu erhöhen. Dies, insofern die Mehrkosten der «Stellenüberlappung» durch die Sozialregionen quantifiziert und ausgewiesen werden können.

K 0054/2023

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Einheitlicher Umgang mit den Kitabetreuungskosten, welche von der Sozialhilfe getragen werden

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. *Vorstosstext.* Es gibt viele Eltern im Kanton Solothurn, welche vom Sozialdienst respektive von der Sozialhilfe unterstützt werden und deren Kinder eine Kita besuchen. Einige Solothurner Gemeinden haben bereits Betreuungsgutscheine eingeführt, weitere werden dazukommen. Diese Entwicklung ist erfreulich. Die Verrechnung der Betreuungskosten von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Kindertagesstätten wird bei der Subjektfinanzierung (Betreuungsgutscheine) in den Solothurner Gemeinden unterschiedlich gehandhabt. Bekannt sind zwei Modelle:

Modell 1: Die Betreuungskosten (Vollkosten – normalerweise CHF 125/Tag) werden von den Kitas vollumfänglich dem Sozialdienst in Rechnung gestellt. Damit landen diese Kosten auf dem «Konto» der Sozialhilfeempfängerin oder des Sozialhilfeempfängers. Diese Eltern bezahlen indirekt den «vollen» Elternbeitrag und können so von den Betreuungsgutscheinen nicht profitieren.

Modell 2: Den Betreuungskosten (Vollkosten – normalerweise CHF 125/Tag) wird der Betrag des Betreuungsgutscheins abgezogen (bei den Einkommen unter CHF 40'000 beträgt dieser normalerweise CHF 95) und nur der Elternanteil (Restbetrag von CHF 30) wird von den Kitas dem Sozialdienst in Rechnung gestellt. So können auch diese Eltern vom Betreuungsgutschein profitieren und nur ein kleiner Betrag landet auf deren «Sozialhilfekonto».

Die Sozialhilfe ist im Kanton Solothurn ein Leistungsfeld der Gemeinden. Die Sozialhilfeleistungen werden vollständig über den Lastenausgleich abgerechnet und von allen Gemeinden solidarisch getragen. Jede Gemeinde bezahlt so letztlich jährlich den identischen Betrag pro Einwohner und Einwohnerin an die entstandenen Gesamtkosten. Gemeinden, welche Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern Zugang zu Betreuungsgutscheinen ermöglichen (Modell 2), werden damit im Lastenausgleich benachteiligt. Aus Sicht der Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen ist das Modell 1 im Vergleich zu Modell 2 sehr nachteilig. Sie können von den Betreuungsgutscheinen nicht profitieren und es macht es ihnen noch schwerer, aus ihrer Lage herauszukommen.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in diesem Bereich unterschiedliche Modelle angewendet werden?
 2. Was ist seine Haltung zu dieser Thematik?
 3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf? Wenn ja, kann er sich vorstellen, selbst aktiv zu werden?
2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.
3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 Zu Frage 1: Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in diesem Bereich unterschiedliche Modelle angewendet werden? Dem Regierungsrat ist die Anwendung verschiedener Modelle zwar bekannt, hat aber keine Detailkenntnisse zu den jeweiligen Modellen in den verschiedenen Gemeinden. Dies ist auf die gesetzlichen Bestimmungen und die damit verbundenen Zuständigkeiten zurückzuführen. Im Kanton Solothurn liegt die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gemäss den

§§ 26 Abs. 1 Bst. a und 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in der Verantwortung der Einwohnergemeinden. Heute können die einzelnen Betreuungseinrichtungen die Tarife frei gestalten. Die Einwohnergemeinden können Subventionsbeiträge leisten. Eine Verpflichtung zur Mitfinanzierung, wie dies andere Kantone kennen, existiert im Kanton Solothurn nicht. Gestützt auf § 152 SG, die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-RL C.6.4) sowie das kantonale Sozialhilfehandbuch können die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung unter bestimmten Voraussetzungen von der Sozialhilfe übernommen werden. Dabei gelten die Tarife der Betreuungseinrichtung für die Erziehungsberechtigten unter Abzug allfälliger Subventionen. Die Tarife stützen sich dabei auf kommunale Reglemente, nach denen Sozialhilfebeziehende zum Teil explizit vom Bezug von Subventionsleistungen ausgeschlossen werden. Die Reglemente der Gemeinden unterliegen nicht der Genehmigung durch das Departement im Sinne von § 209 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1).

3.2 Zu Frage 2: Was ist seine Haltung zu dieser Thematik? Wir teilen die Einschätzung, dass die unterschiedlichen Finanzierungstarife und -modelle zu einer Ungleichbehandlung von (sozialhilfebeziehenden) Eltern einerseits und den Einwohnergemeinden andererseits führen, und zwar in zweierlei Hinsicht: (1) Von der Sozialhilfe getragene Kinderbetreuungskosten gehören in gewissen Konstellationen zu den rückerstattungspflichtigen Leistungen gemäss Sozialgesetz. Gestalten die Gemeinden die Reglemente so, dass Sozialhilfeempfangende von Subventionen ausgeschlossen werden, so steigt die Sozialhilfeschuld. Das führt zu einer ungleichen Behandlung der Betroffenen gegenüber Personen in anderen Gemeinden, in denen subventionierte Tarife abgerechnet werden, und gegenüber Personen, die keine Sozialhilfe beziehen und folglich nicht die vollen Kosten begleichen müssen. (2) Schliessen Gemeinden in ihren Reglementen Sozialhilfebeziehende von Subventionen für Kinderbetreuungskosten aus, müssen die Leistungen vollumfänglich über die Sozialhilfe bezahlt werden. Damit verschaffen sich die Gemeinden den in der Vorstossbegründung ausgeführten finanziellen Vorteil im Lastenausgleich Sozialhilfe.

3.3 Zu Frage 3: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf? Wenn ja, kann er sich vorstellen, selbst aktiv zu werden? Da die Gemeinden freiwillig Subventionsbeiträge leisten, hat der Kanton keine Einflussmöglichkeiten auf die Abrechnungspraxis in der Sozialhilfe – auch nicht im Rahmen seiner gesetzlichen Aufsichtspflichten in den Leistungsfeldern Familie und Sozialhilfe. Vielmehr wäre es gegenwärtig an den Einwohnergemeinden selbst, sich auf eine einheitliche Lösung zu verständigen. Mit dem laufenden Gesetzgebungsprojekt über die Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung (A 0073/2020) sind strukturelle Anpassungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Vorbereitung, welche insbesondere auch die Finanzierung in diesem Bereich gesamtkantonal neu regeln sollen. Die Vorlage adressiert auch die genannte Problematik und soll unter anderem die Gleichbehandlung aller sozialhilfebeziehenden Erziehungsberechtigten im Kanton Solothurn sicherstellen. Der Ausschluss von Sozialhilfebeziehenden aus dem kommunalen Subventionssystem wäre nicht mehr zulässig.

K 0058/2023

Kleine Anfrage Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Bildungsabschlüsse der kantonalen Angestellten

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. Vorstosstext. Der Fachkräftemangel wird in der Schweiz zunehmend ein Thema und somit auch für die kantonale Verwaltung. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass das kantonale Personal nicht überqualifiziert ist, respektive nicht immer höhere Bildungsanforderungen an das kantonale Personal gestellt werden. Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht aktuell die Zusammensetzung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in Bezug auf den höchsten Bildungsabschluss aus?
2. Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf respektive zehn Jahren verändert?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass für zu besetzende Stellen nicht nach überqualifizierten Personen gesucht wird?

4. Oftmals kann beruflich langjährige Erfahrung einen tieferen Bildungsabschluss kompensieren. Wie wird dieses Kriterium bei Selektionsverfahren berücksichtigt?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Der Fachkräftemangel ist in verschiedenen Funktionen in individueller Form und Ausprägung spürbar. Dies zeigt sich unter anderem an der stetig steigenden Anzahl an Stellenausschreibungsverfahren und teilweise auch am ausbleibenden Rekrutierungserfolg nach erster und zweiter Ausschreibung. Diese wachsenden Herausforderungen lassen sich nicht direkt mit Anforderungen und Erwartungen an mögliche Bewerberinnen und Bewerber in Verbindung bringen. Grundsätzlich trägt diese Situation auch dazu bei, dass die heutigen Stellenanforderungen und auch die Aufgaben und die daraus resultierenden Belastungen hinterfragt und bei erfolglosen Erstausschreibungen auch angepasst werden. Ein zunehmender Fachkräftemangel kann deshalb auch dazu beitragen, dass zu besetzende Stellen hinsichtlich der Aufgabenzuordnung oder ausbildungsmässigen Anforderungen überdacht werden und nach neuen Lösungen gesucht wird. Auf der anderen Seite kann es jedoch auch sein, dass zur Ausübung einer Funktion nicht mehr die gleichen Grundanforderungen wie vor mehreren Jahren ausreichen, sei es aufgrund neuer Ausbildungsvorgaben oder weggefallenen Ausbildungslehrgängen. In einem solchen Fall, kann es durchaus möglich sein, dass teils auch höhere Qualifikationen notwendig und nach Mitarbeitenden mit entsprechenden Ausbildungen gesucht wird. Seit dem 1. Januar 2019 wird die Höchstausbildung der Mitarbeitenden und Lehrpersonen nach den Vorgaben der Lohnstrukturhebung des Bundesamtes für Statistik im SAP geführt. Im Zuge von spezifischen Auswertungen (z.B. Lohngleichheitsanalyse) werden die Daten durch die Dienststellen zwecks Sicherstellung einer hohen Datenqualität überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Wichtig dabei ist zu beachten, dass die erhobenen Bildungsabschlüsse denjenigen entsprechen, welche die Mitarbeitenden erworben haben. Dies deckt sich nicht zwingend mit den geforderten Aus- und Weiterbildungen aus den Stellenbeschreibungen und haben deshalb auch keinen direkten Einfluss auf die Lohnklasse. Die Lohnklasse wird unter anderem auf Basis der ausbildungsmässigen Anforderungen gemäss den Stellenbeschreibungen festgelegt. Dies hat somit auch zur Folge, dass aufgrund von Weiterbildungsabschlüssen bei laufender Anstellung keine höhere Lohnklasse erzielt werden kann, ausser es handelt sich um eine Funktionsveränderung mit anderen Aufgaben, Anforderungen und Belastungen.

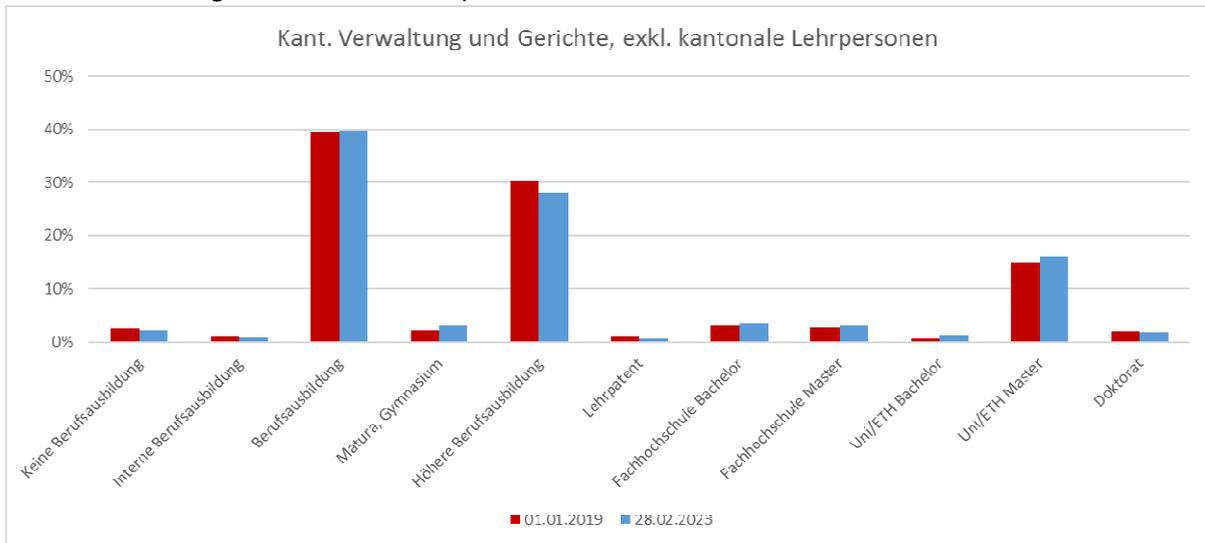
3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie sieht aktuell die Zusammensetzung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung in Bezug auf den höchsten Bildungsabschluss aus?* Mit nachfolgender Tabelle wird der Anteil Mitarbeitende pro Höchstausbildung per Stichtag 28. Februar 2023 aufgezeigt. In der Verwaltung werden die Ausbildungsanforderungen für jede Stelle festgelegt. Bei den kantonalen Lehrpersonen sind sie aufgrund der einheitlichen Anforderungen in der Regel für alle Stellen gleich festgelegt. Damit ein differenziertes Bild entsteht, haben wir die Auswertungen mit und ohne Lehrpersonen durchgeführt. Der Fokus wurde auf die kantonale Verwaltung inkl. Gerichte gelegt. Die kantonalen Anstalten (z.B. Ausgleichskasse Kanton Solothurn) sind nicht enthalten. Während ein Grossteil der aufgeführten Mitarbeitenden über eine Berufsausbildung oder eine höhere Berufsausbildung verfügen, zeigt sich auch ein wesentlicher Anteil an Mitarbeitenden, welche über einen Universitäts- bzw. Hochschulabschluss verfügen. Darunter fallen nebst Mitarbeitenden aus dem oberen Kader insbesondere auch diejenigen Mitarbeitenden, welche über eine juristische (Jurist/in in den Dienststellen, Strafverfolgung, Gerichte) oder über eine wissenschaftliche Ausbildung (wissenschaftliche Experten/Mitarbeitende) verfügen müssen.

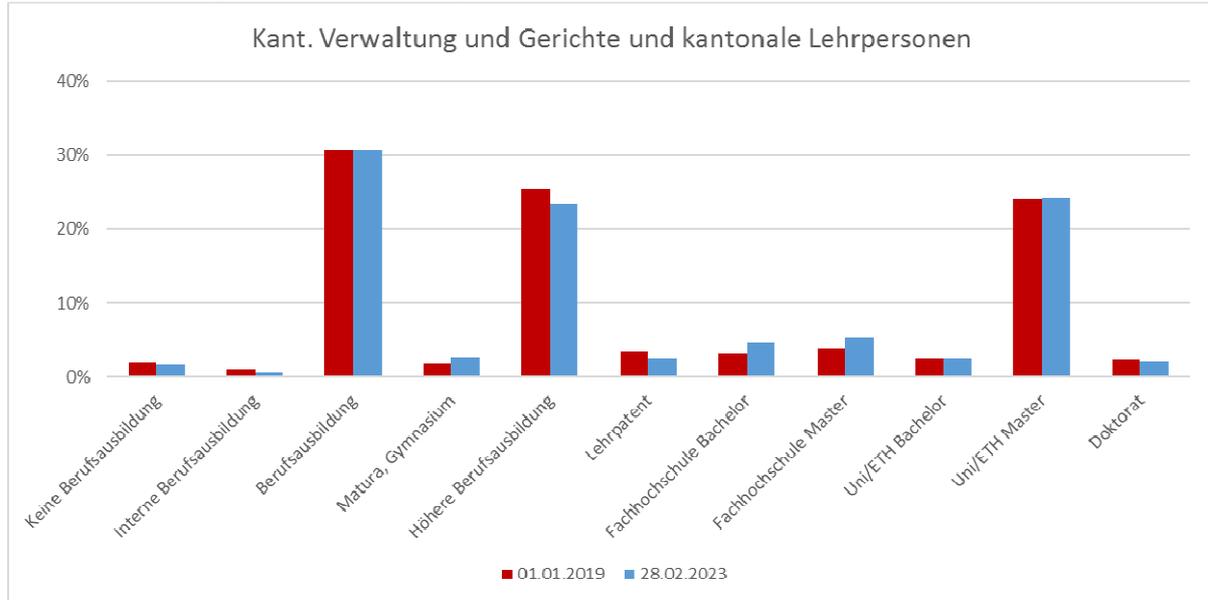
Stand 28.02.2023	Kantonale Verwaltung und Gerichte			
	exkl. kant. Lehrpersonen		inkl. kant. Lehrpersonen	
Höchstausbildung	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Keine Berufsausbildung	74	2.1%	74	1.6%
Interne Berufsausbildung	25	0.7%	25	0.5%
Berufsausbildung	1373	39.7%	1386	30.7%
Matura, Gymnasium	102	3.0%	117	2.6%
Höhere Berufsausbildung	970	28.1%	1060	23.4%
Lehrpatent	22	0.6%	112	2.5%
Fachhochschule Bachelor	124	3.6%	206	4.5%
Fachhochschule Master	110	3.2%	240	5.3%
Uni/ETH Bachelor	43	1.2%	111	2.5%
Uni/ETH Master	554	16.0%	1097	24.3%
Doktorat	61	1.8%	93	2.1%

3.2.2 Zu Frage 2: Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf respektive zehn Jahren verändert? Da bis im Jahr 2018 die Bildungsabschlüsse der Mitarbeitenden nicht erhoben und erfasst wurden, lässt unsere Datenbasis keine weiteren Vergleichsmöglichkeiten zu. Die nachfolgenden beiden Grafiken zeigen die Entwicklung der Bildungsabschlüsse aller Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und Gerichte seit 2019, einmal inklusive und einmal exklusive der kantonalen Lehrpersonen. Es zeigt sich, dass in einer Zeitspanne von knapp über vier Jahren die Entwicklung stabil war. Es gab lediglich Verschiebungen im Umfang von +/- 2 Prozent je Höchstausbildung.

3.2.2.1 Entwicklung exkl. kantonale Lehrpersonen



3.2.2.2 Entwicklung inkl. kantonale Lehrpersonen



3.2.3 Zu Frage 3: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass für zu besetzende Stellen nicht nach überqualifizierten Personen gesucht wird? Für die Ausschreibung einer zu besetzenden Stelle und somit zur Ausgestaltung eines Stelleninserates bildet die Stellenbeschreibung die wesentliche Grundlage. Die Stellenbeschreibung bildet aber auch die Grundlage für die Lohnklasseneinreihungen. Wird bei einem Rekrutierungsverfahren ein überqualifiziertes und nicht dem Stellenbeschreib entsprechendes Profil ausgeschrieben, sind ausbleibende Bewerbungen oder Schwierigkeiten bei der Lohnfindung die mögliche Folge. Bewirbt sich jedoch eine ausbildungs- und erfahrungsmässig überqualifizierte Person, müsste diese dann bewusst einen entsprechend tieferen Lohn in Kauf nehmen. Die Ausschreibung von überqualifizierten Personen ist auch deshalb nicht zielführend, weil Ausbildungen und Erfahrungen in einem abgestimmten Verhältnis zu den Aufgaben stehen sollten. Ist dies nicht der Fall, können im Verlauf des Anstellungsverhältnisses Konflikte entstehen. Die Kompetenz für die Lohnklasseneinreihungen von Funktionen und die Einstufung von Personen ist in der Personalrechtsverordnung (PRB, BGS 126.31) geregelt. Das Personalamt ist zentral für die Einreihungen der kantonalen Verwaltung, der kantonalen Anstalten, kantonalen Schulen, Solothurner Spitäler AG und der Volksschule zuständig. Sowohl bei der Solothurner Spitäler AG als auch bei den Volksschulen handelt das Personalamt auf deren Vorschlag. Für Lohnreihungen und Einstufungen ab der Lohnklasse 24 ist der Regierungsrat in Bezug auf die Verwaltung, kantonalen Anstalten und kantonalen Schulen zuständig. Einzig die Gerichtsverwaltungs-kommission ist eigenverantwortlich sowohl für die Einreihung und Einstufung der Mitarbeitenden der Gerichte zuständig. Für die Einreihung von Funktionen in eine Lohnklasse werden sechs verschiedene Kriterien berücksichtigt: Ausbildung und Erfahrung, geistige Anforderungen, Verantwortung, psychische Belastungen, physische Belastungen, spezielle Arbeitsbedingungen und Belastung der Sinnesorgane. Diese sechs und insbesondere die ersten drei Kriterien stehen in Verbindung zu einander und sind deshalb entsprechend abgestimmt. Unberechtigt hohe oder zu tiefe Ausbildungsanforderungen fallen bei der Einreihung durch das Personalamt auf und werden mit dem betroffenen Amt besprochen. Das Personalamt würde beispielsweise auf die Antragssteller zugehen und den Sachverhalt klären, wenn für einfache Sachbearbeitungsaufgaben eine höhere Berufsausbildung gefordert wird. Zusätzlich werden die Funktionen mit ähnlichen Lohnreihungen verglichen und gegenübergestellt. Zudem ist nebst dem Personalamt das zuständige Departement auf dem Dienstweg in den Prozess involviert. Dies soll sicherstellen, dass die Anträge für Stellenausschreibungen und Lohnreihungen und die dafür notwendigen Stellenbeschreibungen korrekt und betrieblich sinnvoll gestaltet sind.

3.2.4 Zu Frage 4: Oftmals kann beruflich langjährige Erfahrung einen tieferen Bildungsabschluss kompensieren. Wie wird dieses Kriterium bei Selektionsverfahren berücksichtigt? Die Selektionsverfahren werden dezentral in den Ämtern durchgeführt. Erfahrungsgemäss dürften bei ausreichend Bewerber und Bewerberinnen mit passender Qualifikation die Erstselektion anhand der geforderten Ausbildung erfolgen. Die Vorerfahrungen werden dabei ergänzend in die Erstselektion miteinbezogen. Bei einem kleinen Rücklauf an Bewerbungen mit passender Qualifikation gewinnen in der Regel passende Vorerfahrungen wesentlich an Bedeutung. Die Prüfung, ob der Bewerber oder die Bewerberin dank den ge-

sammelten Erfahrungen die zu besetzende Funktion auch wie erhofft wahrnehmen kann, erfolgt dann im Rahmen der Vorstellungsgespräche. Trotz fehlenden Qualifikationen und/oder Erfahrungen können trotzdem Anstellungen getätigt werden, dies jedoch mit Folgen in Bezug auf die Lohnfindung. Zur Einstufung einer Person in eine Lohnklasse und Erfahrungsstufe wird der individuelle Lebenslauf herangezogen. Dies dient einerseits zur Prüfung, ob die Grundanforderungen erfüllt sind, und andererseits zur Bewertung der Vorerfahrung und damit zur Ermittlung des Anfangslohnes. § 132 GAV sieht die Möglichkeit vor, dass Arbeitnehmende ausnahmsweise in einer tieferen Lohnklasse (Einstiegslohnklasse) entlohnt werden können. Dies ist grundsätzlich möglich, wenn:

- a. eine besonders intensive Einarbeitung benötigt wird;
- b. zum Ausgleich der fehlenden Ausbildung oder Erfahrung mehr als drei Jahre Einarbeitungszeit benötigt werden;
- c. die geforderte Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist oder
- d. eine wesentlich höher eingereihte Funktion mit anfänglich beschränkter Verantwortung übernommen wird.

Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Überführung in die Ziellohnklasse erfolgen. Damit kann sichergestellt werden, dass Anstellungen möglich sind und die Mitarbeitenden auch bei unvollständiger Erfüllung der Voraussetzungen angestellt werden können. Wird bei der Bewertung der Vorerfahrung festgestellt, dass Bewerber und Bewerberinnen die geforderte Aus- oder Weiterbildung nicht absolviert, jedoch der Funktion entsprechende Vorerfahrungen gesammelt haben, besteht trotzdem die Möglichkeit eine Einstufung in der Ziellohnklasse vorzunehmen. Dies findet in der Regel in Zusammenarbeit zwischen Personalamt und der zuständigen Amtsleitung statt, da im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs weitere Informationen bekannt werden, welche zuvor nicht in den Bewerbungsunterlagen ersichtlich waren. Beispielsweise wäre dies denkbar, wenn jemand anstelle eines Abschluss an einer höheren Fachschule in Betriebswirtschaft über langjährige Erfahrung in einer vergleichbaren oder sehr ähnlichen Funktion in einer anderen Unternehmung gesammelt hat. Dabei würde dann aber bei der Berechnung der Erfahrungsstufe die Vorerfahrung verhältnismässig tiefer angerechnet werden. Hingegen gilt es zu beachten, dass es auch fehlende Ausbildungen gibt, welche man nicht mit Erfahrungsjahren wettmachen kann. So dürfen beispielsweise ohne entsprechende vollständige und erfolgreich bestandene Psychologie-Ausbildung keine Gutachten vollständig durchgeführt werden. Ebenfalls ist es beispielsweise eine zwingende Voraussetzung, dass ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin über ein Anwaltspatent verfügen muss oder Polizisten und Polizistinnen die Polizeischule erfolgreich abschliessen müssen.

K 0059/2023

Kleine Anfrage Patrick Friker (Die Mitte, Niedergösgen): Wahlkalender für eine allfällige Ersatzwahl in den Regierungsrat

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. *Vorstosstext.* Zum ersten Mal seit Jahrzehnten besteht die Möglichkeit, dass ein amtierender Regierungsrat in den Ständerat gewählt wird. In diesem Fall besteht auch die Möglichkeit, dass ein amtierender Regierungsrat während der Legislatur relativ kurzfristig zurücktritt. Für die Parteien sind ordentliche Nominationsprozesse von zentraler Bedeutung. Damit eine ordentliche Nomination über alle Stufen (Ortsparteien, Amteiparteien, Kantonalpartei) möglich ist, ist zwischen der Ausschreibung und dem Anmeldeschluss ein Zeitraum von drei Monaten einzuräumen.

Der Regierungsrat wird deshalb höflich gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat einen Plan, wie er im Falle einer Vakanz während der Legislatur den Wahlkalender festlegen will?
 2. Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass die Parteien genügend Zeit haben, ein ordentliches Nominationsverfahren durchzuführen?
 3. Gewichtet der Regierungsrat die Zeitdauer einer möglichst kurzen Vakanz oder die Zeitdauer für ein ordentliches Nominationsverfahren höher?
2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1: *Hat der Regierungsrat einen Plan, wie er im Falle einer Vakanz während der Legislatur den Wahlkalender festlegen will?* Durch die frühzeitige Bekanntgabe der Kandidatur konnte eine allfällige Ersatzwahl für den Regierungsrat von Beginn an in die interne Planung der Wahltermine 2023/2024 mit einbezogen werden. Aus rechtlicher und organisatorischer Sicht mögliche Varianten wurden frühzeitig geprüft, deren Vor- und Nachteile und die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen. Stand heute ist, falls es zu einer Ersatzwahl kommen sollte, folgender Terminplan angedacht:

21. November 2023	Einberufung Ersatzwahl RR (1. WG 21.1.24, 2. WG 3.3.24)
11. Dezember 2023	17 Uhr Ablauf Anmeldefrist 1. WG, sofort GzD WZ an Druckerei
18. Dezember 2023	Material an Gemeinden, Eingabe Propagandamaterial
30. Dezember 2023	Material an Stimmberechtigte
30. Dez. 2023 - 20. Jan. 2024	Frist briefliche Stimmabgabe
21. Januar 2024	a.o. Wahlsonntag, 1. WG Ersatzwahl RR
23. Januar 2024	Frist Rückzug / Ersatzvorschläge 2. WG, sofort GzD WZ 2. WG an Druckerei
29. Januar 2024	Material an Gemeinden, Eingabe Propagandamaterial
10. Februar 2024	Material an Stimmberechtigte
10. Feb.- 2. März 2024	Frist briefliche Stimmabgabe
3. März 2024	2. WG Ersatzwahl RR (+ordentlicher Abstimmungssonntag)

Der definitive Terminplan würde nach einer Demission zusammen mit der Einberufung verabschiedet.

3.2 Zu Frage 2: *Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass die Parteien genügend Zeit haben, ein ordentliches Nominationsverfahren durchzuführen?* Dies lässt sich nicht sicherstellen. Im Falle einer Demission eines Mitgliedes des Regierungsrats kommt § 41 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111) zur Anwendung. Dieser besagt, dass eine vakante Stelle ausgeschrieben werden muss, die Ausschreibung vor oder zusammen mit der Einberufung zum Wahlgang zu erfolgen hat und die Anmeldefrist spätestens auf den 5. letzten Montag vor dem Wahltag anzusetzen ist. Gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c sind die Stimmberechtigten zudem bei Majorzwahlen vor dem ersten Wahltag spätestens am 7. letzten Samstag einzuberufen. Nebst diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen muss eine allfällige Ersatzwahl auch mit den bereits bekannten Abstimmungsterminen und Fristen des Bundes sowie mit allfälligen Feiertagen koordiniert werden. Längere Fristen, welche ein ordentliches Nominationsverfahren ermöglichen würden, sind im Gesetz nicht vorgesehen. Sinn und Zweck der gesetzlichen Fristen ist es eine möglichst zeitnahe Ansetzung einer Ersatzwahl und dadurch eine möglichst kurze Vakanz zu ermöglichen. Dabei ist bei Vollzeitämtern wie dem Amt als Regierungsrat oder Regierungsrätin zusätzlich zu beachten, dass aufgrund der üblichen Kündigungsfristen eine gewählte Person das Amt in der Regel nicht sofort nach der Wahl antreten kann. Eine freiwillige Verlängerung der gesetzlichen Fristen hätte zur Folge, dass der vakante Regierungsratsitz je nach Ausgang und Konstellation erst per August oder September 2024 wiederbesetzt werden könnte (1. WG 3. März 24, 2. WG Mitte April 24). Die Forderung aus dem Vorstosstext, dass zwischen der Ausschreibung und dem Anmeldeschluss ein Zeitraum von drei Monaten einzuräumen sei, hätte gar zur Folge, dass ein erster Wahlgang frühestens am 7. April 2024 und ein allfälliger 2. Wahlgang erst am eidgenössischen Abstimmungssonntag vom 9. Juni 2024 stattfinden könnte. Dadurch könnte es zu einem noch späteren möglichen Amtsantritt im Herbst 2024 kommen. Diese Szenarien sind weder für ein betroffenes Departement, ein stellvertretendes Regierungsratsmitglied noch für das Gesamtgremium zumutbar.

3.3 Zu Frage 3: *Gewichtet der Regierungsrat die Zeitdauer einer möglichst kurzen Vakanz oder die Zeitdauer für ein ordentliches Nominationsverfahren höher?* Wie oben ausgeführt und begründet gewichten wir die Zeitdauer einer möglichst kurzen Vakanz gegenüber der Zeitdauer für ein ordentliches Nominationsverfahren der Parteien als deutlich höher.

K 0060/2023

Kleine Anfrage Remo Bill (SP, Grenchen): Steuerrecht: Bidirektionale Ladestationen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 22. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. *Vorstosstext.* Investitionen in bidirektionale Ladestationen dienen dem Energiesparen und dem Umweltschutz. Die lokale und verlustarme Speicherung des Solarstroms ist geeignet, das Verteilnetz zu

entlasten und zu einer höheren Netzstabilität beizutragen. Durch die bessere Ausnutzung der energieerzeugenden Photovoltaikanlage resp. höheren autarkischen Stromversorgung der einzelnen Nutzer tragen sie gesamthaft positiv zur schweizweiten Versorgungssicherheit und dementsprechend zu einer rationellen Nutzung erneuerbarer Energien bei. Eine bidirektionale Ladestation dient – im Zusammenspiel mit der PV-Anlage – nicht nur dem Aufladen der Fahrzeugbatterie, sondern kann diese auch als Versorgungsbatterie anstelle einer separaten Hausspeicherbatterie nutzen, um so den Nachtstromverbrauch der Liegenschaft abzudecken. Funktional sind der bidirektionalen Ladestation die Eigenschaften eines Batteriespeichers zuzusprechen. Obwohl ein Elektrofahrzeug als Hausspeicher eingesetzt werden kann, ist die Anschaffung im Gegensatz zu einer simplen Speicherbatterie steuertechnisch nicht abzugsfähig. Aktuell ist auch die Anschaffung einer bidirektionalen Ladestation nicht abzugsberechtigt. Besitzer einer Ladestation, welche im Zusammenhang mit einer PV-Anlage die Energiesparmassnahmen durch eine Speicherlösung mit einem V2X (vehicle-to-everything)-fähigen Elektromobil und einer bidirektionalen Ladestation zusätzlich optimieren wollen, werden so benachteiligt. Aktuell sind sie in keinem Verzeichnis für allfällige Fördergelder und unterstehen steuertechnisch keiner Abzugsmöglichkeit. Um solche innovative Energiesparmassnahmen zu fördern, sollte zumindest die Anschaffung von bidirektionalen Ladestationen abzugsfähig sein. Von der kantonalen Steuerverwaltung wurde in Aussicht gestellt, dass Abklärungen im Gange sind und es durchaus möglich sein wird, solche Anschaffungen künftig zumindest teilweise in Abzug bringen zu können. Um solche Innovationen nicht zu bremsen oder gar eine Ungleichbehandlung gegenüber zukünftigen Investitionen zu schaffen, sollten Besitzern einer Ladestation zeitnah provisorische Verfügungen möglich gemacht werden.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der steuertechnischen Abzugsmöglichkeit von bidirektionalen Ladestationen?
2. Bis wann kann von der kantonalen Steuerverwaltung mit einem Entscheid zur Abzugsfähigkeit von bidirektionalen Ladestationen wie im Kanton St. Gallen gerechnet werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung.* Die Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen liess in einem Urteil vom 17. Oktober 2022 die Kosten für eine bidirektionale Ladestation steuerlich teilweise als Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zum Abzug zu (Urteil VRK SG I/1-2021/217). Dies mit der Begründung, dass eine bidirektionale Ladestation – im Zusammenspiel mit der Photovoltaikanlage – nicht nur dem Aufladen der Fahrzeugbatterie diene, sondern diese könne auch als Versorgungsbatterie anstelle einer separaten Hausspeicherbatterie genutzt werden, um so den Nachtstromverbrauch der Liegenschaft abzudecken (daher «bidirektional»). Funktional betrachtet seien der bidirektionalen Ladestation die Eigenschaften eines Batteriespeichers zuzusprechen. Es bleibe aber auch eine zweite Funktion zu berücksichtigen, nämlich das Laden des Elektrofahrzeuges. Diese stelle keine Massnahme zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien für eine Liegenschaft dar. Die Installationskosten für die bidirektionale Ladestation seien deshalb lediglich teilweise als Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zum Abzug zuzulassen. Im konkreten Fall konnten die Steuerpflichtigen belegen, dass sie im Sommerhalbjahr einen Anteil von rund sieben Prozent ihres Verbrauchs aus erneuerbaren Energien für ihr Elektrofahrzeug bezogen. Unter Berücksichtigung der geringeren Leistung einer Photovoltaikanlage im Winter legte die Verwaltungsrekurskommission die abzugsfähigen Installationskosten für die bidirektionale Ladestation auf 75 Prozent fest.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie stellt sich der Regierungsrat zu der steuertechnischen Abzugsmöglichkeit von bidirektionalen Ladestationen?* Das Steueramt des Kantons Solothurn hat den Entscheid aus dem Kanton St. Gallen analysiert. Im Sinne einer Praxisfestlegung kam es dabei zum Schluss, dass die Installationskosten einer bidirektionalen Ladestation auch im Kanton Solothurn teilweise als Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen abzugsfähig sind. Die von der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen ermittelte Pauschale erscheint aber aufgrund der Ausführungen zum Sachverhalt im Urteil eher hoch. Mangels vergleichbarer Fälle im Kanton Solothurn konnte das Steueramt folglich noch keine pauschale Höhe der abzugsfähigen Kosten festlegen. Den Beweis hierzu haben die Steuerpflichtigen zu erbringen. In der Steuererklärung ist bei der Deklaration einer bidirektionalen Ladestation somit aufzuzeigen, inwieweit diese in ihrer Eigenschaft als Batteriespeicher (und nicht zum Aufladen der Fahrzeugbatterie) genutzt wurde.

3.2.2 *Zu Frage 2: Bis wann kann von der kantonalen Steuerverwaltung mit einem Entscheid zur Abzugsfähigkeit von bidirektionalen Ladestationen wie im Kanton St. Gallen gerechnet werden?* Wie oben ausgeführt, sind die Kosten auch im Kanton Solothurn bereits heute teilweise als Kosten für Energie-

spar- und Umweltschutzmassnahmen abzugsfähig. Die Höhe der abzugsfähigen Kosten haben die Steuerpflichtigen nachzuweisen.

K 0065/2023

Kleine Anfrage Jennifer Rohr (SVP, Obergösgen): Ohne Antrag zur ordentlichen AHV-Rente

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 22. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. *Vorstosstext.* Der ordentliche Anspruch auf die Pension steht mit dem Erreichen des AHV-Alters an. Man sollte meinen, dass man nach einem langen Arbeitsleben die Rente ohne grössere Umstände beziehen darf. Leider ist das nicht der Fall. Eine Steuererklärung kriegt man automatisch zugesendet, nicht aber einen Antrag der AHV-Rente. Wenn man sich nicht rechtzeitig, das heisst rund 6 Monate im Voraus, anmeldet, wird keine Rente überwiesen. Das dafür benötigte Formular gibt es als Online-Formular oder von der AHV-Zweigstelle in Papier – aber auch nicht auf jeder Gemeindeverwaltung, sondern nur bei den zuständigen AHV-Zweigstellen. Laut Anmeldeformular und Auskunft der Ausgleichskasse ist eine Anmeldung nötig, weil folgende Informationen fehlen: Persönliche Verhältnisse (wie Ehezeiten, Kinder, Wohnsitzzeiten), zurückgelegte Beitragsjahre, Einkommen und der Beginn der Altersrente. Das sind alles Angaben, die in verschiedenen Registern hinterlegt sind. Beim Anmeldeprozess brauchen viele Menschen Unterstützung, was wiederum die Ämter beschäftigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso ist es nicht möglich, dass die Ausgleichskasse ein halbes Jahr vor der ordentlichen Rente dem Bürger automatisch einen Kontoauszug mit den in den Registern eingetragenen Informationen und dem Antrag zustellt?
2. Wieviel Personal (Stellenprozente) wird für diese AHV-Anträge und -Abrechnungen benötigt?
3. Kann mit einer Automatisierung Personal und somit Kosten eingespart werden?
4. Ist die Regierung gewillt, diesen Prozess für die Bürger und die Ämter zu optimieren?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* An der Durchführung des AHV-Gesetzes sind über 50 Verbandsausgleichskassen, 26 Kantonale Ausgleichskassen, die Eidgenössische und die Schweizerische Ausgleichskasse beteiligt. Die AHV-Rente ist durch diejenige Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welche bei Eintritt des Versicherungsfalles für den Bezug der Beiträge der betreffenden Person bzw. bei Hinterlassenen der verstorbenen Person zuständig war. Bei Ehepaaren ist auch die Rente für den zweiten Ehepartner von derjenigen Ausgleichskasse festzusetzen und auszurichten, welche für den erstbeziehenden Ehepartner zuständig war. Für den Kanton Solothurn bedeutet dies, dass nur rund 50 % der AHV-Rentner und Rentnerinnen ihre Renten durch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) beziehen. Hingegen erhalten mehrere tausend Personen, welche nicht im Kanton Solothurn wohnhaft sind, ihre Rente von der AKSO, da sie selbst oder ihr/e Partner/in vor ihrer Pensionierung für einen Arbeitgeber tätig waren, welcher die AHV-Beiträge bei der AKSO abgerechnet hat. Im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist in Artikel 29 Absatz 1 festgehalten, dass wer eine Versicherungsleistung beanspruchen will, sich beim zuständigen Versicherungsträger in der für die jeweilige Sozialversicherung gültigen Form anzumelden hat. Sozialversicherungsleistungen werden also nicht von Amtes wegen, sondern nur aufgrund einer Anmeldung der versicherten Person erbracht, weshalb eine automatische Gewährung von Leistungen (d. h. ohne Antrag) gesetzlich nicht möglich ist. Die Anmeldeformulare werden von den Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt und sind erhältlich bei der Ausgleichskasse, bei der AHV-Zweigstelle oder im Internet. Für die Leistungen der AHV wird dies in Art. 67 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) präzisiert, indem festgehalten wird, dass der Anspruch auf eine Rente geltend gemacht wird durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars bei der zuständigen Ausgleichskasse.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wieso ist es nicht möglich, dass die Ausgleichskasse ein halbes Jahr vor der ordentlichen Rente dem Bürger automatisch einen Kontoauszug mit den in den Registern eingetragenen Informationen und dem Antrag zustellt?* Eine automatische Zustellung des Anmeldeformulars oder eines

individuellen Kontoauszuges ist nicht möglich, da die AHV-Ausgleichskassen nicht im Besitz der Adressen der potentiellen Rentner und Rentnerinnen sind und ein automatischer Datenaustausch mit anderen Registern, welche diese Daten enthalten, in den gesetzlichen Grundlagen nicht vorgesehen ist. Damit eine einzelne Ausgleichskasse dies für alle ihre potentiellen Rentner und Rentnerinnen anbieten könnte, müssten die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen auf Ebene des Bundes und aller Kantone geschaffen werden. Einer automatisierten Antragszustellung steht auch die Tatsache entgegen, dass es seitdem in Kraft treten der 10. AHV-Revision kein fixes (und für alle gültiges) Rentenalter mehr gibt. Männer und Frauen können ihre Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter vorbeziehen oder den Rentenbezug bis zu fünf Jahren über das ordentliche Rentenalter hinaus aufschieben. Mit dem in Kraft treten von AHV21 ab dem Jahr 2024 werden die individuellen Rentenbezugsmöglichkeiten noch erweitert, indem die Rente im Alter zwischen 63 – 70 Jahren teilweise (20 – 80 %) vorbezo-gen, aufgeschoben oder in einer Kombination von beidem bezogen werden kann. Aus diesem Grund können die Ausgleichskassen die Anträge nicht automatisch versenden, da ihnen nicht bekannt ist, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmass die betroffenen Personen ihre Renten beziehen wollen. Die Mitwirkung der zukünftigen Rentner und Rentnerinnen ist hier zwingend.

3.2.2 Zu Frage 2: Wieviel Personal (Stellenprozente) wird für diese AHV-Anträge und –Abrechnungen benötigt? Wie unter Punkt 3.1 erläutert, sind neben der AKSO auch zahlreiche Verbands- oder andere kantonale Ausgleichskassen für die Festsetzung und Ausrichtung der Renten im Kanton Solothurn verantwortlich. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich lediglich auf die AKSO, da uns die Daten der anderen Kassen nicht bekannt sind. Bei der AKSO werden 12.9 Vollzeitpensen für die Prüfung, Bearbeitung und Auszahlung der AHV- und IV-Renten, der provisorischen Renten, des Einkommenssplittings (bei Scheidungen und dem Eintritt des 2. Rentenfalls) sowie für die Gewährung des IV-Taggeldes benötigt. Pro Jahr verarbeitet die AKSO rund 2'600 AHV- und 570 IV-Neuanmeldungen, 1'500 provisorische Berechnungen, sowie 400 IV-Taggelder. Zusätzlich werden Renten für rund 45'000 AHV- und IV-Rentnerinnen und Rentner ausbezahlt und rund 17'500 Mutationen pro Jahr verarbeitet.

3.2.3 Zu Frage 3: Kann mit einer Automatisierung Personal und somit Kosten eingespart werden? Mit einer automatisierten Zusendung der Anträge an die zukünftigen Rentner und Rentnerinnen können die nachfolgenden umfangreichen Arbeiten für die Prüfung der Anträge und die Berechnung der AHV- und IV-Renten nicht vermindert werden. Diese bleiben gleich, weshalb auch keine Einsparungen beim Personal erzielt werden können. Ein automatisierter Antragsversand bedeutet für die Ausgleichskassen keine Erleichterung, sondern eine zusätzliche neue Aufgabe. Es ist also davon auszugehen, dass die benötigten personellen Ressourcen und damit die Kosten eher steigen oder zumindest gleich bleiben würden.

3.2.4 Zu Frage 4: Ist die Regierung gewillt, diesen Prozess für die Bürger und die Ämter zu optimieren? Das aktuelle System hat sich bisher bestens bewährt und sollte unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Solothurn und der übrigen Schweiz so beibehalten werden. Auch hinsichtlich der gewährten Entscheidungsfreiheiten im Zusammenhang mit dem Eintritt ins Pensionsalter (Flexibilisierung des Rentenalters) muss aus Sicht des Regierungsrats das bisherige System beibehalten werden, da einzig die zukünftigen Rentner und Rentnerinnen wissen, ab wann und zu welchem Anteil sie ihre Rente vorbeziehen oder wie lange sie diese aufschieben möchten.

K 0066/2023

Kleine Anfrage Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Können im Erbgang Aufwand und Kosten reduziert werden?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 22. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen in aller Kürze zu beantworten:

1. Welche Möglichkeiten gibt es, den administrativen Aufwand für die Behörde und die Kosten für die Erben im Zusammenhang mit der Inventaraufnahme und der amtlichen Mitwirkung bei der Teilung zu reduzieren?

2. Sieht der Regierungsrat die Inventarisierung durch die kommunalen Inventurbeamten vor Errichtung des amtlichen Inventars noch als zeitgemäss und zweckmässig an?

2. *Begründung.* Der Kanton Solothurn schöpft die Möglichkeiten, welche ihm das Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) einräumt, in Bezug auf die Aufnahme eines Inventars (Art. 553 Abs. 3 ZGB) und die amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung (Art. 609 Abs. 2 ZGB) vollständig aus. Ausser bei Vermögenslosigkeit nimmt die Amtschreiberei immer ein Inventar auf (Inventarisationspflicht, § 171 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) und wirkt bei der Teilung mit (§ 219 EG ZGB). In der Praxis hat sich das offenbar weitgehend bewährt. In den Medien (Mittellandzeitung vom 2. Februar 2023) wurde ein Fall aufgegriffen, in welchem ein Witwer ohne grosse liquide Ersparnisse und mit ehe- und erbvertraglicher Regelung im Erbgang seiner Ehefrau mit hohen Gebühren konfrontiert wurde. Die Frage, ob erstens in ganz einfachen Fällen oder zweitens in Fällen mit wenig Vermögen, so hohe Kosten angemessen sind, ist durchaus berechtigt. Auch eine Freiwilligkeit in gewissen Fällen ist denkbar. Die Regeln zu lockern könnte das Amt und die Erben entlasten. Etliche Kantone kennen weder die Inventarisationspflicht noch die Mitwirkung bei der Erbteilung, das funktioniert auch. Darüber hinaus sind die Unterschiede in der Arbeit der kommunalen Inventurbeamten angeblich beträchtlich; alle arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen, die zeitlichen Ressourcen und die Kenntnisse sind aber verschieden. Somit ist auch diese Aufgabenteilung zu prüfen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Im Fall eines Erbgangs sind in den §§ 171 ff EG ZGB die Behördenaufgaben, wie die obligatorische Aufnahme des Inventars, die Durchführung der Inventarsverhandlung durch die Amtschreiberei und die Erstellung des Erbschaftsinventars mit Bestätigung der amtlichen Mitwirkung durch den Amtschreiber, festgelegt. Dabei handelt es sich keineswegs nur um solche des Erbrechts, vielmehr erfüllt die Amtschreiberei gleichzeitig auch Vollzugsaufgaben im Bereich des Steuerrechts. Das Erbschaftsinventar dient gleichzeitig als amtliches Steuerinventar im Sinne von Art. 154 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und als Grundlage für die Veranlagung der kantonalen Erbschaftssteuern gemäss §§ 217 ff. StG (Nachlasssteuer als Nachlasssteuer und Erbschaftsteuer als Erbanfallsteuer). Mit der Durchführung der Inventarsverhandlung werden somit nicht nur die güter- und erbrechtlichen zwingenden Vollzugsaufgaben des Zivilrechts (Eröffnung des Erbgangs mit dem Vollzug der damit verbundenen notwendigen Sicherungsmassregeln wie die Siegelung, die Aufnahme des Sicherungsinventars, der Anordnung einer Erbschaftsverwaltung und der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen gemäss Art. 551 ff. ZGB) erfüllt, sondern wird gleich auch noch die Veranlagung der Erbschaftssteuern vorbereitet (§ 241 Abs. 2 StG). Diese Vollzugsaufgaben können vom kantonalen Gesetzgeber nicht freiwillig erklärt werden. Im Vergleich zu anderen Kantonen, wo die Erbinnen und Erben mehrere zuständige Gerichts- bzw. Amtsstellen für die zu erledigenden Angelegenheiten im Todesfall kontaktieren müssen, haben die Erbinnen und Erben im Kanton Solothurn lediglich eine Ansprechstelle. Im Rahmen der Inventarsverhandlung wird zudem eine Teilungsverhandlung (§ 219 EG ZGB) angeboten. Dieses Angebot können die Erbinnen und Erben freiwillig nutzen. Die Gebühren für die Dienstleistungen richten sich nach der Komplexität und dem Umfang der Erbschaft und sind im kantonalen Gebührentarif festgehalten. Wir erachten die Gebühren, auch im Vergleich mit anderen Kantonen, als angemessen. Rückmeldungen von Erbinnen und Erben sowie Kundenumfragen zeigen, dass die Dienstleistungen der Erbschaftsämter rund um Erbschaftsangelegenheiten vom Zeitpunkt des Todesfalls bis zum allfälligen Abschluss einer Erbteilungsvereinbarung sehr geschätzt werden.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Welche Möglichkeiten gibt es, den administrativen Aufwand für die Behörde und die Kosten für die Erben im Zusammenhang mit der Inventaraufnahme und der amtlichen Mitwirkung bei der Teilung zu reduzieren?* Es wird derzeit eine kantonale Gesetzesvorlage vorbereitet, welche es ermöglichen soll, bei einfachen Erbschaftsverhältnissen auf eine Inventarsverhandlung zu verzichten und das Erbschaftsinventar auf dem Korrespondenzweg zu unterzeichnen. Mit dieser Gesetzesänderung kann der Aufwand des Erbschaftsamts und damit die Kosten für die Erben reduziert werden.

3.2.2 *Zu Frage 2: Sieht der Regierungsrat die Inventarisierung durch die kommunalen Inventurbeamten vor Errichtung des amtlichen Inventars noch als zeitgemäss und zweckmässig an?* Die Inventarisationsverordnung (BGS 212.331) regelt die Inventaraufnahme bei Erbgängen. Nach Art. 3 ist der Gemeindepräsident für die Inventaraufnahme verantwortlich. Die Einwohnergemeinde kann diese Aufgabe an einen Inventurbeamten delegieren. Zu den Aufgaben des Inventurbeamten gehören Sicherungsmassnahmen, Inventaraufnahme und die Verkehrswertschätzung der Gegenstände. Das Erbschaftsinventar wird an das Erbschaftsamt übergeben und dieses ist für die Erstellung des eigentlichen Erbschaftsinventars zuständig. Die Inventurbeamten werden alle 4 Jahre wiedergewählt und anlässlich eines fakultativen Informationsanlasses auf die Aufgabe vorbereitet. Die Qualität der Inventaraufnahmen durch die Inventurbeamten ist unterschiedlich. Das Erbschaftsamt hat kein Weisungsrecht gegenüber den Inven-

turbeamten. Die Thematik der Kantonalisierung der Inventurbeamten ist im laufenden Legislaturplan 2021 – 2025 enthalten. So ist bei der Entflechtung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden festgehalten, dass die Kantonalisierung der Inventurbeamten geprüft werden soll. Der Regierungsrat sieht mögliche Vorteile in der Kantonalisierung der Inventurbeamten und wird in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden ein Umsetzungskonzept erarbeiten, in welchem die rechtlichen und organisatorischen Schritte einer Umstellung festgelegt werden. Die Vorteile einer Kantonalisierung der Inventurbeamten wären namentlich, dass die Abläufe optimiert und die Digitalisierung medienbruchfrei gestaltet werden könnte. Das Erbschaftsamt stellt den kommunalen Inventurbeamten für die Erfassung der Daten ein elektronisches Formular zur Verfügung, welches heute nur von rund einem Drittel der Gemeinden verwendet wird. Die übrigen Gemeinden reichen die Inventaraufnahmen nach wie vor in Papierform ein und das Erbschaftsamt erfasst die eingereichten Daten erneut. Sodann hätten alle Parteien von Anfang an die gleiche Behörde und Sachbearbeiterin als Ansprechperson. Eine Kantonalisierung würde jedoch auch der Aufbau von zusätzlichen Ressourcen bei den Erbschaftsämtern bedeuten. In den Jahren 2021 und 2022 wurden rund 8'000 Stunden für Inventurarbeiten an die kommunalen Inventurbeamten ausbezahlt.

K 0074/2023

Kleine Anfrage Thomas Marbet (SP, Olten): E-Voting

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. *Vorstosstext.* Anfang März war in den Medien zu lesen, dass nach vier Jahren Unterbruch die Kantone wieder E-Voting-Versuche durchführen können. Der Bundesrat hat den drei Kantonen – Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau – die entsprechende Bewilligung erteilt. Sie können bei der Abstimmung vom 18. Juni 2023 erstmals das neue E-Voting-System der Schweizerischen Post einsetzen. 2024 will auch der Kanton Graubünden in ersten Gemeinden E-Voting ermöglichen. Elektronisch sicher abstimmen zu können, würde einerseits für die Stimmberechtigten einen wesentlichen Komfortgewinn darstellen; sie sind es mittlerweile mehrheitlich gewohnt, Geschäfte und Bestellungen bis hin sogar zu ihren Bankgeschäften elektronisch abzuwickeln. E-Voting wäre aber auch für die Gemeinden von Vorteil, da die aufwändigen Arbeiten zur Ermittlung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen und damit auch der finanzielle Aufwand für die Durchführung von Volksabstimmungen und für die Suche nach Wahlbüromitgliedern drastisch reduziert würden. Dadurch stünden auch die Ergebnisse wesentlich schneller zur Verfügung. Der Kanton Solothurn hat in den Jahren 2012 bis 2014 an einem Projekt mit verschiedenen Pilotgemeinden mitgewirkt, zu denen auch die Stadt Olten gehörte. Der Bundesrat hatte am 12. August 2015 das Gesuch von neun Consortiumskantonen – darunter Solothurn – aufgrund einer festgestellten Lücke beim Schutz des Stimmgeheimnisses abgelehnt. Drei Jahre später war zu vernehmen, dass der Kanton die Entwicklungen in Bundesbern abwartete. Seither herrscht zu diesem Thema weitgehend Funkstille.

Fragen:

1. Was läuft im Kanton Solothurn im Bereich E-Voting? Ist dieses für den Regierungsrat ein Thema?
2. Weshalb gehört der Kanton Solothurn nicht zu den aktuellen Versuchskantonen?
3. Wann dürfen die Solothurner und Solothurnerinnen mit nächsten Schritten des Regierungsrats in dieser Sache oder gar mit der Möglichkeit rechnen, elektronisch abstimmen zu können?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Seit der Auflösung des Consortiums 2015 und der damit verbundenen Einstellung der E-Voting Versuche im Kanton Solothurn haben sich die Voraussetzungen und die E-Voting Landschaft in der Schweiz mehrmals grundsätzlich stark verändert. Die folgende Zusammenfassung der schweizweiten Entwicklung von E-Voting ab dem Jahr 2015 soll als Ausgangslage für die folgenden Fragen dienen:

2015 Erstmaliger Einsatz von Systemen mit individueller Verifizierbarkeit, 14 Kantone (BE, ZH, GL, LU, FR, SO, BS, SH, SG, GR, AG, TG, NE, GE) führen Versuche durch, die vier Kantone GE, BS, LU, NE auch bei den Nationalratswahlen, Auflösung des Consortiums

- 2016 Erster Einsatz des Systems der Schweizerischen Post (mit individueller Verifizierbarkeit), FR Wiederaufnahme der Versuche
- 2017 BR nimmt Arbeiten zur Überführung von E-Voting in den ordentlichen Betrieb, zur Dematerialisierung und Massnahmen im Bereich der Transparenz wieder auf. Das neue Planungsinstrument zur Einführung von E-Voting wird durch den Bund und die Kantone verabschiedet. Das System der Schweizerischen Post wird für den Einsatz mit 50 % des kantonalen Elektors zertifiziert. Die Kantone AG und SG nehmen die Versuche mit dem System des Kantons Genf wieder auf.
- 2018 Teilrevision VELeS (Offenlegung Quellcode), BR beschliesst Eröffnung der Vernehmlassung zur BPR-Revision. Erster Versuch Kanton VD mit dem System des Kantons GE, Entscheid Kanton GE, das Genfer System längstens bis Februar 2020 zu betreiben.
- 2019 Publikation des Quellcodes und Durchführung öffentlicher Intrusionstest zum vollständig verifizierbaren System der Schweizerischen Post. Aufgrund eines Mangels mit der individuellen Verifizierbarkeit steht das Post-System für den Urnengang vom 19. Mai 2019 nicht zur Verfügung. Entscheid Kanton GE, dass das Genfer System im Juni 2019 eingestellt wird. Beschluss BR zum Ergebnis der Vernehmlassung zur Teilrevision des BPR (E-Voting als dritter ordentlicher Stimmkanal) und zum weiteren Vorgehen. Entscheid Post, das individuell verifizierbare System steht ab Juli 2019 nicht mehr zur Verfügung.
- 2020 Der Schlussbericht des Steuerungsausschusses Vote électronique «Neuausrichtung und Wiederaufnahme der Versuche» liegt vor.
- 2021 Vernehmlassung zur Revision der VPR und VELeS (Neuausrichtung des Versuchsbetriebs) wird durchgeführt. Bund beginnt mit der Überprüfung des neuen E-Voting-Systems der Schweizerischen Post.
- 2022 Die neuen Rechtsgrundlagen (Teilrevision VPR und Totalrevision VELeS) treten in Kraft.
- 2023 Die Kantone BS, SG und TG erhalten die Grundbewilligungen für die Wiederaufnahme der Versuche.

3.2 Zu Frage 1: Was läuft im Kanton Solothurn im Bereich E-Voting? Ist dieses für den Regierungsrat ein Thema? Nach der Auflösung des Consortiums 2015 haben wir aufgrund der unsicheren Entwicklung entschieden, die 2017 laufenden Vorbereitungsarbeiten zur Wiederbeschaffung eines neuen E-Voting-Systems abzubrechen und das Submissionsverfahren zu sistieren. Ab diesem Zeitpunkt haben wir die Entwicklung der E-Voting-Landschaft in der Schweiz ohne aktive Rolle aus dem Hintergrund verfolgt, uns aber weiterhin als Kanton in den entsprechenden Gremien eingebracht und zu den Entwicklungen und Vorschlägen jeweils Stellung genommen. Insbesondere da ab 2019 in der Schweiz kein produktives E-Voting-System mehr zur Verfügung stand, war die Wiederaufnahme der Versuche in den letzten Jahren für den Kanton Solothurn kein Thema. Die Schweizerische Post als letzte verbliebene Systemanbieterin zog sich damals zurück. Wie 2021 im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs ausgeführt, begrüßen wir den Zeitpunkt, die Stossrichtung und die Zielsetzungen der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs zur elektronischen Stimmabgabe. Es ist uns wichtig, dass die gemachten Erfahrungen und erarbeiteten Massnahmen berücksichtigt werden. Dem Aspekt der Sicherheit muss dabei höchste Priorität beigemessen werden, da dieser zentral für das Vertrauen der Bevölkerung und damit für den Erfolg der Umsetzung von E Voting ist. In den letzten Jahren hat die Schweizerische Post ein neues System für die elektronische Stimmabgabe entwickelt - 2021 hat sie den Quellcode des neuen Systems veröffentlicht. Das System wurde durch unabhängige Expertinnen und Experten überprüft und durch die Post fortlaufend verbessert. Zudem haben interessierte Privatpersonen und Fachleute im Rahmen eines Bug-Bounty-Programms Intrusionstests durchgeführt und Verbesserungen gemeldet. Aufgrund dieser Entwicklung fand am 8. Dezember 2022 ein Austauschtreffen zum Thema E-Voting zwischen Vertreter und Vertreterinnen der Schweizerischen Post und der Staatskanzlei statt. Im Februar 2023 wurde anschliessend ein Vorprojekt mit dem Ziel der Schaffung einer Entscheidungsbasis und der Klärung der offenen Fragen in Bezug auf die Einführung von E-Voting im Kanton Solothurn initiiert. Als Ergebnis des Vorprojekts wird bis im Herbst 2023 eine Studie zur Wiedereinführung von E-Voting erarbeitet. Als offene Fragen sind insbesondere die beiden Punkte «gesetzliche Grundlage» - sind Anpassungen nötig oder genügen die geltenden Bestimmungen für eine Wiederaufnahme des Versuchsbetriebs, sowie «Beschaffungsrecht» zu klären.

3.3 Zu Frage 2: Weshalb gehört der Kanton Solothurn nicht zu den aktuellen Versuchskantonen? Wie oben ausgeführt, müssen diverse organisatorische und rechtliche Fragen geklärt werden, bevor über die Wiederaufnahme der Versuche entschieden werden kann. Solange unklar war, wann und ob überhaupt in der Schweiz wieder ein E-Voting-System zur Verfügung stehen würde, wurden andere Projekte priorisiert.

3.4 Zu Frage 3: Wann dürfen die Solothurner und Solothurnerinnen mit nächsten Schritten des Regierungsrats in dieser Sache oder gar mit der Möglichkeit rechnen, elektronisch abstimmen zu können? Mit

der Initialisierung des Vorprojekts ist der erste Schritt bereits erfolgt. Sobald die Studie im Herbst 2023 vorliegt, soll unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der E-Voting-Versuche in der Schweiz über das weitere Vorgehen entschieden werden. Stand heute rechnet die Post ab dem Einreichen der Absichtserklärung eines Kantons bis zur Durchführung eines ersten Urnengangs mit E-Voting mit einer Projektumsetzungsdauer von mindestens einem Jahr.

K 0078/2023

Kleine Anfrage Freddy Kreuchi (FDP.Die Liberalen, Balsthal): Angebot Deutsch-Integrationskurse im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. März 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. April 2023:

1. Vorstosstext. Im Kanton Solothurn werden Deutsch-Integrationskurse für Ausländer und Ausländerinnen, welche ein langfristiges Bleiberecht in der Schweiz haben, subventioniert. Für die Organisation und die Durchführung dieser Deutsch-Integrationskurse bestehen hierbei Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und der Volkshochschule Solothurn, dem K5 Basler Kurszentrum und der ECAP Solothurn. Im Zusammenhang mit diesen Deutsch-Integrationskursen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Kann die Nachfrage an Deutsch-Integrationskursen durch die Leistungsvereinbarungen mit den bisherigen Anbietern abgedeckt werden oder bestehen Wartelisten?
2. Finden die Deutsch-Integrationskurse bedarfsgerecht in den betreffenden Bezirken bzw. Amteien vor Ort statt oder werden diese in den städtischen Zentren durchgeführt?
3. Sofern die Deutsch-Integrationskurse nicht bedarfsgerecht in den jeweiligen Bezirken bzw. Amteien vor Ort durchgeführt werden, hindert der vergleichsweise weite Anfahrtsweg die betroffenen Personen nicht an einer Teilnahme?
4. Wieso beschränken sich die Leistungsvereinbarungen auf die drei eingangs erwähnten Anbieter und weitere mögliche Anbieter, wie beispielsweise die Volkshochschule Thal, welche ein Angebot vor Ort organisieren könnte, werden nicht berücksichtigt?
5. Kann es sich der Regierungsrat vorstellen, mit weiteren Anbietern Leistungsvereinbarungen über das Anbieten von Deutsch-Integrationskursen abzuschliessen und welche Anforderungen werden an mögliche Leistungserbringer gestellt?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkung.* Die kantonale Sprachförderung ist Teil des kantonalen Integrationsprogrammes (KIP) und der entsprechenden Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Der Regierungsrat genehmigte mit RRB Nr. 2016/605 vom 5. April 2016 das Sprachförderkonzept für fremdsprachige Erwachsene vom März 2016. Ziel der im Konzept beschriebenen Sprachförderung ist es, bedarfsorientierte Angebote für unterschiedliche Zielgruppen, unabhängig von deren Aufenthaltsstatus, anzubieten. Zu diesem Zweck hat der Kanton Leistungsvereinbarungen mit der ECAP Solothurn, der Volkshochschule Solothurn sowie dem K5 Kurszentrum in Basel für die Organisation und Durchführung von subventionierten Deutsch-Integrationskursen abgeschlossen. Die drei Leistungspartner bieten diese Kurse an zentralen Standorten und auf Anfrage der Gemeinden auch bedarfsweise vor Ort an. Sie decken alle Regionen des Kantons Solothurn ab. Im Rahmen der subventionierten Deutsch-Integrationskurse stehen die folgenden Kursformate zur Verfügung: Alphabetisierungs-, Intensiv-, Samstags- und Abendkurse sowie Elternkurse. Es gibt jährlich drei Kursstarts (1 Kursstart pro Trimester).

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Kann die Nachfrage an Deutsch-Integrationskursen durch die Leistungsvereinbarungen mit den bisherigen Anbietern abgedeckt werden oder bestehen Wartelisten?* Damit möglichst keine Kurslücken entstehen oder Wartelisten geführt werden müssen, wird die Kursplanung drei Mal im Jahr dem jeweiligen Bedarf angepasst. Die Kursanbietenden sind zum Ausbau (bzw. – bei abnehmender – Nachfrage zu einem Abbau) um bis zu 30 % gegenüber dem vertraglich festgelegten Basiswert verpflichtet. Die Grenzen des Ausbaus des Kursvolumens finden sich jedoch auch bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten sowie qualifizierten Lehrpersonen. Im 2. und 3. Trimester 2022 wurde das Kursvo-

lumen entsprechend der grossen Nachfrage aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine stark erhöht. So wurden mit 119 respektive 113 Kursen deutlich mehr Kurse angeboten als im ersten Trimester (90 Kurse). Das Angebot entsprach der Nachfrage. Dementsprechend sind die Wartelisten sehr kurz:

	Teilnehmende total	Personen auf Warteliste	in %
Kursstart Januar 2022	804	14	1.7 %
Kursstart April 2022	1212	43	3.5 %
Kursstart September 2022	1279	1	<0.1 %

3.2.2 Zu Frage 2: Finden die Deutsch-Integrationskurse bedarfsgerecht in den betreffenden Bezirken bzw. Amteien vor Ort statt oder werden diese in den städtischen Zentren durchgeführt? Intensiv- und Alphabetisierungskurse finden aktuell in Dornach, Grenchen, Olten und Solothurn statt. Bei Bedarf können diese Kurse auch im Raum Oensingen/Balsthal angeboten werden. Bei Bedarf besteht für die Gemeinden zudem die Möglichkeit, Abend- und Samstagskurse sowie Elternkurse bei den Sprachkursanbietenden in Auftrag zu geben. Diese richten sich an Personen, die arbeiten und/oder aufgrund von Betreuungsaufgaben weniger mobil sind und die Sprachkurse an den städtischen Standorten nicht besuchen können. Im Jahr 2022 wurden an nachfolgenden nicht städtischen Standorten Kurse durchgeführt: Aedermannsdorf (1), Breitenbach (1), Derendingen (3), Dulliken (2), Kestenholz (1), Oberbuchsiten (1), Obergösgen (2), Schönenwerd (2) und Trimbach (2). Zusätzlich wurden sechs verkürzte Intensivkurse für Personen mit Status S in den folgenden Gemeinden angeboten: Büsserach (1), Dornach (1), Metzleren-Mariastein (1), Nunningen (1) und Witterswil (2). Die Information und die Sensibilisierung der fremdsprachigen Einwohnerinnen und Einwohner über das Angebot der subventionierten Deutsch-Integrationskurse ist Aufgabe der Gemeinden. Sie nehmen bei Bedarf Kontakt mit einem Sprachkursanbietenden auf.

3.2.3 Zu Frage 3: Sofern die Deutsch-Integrationskurse nicht bedarfsgerecht in den jeweiligen Bezirken bzw. Amteien vor Ort durchgeführt werden, hindert der vergleichsweise weite Anfahrtsweg die betroffenen Personen nicht an einer Teilnahme? Nein, davon ist nicht auszugehen. Die Motivation die deutsche Sprache zu erlernen, ist nicht abhängig vom Kursstandort. Viele teilnehmende Personen sind sozialhilfe- und ausländerrechtlich zum Spracherwerb verpflichtet. Zudem sind die Distanzen kurz und die verkehrstechnische Anbindung gut. In Solothurn und Olten gibt es zudem einen angeschlossenen Kinderbetreuungsdienst für Teilnehmende von Sprachkursen. Die Durchführung von Deutsch-Integrationskursen ist in ländlichen Gebieten tatsächlich eine Herausforderung, da oft nicht genügend Anmeldungen von Teilnehmenden mit ähnlichen Lernzielen und den gleichen individuellen Rahmenbedingungen vorliegen. Kann eine Gemeinde jedoch den entsprechenden Bedarf ausweisen, wird eine Standort-Erweiterung geprüft. Daher ist es notwendig, dass die Gemeinden sich regional vernetzen und Deutsch-Integrationskurse, aber auch andere Integrationsangebote, gemeinsam organisieren. Diese Vernetzung ist in vielen Regionen noch wenig etabliert. Die Unterstützung der Zusammenarbeit ist daher auch Teil des Schwerpunktprogrammes zur besseren Verankerung von start.integration, welches der Regierungsrat mit RRB Nr. 2022/336 vom 8. März 2022 verabschiedet hat.

3.2.4 Zu Frage 4: Wieso beschränken sich die Leistungsvereinbarungen auf die drei eingangs erwähnten Anbieter und weitere mögliche Anbieter, wie beispielsweise die Volkshochschule Thal, welche ein Angebot vor Ort organisieren könnte, werden nicht berücksichtigt? Der Leistungsauftrag für die strukturierte Sprachförderung wurde im Rahmen eines Submissionsverfahrens vergeben. Mit den Institutionen, die den Zuschlag erhalten haben, wurden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Für weitere Leistungsvereinbarungen besteht kein Raum. Am Gegenstand des Leistungsauftrags haben sich seither auch keine substantiellen Änderungen ergeben, insbesondere auch nicht mit dem neuen Sprachkonzept, das mit RRB Nr. 2022/800 vom 17. Mai 2022 genehmigt wurde. Für eine erneute Ausschreibung des Leistungsauftrags besteht im Moment keine Notwendigkeit. Die Voraussetzungen für eine Neuausschreibung des ganzen Leistungsauftrags werden jedoch jährlich überprüft.

3.2.5 Zu Frage 5: Kann es sich der Regierungsrat vorstellen, mit weiteren Anbietern Leistungsvereinbarungen über das Anbieten von Deutsch-Integrationskursen abzuschliessen und welche Anforderungen werden an mögliche Leistungserbringer gestellt? Vgl. Antwort zu Frage 4.

I 0234/2022

Interpellation Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf): Kinderkrippen der soH

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

(wurde von der Erstunterzeichnerin in eine Kleine Anfrage umgewandelt)

1. Vorstosstext. Schweizweit herrscht ein Pflegenotstand. Auch im Kanton Solothurn fehlt Pflegepersonal, sodass Überstunden geleistet werden müssen und nicht alle 230 verfügbaren Betten betrieben werden können. Teilweise müssen Patienten und Patientinnen deswegen sogar in andere Kantone verlegt werden. Es ist anzunehmen, dass viele Pfleger und Pflegerinnen sowie Angestellte medizinischer Fachbereiche ihren Beruf zugunsten der Kinderbetreuung reduzieren oder ganz aufgeben. An den Standorten Solothurn und Olten betreibt die Solothurner Spitäl AG (soH) eigene Kinderkrippen, welche die professionelle Betreuung der Kinder von berufstätigen Mitarbeitenden der soH übernehmen. Am Standort Grenchen besteht ein Abkommen mit einer privaten Kinderkrippe. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt aufgrund des Bruttojahreseinkommens beider Eltern, bei den Alleinerziehenden nach dem Bruttojahreseinkommen zuzüglich allfälliger Alimente. Bei einem Monatseinkommen bis 4'000 Franken (tiefste Tarifstufe) kostet ein Kitaplatz für ein zweijähriges Kind dreimal Mal in der Woche (60 % Arbeitspensum) rund 500 Franken.

Der Regierungsrat wird gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Einnahmen werden aus dem Betrieb der drei Kitas generiert und welchen Ausgaben stehen sie gegenüber?
2. Weshalb gibt es in Dornach kein Kita-Angebot?
3. Wie sieht die Auslastung der Kita-Plätze aus? Gibt es Mitarbeitende, welche sich auf einer Warteliste befinden und wenn ja, wie viele?
4. Inwiefern könnten aus Sicht des Regierungsrats eine weitere Reduktion der Kita-Kosten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder gar eine vollständige Übernahme der Kosten durch den Kanton dem Arbeitskräftemangel innerhalb der soH entgegenwirken?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Das Angebot von Plätzen in der Kinderkrippe ist eine Aufgabe, welche die soH selbstständig wahrnimmt. Seitens Kanton bestehen weder spezifische Vorgaben an die soH noch werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Die folgenden Ausführungen und die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wurden bei der soH eingeholt. Die soH betreibt am Bürgerspital Solothurn und am Kantonsspital Olten eine eigene Kinderkrippe für ihre Mitarbeitenden aller Berufsgruppen mit insgesamt 60 Plätzen (36 in Solothurn, 24 in Olten). Diese nehmen Kinder im Alter von zwölf Wochen bis zum Schuleintritt auf. Die Öffnungszeiten sind soweit wie möglich auf den Schichtbetrieb in den Spitälern abgestimmt. In Olten von 6.15 bis 19.00 Uhr, in Solothurn von 6.30 bis 19.00 Uhr. Für die Mitarbeitenden von zentraler Bedeutung ist das flexible Angebotsmodell, welches es den Eltern ermöglicht, ihre Kinder entsprechend ihrer Dienstplanung in die Kinderkrippe zu bringen, d. h. die Wochentage müssen nicht fix vereinbart werden. Der Tarif ist einkommensabhängig und umfasst insgesamt 14 Tarifstufen von 26.40 Franken bis zu 140 Franken pro Tag. Im Vorstosstext werden Kosten von 500 Franken monatlich für eine alleinerziehende Person mit einem Monatseinkommen bis 4'000 Franken bei einem Kita-Platz dreimal die Woche erwähnt. Gemäss der Tarifordnung der soH betragen in diesem Fall die Kosten monatlich lediglich 343 Franken (13 Tage pro Monat à 26.40 Franken). Als fortschrittlicher Arbeitgeber leistet der Kanton Solothurn Beiträge an die Betreuung von Kindern von Staatsangestellten mittels familienergänzenden Kinderbetreuungszulagen. In den Genuss dieser Beiträge kommen – bei Vorliegen der Voraussetzungen – Angestellte der kantonalen Verwaltung, Polizei, kantonalen Lehrerschaft, selbstständigen Anstalten, Gerichte und der soH. Für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird abhängig und im Verhältnis zum beitragsberechtigten Arbeitspensum ein monatlicher Beitrag von maximal 300 Franken je Kind an die Betreuungskosten ausgerichtet (RRB Nr. 2009/1594 vom 8. September 2009). Diese Zulagen werden quartalsweise nach Einreichung der erforderlichen Belege (z.B. Kita-Abrechnung) zusätzlich zu den Familienzulagen über den Lohn ausbezahlt. Gewisse Gemeinden gewähren ihren Einwohnerinnen und Einwohnern Vergünstigungen in Form sogenannter KiBons. Diese Zu-

schüsse werden von den Gemeinden an die soH überwiesen, die diese wiederum an die Mitarbeitenden weiterleitet (analog den Familienzulagen der Ausgleichskasse).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Einnahmen werden aus dem Betrieb der drei Kitas generiert und welchen Ausgaben stehen sie gegenüber?

Im Jahr 2021 hat die Erlös-/Kostensituation der Kinderkrippen soH wie folgt ausgesehen:

in TCHF	Solothurn	Olten	Total
Erlöse	553	330	883
Kosten	1'033	718	1'751
Verlust	- 480	-388	-868

Der Verlust wird vollständig durch die soH getragen.

3.2.2 Zu Frage 2: Weshalb gibt es in Dornach kein Kita-Angebot? Der Betrieb einer Kinderkrippe am Standort Dornach ist seitens soH schon mehrmals geprüft worden. Aus den folgenden Gründen hat man bisher darauf verzichtet:

- Die Kosten wären in Bezug auf den Nutzen zu hoch, da die Grösse der Institution resp. die Anzahl der Mitarbeitenden mit Kindern zu gering ist.
- Es gibt auf dem Spitalareal keine passenden Räume mit entsprechender Infrastruktur.
- Viele Mitarbeitende leben in einem weiteren Umkreis in ländlicher Umgebung und bevorzugen wohnortsnahe Kinderkrippen.

Ergänzende Bemerkung: Auch in Grenchen gibt es seitens der soH kein Kita-Angebot.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie sieht die Auslastung der Kita-Plätze aus? Gibt es Mitarbeitende, welche sich auf einer Warteliste befinden und wenn ja, wie viele? Während die Kinderkrippe in Olten seit zwei Jahren nicht ausgelastet ist (aktuell 21,5 von 24 Plätzen belegt) und keine Anfragen abgelehnt werden müssen, sieht es am Bürgerspital Solothurn anders aus:

- Hier gibt es eine Warteliste mit etwa einem Dutzend Mitarbeitenden, die 1-2 Kinder in die Kita bringen möchten.
- Die Schaffung von zusätzlichen Plätzen ist nicht vorgesehen. Einerseits wäre es zurzeit sehr schwierig, geeignete Mitarbeitende zu finden, andererseits würden auch beim Bürgerspital die Räumlichkeiten für weitere Plätze fehlen.
- Erfahrungsgemäss werden im Sommer, auf Ende des Schuljahres, wieder Plätze frei werden, da einige Kinder in den Kindergarten eintreten werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Inwiefern könnten aus Sicht des Regierungsrats eine weitere Reduktion der Kita-Kosten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder gar eine vollständige Übernahme der Kosten durch den Kanton dem Arbeitskräftemangel innerhalb der soH entgegenwirken? Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels besteht in der Pflege tatsächlich Handlungsbedarf. Massnahmen zur Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative (sog. Ausbildungsoffensive) im Kanton Solothurn sind bereits in Vorbereitung. Im Frühling 2023 startet die Vernehmlassung dazu. Zudem sind im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative auch Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorgesehen. Der Bundesrat hat dazu am 25. Januar 2023 die Ausarbeitung eines neuen Bundesgesetzes in Auftrag gegeben. Als weiteres Element, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, muss die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, und damit die Verfügbarkeit von bezahlbaren Kita-Plätzen in der Nähe des Arbeitsplatzes, weiterentwickelt werden. Im Kanton Solothurn liegt die Förderung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung gemäss den §§ 26 Abs. 1 Bst. a und 107 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) in der Verantwortung der Gemeinden. Heute können die Tarife durch die einzelnen Leistungserbringenden weitgehend frei gestaltet werden. Eine Verpflichtung zur staatlichen Mitfinanzierung, wie dies andere Kantone kennen, existiert im Kanton Solothurn nicht. Mit dem laufenden Gesetzgebungsprojekt über die Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Betreuung (A 0073/2020) sind strukturelle Anpassungen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in Vorbereitung, welche insbesondere auch die Finanzierung in diesem Bereich gesamtkantonal neu regeln sollen. Weiter geht es darum, positive Erwerbsanreize zu schaffen sowie Schwelleneffekten entgegenzuwirken. In fünf anderen Kantonen beteiligen sich auch die Arbeitgebenden an den Betreuungskosten. Die entsprechende Gesetzesvorlage wird der Regierungsrat voraussichtlich im September 2023 in die Vernehmlassung schicken. Die Tarifgestaltung beim Kinderbetreuungsangebot in den jeweiligen Spitälern liegt in der Verantwortung der soH. Eine Übernahme des durch verbilligte Tarife entstehenden Defizits müsste über eine Erhöhung des Globalbudgetbeitrags Gesundheitsversorgung erfolgen. Eine solche Defizitübernahme durch den Kanton existierte bereits bis 2015 und wurde im Sinne der Gleichbehandlung der soH mit den anderen Institutionen des Gesundheitswesens aufgehoben. Eine Wiedereinführung drängt sich aus unserer Sicht nicht auf. In allen Bereichen der Gesundheitsversorgung besteht ein Fachkräftemangel in der Pflege. Es gilt zu berücksichtigen, dass für Massnahmen, welche über

die soH hinausgehen, keine entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bestehen. Zudem wären bei der Langzeitpflege durch Alters- und Pflegeheime und Spitexorganisationen die Einwohnergemeinden zuständig. Wir sind der Ansicht, dass mit der Umsetzung der Pflegeinitiative sowie der gesetzlichen Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung wirkungsvolle Instrumente geschaffen werden (können), um der Herausforderung des Fachkräftemangels zu begegnen. Sollte sich zeigen, dass die Mitfinanzierung der Betreuungsangebote durch den Staat und gegebenenfalls durch die Arbeitgeber nicht ausreicht, muss die Situation neu beurteilt werden. In diesem Fall sollte aber das Kinderbetreuungsangebot der soH nicht isoliert betrachtet werden. Es müsste zusammen mit den Einwohnergemeinden eine Finanzierungslösung für alle Pflegebereiche angestrebt werden.

I 0226/2022

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Weshalb hat der Kanton Solothurn keine Ombudsstelle?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 14. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. März 2023:

(wurde von der Erstunterzeichnerin in eine Kleine Anfrage umgewandelt)

1. *Vorstosstext.* Unsere kantonale Verwaltung kennt heute nach wie vor keine Anlaufstelle für Menschen, die mit Entscheiden oder dem Vorgehen der kantonalen oder kommunalen Instanzen nicht einverstanden sind. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Lässt Art. 85 unserer Kantonsverfassung zu, dass eine von der Verwaltung unabhängige und vom Kantonsrat zu wählende Ombudsstelle eingerichtet werden könnte?
2. Was ist die Aufgabe, die Auslastung und der Effekt der Ombudsstelle im Departement des Innern?
3. Wie sind die Erfahrungen mit der Ombudsstelle «soziale Institutionen» im Kanton Solothurn?
4. Wie müsste eine Ombudsstelle ausgestaltet sein, damit Ombudsverfahren andere, zeit- und kostenintensive verwaltungsinterne und verwaltungsgerichtliche Verfahren vermeiden könnten, so dass eine Entlastung von Verwaltung und Judikative ermöglicht wird, und die mit der Schaffung einer Ombudsstelle benötigten zusätzlichen Stellenprozente zu einer massgeblichen Reduktion von bestehenden Stellenprozente bei der Verwaltung führen?
5. Eine Ombudsstelle kann auch als Brückenfunktion zwischen Bürgern und Verwaltung dienen. Gibt es in den letzten 30 Jahren eine Tendenz, dass Aggressionen und Unmut gegenüber Behörden und Verwaltungsangestellten zunehmen? Gibt es Statistiken dazu? Wie sehen diese aus?
6. Inwieweit ist der Anstieg von rechtlichen Streitigkeiten - mit den damit verbundenen, erfolgten personellen Aufstockungen bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden - auf das Fehlen einer Ombudsstelle zurückzuführen?
7. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, dass mit einer solch unabhängigen Ombudsstelle diesem Phänomen vorgebeugt werden könnte?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die positiven Erfahrungen mit solchen Ombudsstellen in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, sowie in den Städten Zug, Zürich, St. Gallen, Winterthur und Bern? Wie könnten diese Modelle im Kanton Solothurn gewinnbringend adaptiert werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu Frage 1: Lässt Art. 85 unserer Kantonsverfassung zu, dass eine von der Verwaltung unabhängige und vom Kantonsrat zu wählende Ombudsstelle eingerichtet werden könnte?* Die Verfassungsbestimmung von Artikel 85 KV hat die Auslagerung von Verwaltungsaufgaben «nach Massgabe des Gesetzes» (also auf dem Weg der Gesetzgebung) zum Gegenstand. Beispielsweise kann der Kanton Verwaltungsaufgaben gemäss Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels selbständigen Verwaltungseinheiten übertragen. Auf den ersten Blick könnte dies darauf hinweisen, dass eine verwaltungsunabhängige Funktion wie die Ombudsstelle durch Gesetz eingeführt werden könnte. Hierbei darf aber die verfassungshistorische Komponente nicht aus dem Blick verloren werden. So wurde die Frage der Schaffung eines «Ombudsmannes» bereits bei der Totalrevision der Verfassung des Kantons Solothurn ab dem Jahr 1981 eingehend vom Solothurner Verfassungsrat behandelt (s. insb. VRV S. 138 ff. und 216 ff.) und am 18. März

1983 dem Volk in einer «Grundsatzabstimmung über den Ombudsmann» zum Entscheid vorgelegt. Dieses hat die Einführung eines Ombudsmannes abgelehnt. Im Falle einer Zustimmung des Volkes wäre das Amt in die neue Verfassung aufgenommen worden. Die damalige Abstimmungszeitung hält ebenfalls fest, dass bei einem Volksnein das Thema «aus Abschied und Traktanden» falle. Der Entscheid war also verbindlich für die weiteren Arbeiten an der neuen Verfassung (vgl. dazu Konrad Schwaller, Die solothurnische Verfassungsrevision 1981-1986, in: Festgabe Walter Straumann, 2014, S. 237 f.). Dazu kann auch auf den im Jahr 1981 neu gefassten Artikel 78 der alten Verfassung des Kantons Solothurn vom 23. Oktober 1887 hingewiesen werden, welcher sich im Kapitel über die «Revision der Staatsverfassung» fand und folgenden Wortlaut hatte: «Der Verfassungsrat oder der Kantonsrat können Volksabstimmungen über Grundsatzfragen mit Varianten veranlassen, an deren Ergebnisse sie bei der Ausarbeitung der neuen Verfassungsbestimmungen gebunden bleiben» (übernommen in Art. 139 Abs. 3 der geltenden Verfassung mit der Sachüberschrift «Totalrevision»). Nach dem Grundsatzentscheid des Volkes gegen eine Ombudsstelle im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung würde heute ein Zurückkommen auf diesen Grundsatzentscheid unseres Erachtens einer Verfassungsabstimmung bedürfen. Auch ein Blick auf die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Zürich, welche eine Ombudsstelle kennen, zeigt: die Ombudsstelle verfügt jeweils über eine ausdrückliche Grundlage in der Verfassung.

3.2 Zu Frage 2: Was ist die Aufgabe, die Auslastung und der Effekt der Ombudsstelle im Departement des Innern? Die vier Oberämter sind gemäss Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG) neben ihren vielfältigen anderen Aufgaben auch Ansprech- und Vermittlungsstelle für Bürgerinnen und Bürger. Für eine eigentliche Ombudsstelle durch die Oberämter besteht aktuell keine gesetzliche Grundlage. Entsprechend treten die Oberämter als Triagestelle auf und helfen, die Anliegen aus der Bevölkerung an die richtigen Stellen zu adressieren. Im gleichen Kontext sind auch die durch die Oberämter angebotenen Sprechstunden zu verstehen. Dieses Angebot geht zurück auf Massnahmen, welche der Regierungsrat im Jahr 1983 als Reaktion auf die Ablehnung der damaligen «Ombudsmann-Vorlage» ergriffen hat. Der Aufwand der Oberämter beläuft sich dabei auf ein paar wenige Stunden pro Jahr. Im Rahmen des Projekts «Konzentration Oberämter» wurde das bestehende Aufgabenportfolio überprüft. Dabei wurde entschieden, dass der Begriff «Ombudsstelle» in Verbindung mit den Oberämtern durch eine passendere Beschreibung ersetzt werden soll. Das Oberamt Region Solothurn ist zudem Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen im Erwerbsleben für den ganzen Kanton. Dabei werden jährlich nur ein paar wenige Fälle bearbeitet.

3.3 Zu Frage 3: Wie sind die Erfahrungen mit der Ombudsstelle «soziale Institutionen» im Kanton Solothurn? Gemäss § 21 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) bewilligt und beaufsichtigt der Kanton das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen. Eine Ombudsstelle als neutrale und unabhängige Anlauf- und Triagestelle für Anliegen von Klientinnen und Klienten solcher Institutionen und Betriebe ergänzt die Aufsichtsfunktion des Kantons. Seit 2008 führt der Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn die «Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn» im Auftrag des DDI. Sie umfasst Heime für Menschen mit Behinderung, stationäre Suchtinstitutionen, Alters- und Pflegeheime, Spitexorganisationen, Kinder- und Jugendheime, Tagesstätten im Alter, sonderpädagogische Institutionen sowie betreutes Wohnen. Die aktuelle Leistungsvereinbarung über fünf Jahre gilt für die Jahre 2022 bis 2026. Die Ombudsstelle tritt als Vermittlerin in Konfliktsituationen auf, hilft Spannungen abzubauen und zeigt unbürokratische Lösungsmöglichkeiten auf. Als Vermittlungsstelle sucht sie zusammen mit den Beteiligten (Institutionen, Klientinnen und Klienten, Angehörige, Kostenträger etc.) nach Lösungen. Eine Mehrzahl der Kontaktaufnahmen erfolgt durch Angehörige von Leistungsbezügerinnen und -bezügern. Die Stelle wird zudem auch von Seite der Leistungserbringer kontaktiert. Seit 2020 gehören Anfragen im Zusammenhang mit COVID neben Fragen rund um Konflikte, Qualität und Kosten zu den hauptsächlichen Themen der Stelle. Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für Fragen die Behörden des Kantons oder andere Institutionen betreffen.

3.4 Zu Frage 4: Wie müsste eine Ombudsstelle ausgestaltet sein, damit Ombudsverfahren andere, zeit- und kostenintensive verwaltungsinterne und verwaltungsgerichtliche Verfahren vermeiden könnten, so dass eine Entlastung von Verwaltung und Judikative ermöglicht wird, und die mit der Schaffung einer Ombudsstelle benötigten zusätzlichen Stellenprozente zu einer massgeblichen Reduktion von bestehenden Stellenprozenten bei der Verwaltung führen? Im Vernehmlassungsverfahren zur Schaffung einer Ombudsstelle auf Bundesebene führte der Regierungsrat, der sich zum entsprechenden Gesetz ablehnend äusserte, folgendes aus (RRB Nr. 2003/2136 vom 25. November 2003): «Das Projekt steht angesichts der angespannten Finanzlage des Bundes und des Spardruckes in der öffentlichen Verwaltung zurzeit quer in der Landschaft. Insbesondere teilen wir die im erläuternden Bericht geäusserte Meinung nicht, dass die durch die Ombudsstelle entstehenden Kosten von mindestens 2 Millionen Franken durch mutmassliche Einsparungen in Verwaltungsbeschwerde- und Gerichtsverfahren tatsächlich ausgeglichen

werden. Vielmehr erwarten wir, dass ein zusätzliches Ombudsverfahren in der Bundesverwaltung jeweils zu einem Mehraufwand mit weiteren Folgekosten in Millionenhöhe führen wird.» Diese Einschätzung trifft unseres Erachtens auch in Bezug auf die Einführung einer kantonalen Ombudsstelle nach wie vor zu. Es ist zu befürchten, dass diese nicht zu weniger, sondern zu mehr Verfahren in der Verwaltung und bei den Gerichten führen wird, zumal daneben die üblichen Rechtsmittelwege weiterhin beschritten werden dürften. Die üblichen (Verwaltungs- und Gerichts-) Verfahren werden durch ein Ombudsverfahren nicht ersetzt, was deren Rückgang nicht erwarten lässt. Im Gegenteil: die Amtsstellen werden mit vielen neuen Stellungnahmen zu Handen der Ombudsstelle noch zusätzlich belastet werden. Werden einmal Missstände in einer Amtsstelle festgestellt, so hat die zuständige Aufsichtsbehörde auf Anzeige hin oder von Amtes wegen einzuschreiten und den rechtmässigen Zustand herzustellen. Es ist kaum zu erwarten, dass diejenigen Personen, welche bereits bisher in erheblichem Umfang vom Instrument der Aufsichtsanzeige Gebrauch machen, sich durch die Ombudsstelle davon werden abhalten lassen. Es ist davon auszugehen, dass wohl meistens beide Möglichkeiten (Aufsichtsanzeige und Ombudsstelle) genutzt und somit bei allen involvierten Amtsstellen mehr Personalressourcen gebunden werden.

3.5 Zu Frage 5: Eine Ombudsstelle kann auch als Brückenfunktion zwischen Bürgern und Verwaltung dienen. Gibt es in den letzten 30 Jahren eine Tendenz, dass Aggressionen und Unmut gegenüber Behörden und Verwaltungsangestellten zunehmen? Gibt es Statistiken dazu? Wie sehen diese aus? Die Anzahl der im Kanton Solothurn erstatteten Anzeigen wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 StGB) ist aus der Übersicht unten ersichtlich. Die Angaben stammen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), welche das Bundesamt für Statistik jährlich (jeweils im Frühling) publiziert. Seit 2008 erscheint die PKS nach schweizweit einheitlichen Standards. Sie gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten.

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl Anzeigen nach Art.285 StGB</i>	<i>Jahr</i>	<i>Anzahl Anzeigen nach Art.285 StGB</i>
2008	58	2015	38
2009	66	2016	53
2010	94	2017	41
2011	70	2018	54
2012	70	2019	84
2013	45	2020	107
2014	25	2021	91

Von der Polizei Kanton Solothurn bearbeitete Beschwerden, ausgewiesen in interner Statistik:

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl Beschwerden</i>	<i>Jahr</i>	<i>Anzahl Beschwerden</i>
2008	62	2015	74
2009	64	2016	76
2010	55	2017	70
2011	70	2018	48
2012	58	2019	56
2013	67	2020	57
2014	76	2021	48

In beiden Bereichen lässt sich quantitativ keine generelle Zunahme feststellen, bei den Beschwerden kann sogar von einer rückläufigen Tendenz gesprochen werden. Qualitativ indessen kam es in den letzten Jahren durchaus zu Veränderungen: Die Bereitschaft hat spürbar zugenommen, sich den Anordnungen der Polizei zu widersetzen und massive Gewalt einzusetzen. Die gegenüber Korpsangehörigen geäusserten Drohungen wurden konkreter und substantieller. Insbesondere Polizistinnen und Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen sind respektlosen und sexistischen Beschimpfungen ausgesetzt. Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten sehen sich vermehrt und meist aus dem Nichts mit Aggressionen und Tätlichkeiten konfrontiert. Nicht selten erleiden sie im Rahmen der Dienstausbübung einfache oder gar schwere Körperverletzungen. Alkohol und Drogenkonsum (v.a. Kokain) lassen sich klar als Risikofaktoren für ein enthemmtes und gewalttätiges Verhalten gegenüber Polizeiangehörigen identifizieren. Es handelt sich um ein gesellschaftliches Phänomen. Das Beschwerdeverfahren ist in einem Dienstbefehl geregelt: Die Beschwerdeschrift wird den konkret betroffenen Korpsangehörigen grundsätzlich zur schriftlichen Stellungnahme an die interne Beschwerdestelle/RD der Polizei Kanton Solothurn weitergeleitet. Bewusst wird auf eine Weiterleitung auf dem Dienstweg verzichtet. Die interne Beschwerdestelle/RD nimmt allfällige weitere Abklärungen zum Sachverhalt vor, prüft die Gesetz- und Verhältnismässigkeit des polizeilichen Vorgehens und verfasst eine entsprechende Beschwerdeantwort, gerichtet an

die beschwerdeführende Person sowie die betroffenen Korpsangehörigen. Bei Bedarf wird bei den Vorgesetzten die Anordnung individueller oder allgemeiner Massnahmen beantragt. Erscheint eine Bereinigung im persönlichen Gespräch zielführender, erhalten die Teilnehmenden eine schriftliche Bestätigung des Gesprächsinhalts und -resultates. Es handelt sich unseres Erachtens um ein bewährtes Verfahren, das niederschwellig (z.B. per Telefon, Mail) eingeleitet wird und auf konstruktive Weise zu - für beide Seiten – zufriedenstellenden Ergebnissen führt.

Die Beschwerden lassen sich grob in drei Kategorien unterteilen:

- Unverständnis und/oder Unmut gegenüber einer konkreten polizeilichen Massnahme,
- Behauptungen mit mutmasslichem Ziel der Vorteilsverschaffung in einem parallel geführten Strafverfahren,
- Anliegen, Unverständnis und Unmut grundsätzlicher Natur, gegenüber mehreren Behörden oder dem Staat insgesamt.

Zahlenmässig sind Beschwerden der ersten Kategorie am häufigsten. Das oben skizzierte Verfahren ist auf sie zugeschnitten. Unseres Erachtens liesse sich in diesem Bereich durch eine Ombudsstelle kein erheblicher Mehrwert erzielen. Unter Berücksichtigung der mutmasslichen Zweckentfremdung gilt diese Einschätzung auch für Beschwerden der zweiten Kategorie. Die Schwierigkeiten und Probleme, die sich in Beschwerden der dritten Kategorie erkennen lassen, können von der internen Beschwerdestelle/RD nicht gelöst werden. Abhängig von der jeweiligen Situation stehen dazu verschiedene staatliche Stellen zur Verfügung. Unter anderem die Fachstelle Kantonales Bedrohungsmanagement der Polizei Kanton Solothurn übt in derartigen Situationen wertvolle, deeskalierende Tätigkeiten aus (Gespräche zur Einschätzung und Erkennung potenzieller Gefahren, Mediation, Gefährderansprachen, Grenzziehungsbriefe, Beratung bedrohter/gefährdeter Personen inkl. Verhaltensempfehlungen etc.). Die Massnahmen verfolgen das Ziel, die Situation möglichst zu entschärfen. Der Fachverantwortliche Brückenbauer der Polizei Kanton Solothurn nimmt ähnliche Aufgaben in seinem spezifischen Aufgabengebiet wahr. Beide Fachstellen arbeiten eng und koordiniert mit anderen Behörde zusammen. Eine Ombudsstelle dürfte keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Vielmehr würden sich komplexe Fragestellungen zum Verfahrensrecht und zu den Kompetenzabgrenzungen stellen.

3.6 Zu Frage 6: Inwieweit ist der Anstieg von rechtlichen Streitigkeiten - mit den damit verbundenen, erfolgten personellen Aufstockungen bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden - auf das Fehlen einer Ombudsstelle zurückzuführen? Ob und inwiefern das Fehlen einer Ombudsstelle zu einer personellen Aufstockung bei den Gerichten führte, kann nicht zuverlässig gesagt werden. Tendenziell wird aus den nachfolgenden Gründen jedoch davon ausgegangen, dass Entlastungseffekte – wenn überhaupt - eher bescheiden ausgefallen wären und der Personalbedarf nicht wesentlich beeinflusst worden wäre:

- Gemäss Interpellationstext soll die Ombudsstelle zwischen Bürgern und kantonalen bzw. kommunalen Instanzen vermitteln. Die erstinstanzlichen Gerichte, welche sich primär mit privat- und strafrechtlichen Streitigkeiten befassen, wären somit von einer allfälligen Ombudsstelle nicht betroffen. Folglich ist die personelle Dotation der erstinstanzlichen Gerichte unabhängig von einer allfälligen Ombudsstelle.
- In etlichen Rechtsgebieten regelt das Bundesrecht die Verfahrensvorschriften (z.B. Sozialversicherungsrecht, Strafrecht). Es ist fraglich, inwiefern das Bundesrecht überhaupt Raum für abweichende oder ergänzende Bestimmungen bzw. die Einsetzung einer Ombudsstelle lässt.
- Inwiefern gerichtliche Streitigkeiten vermieden werden können, hängt massgebend von der Ausgestaltung der Ombudsstelle bzw. den entsprechenden Verfahren ab. Das vereinfachte Verfahren nach Art. 243 ff. ZPO nimmt beispielsweise Elemente wie Einfachheit, Bürgernähe und Laienfreundlichkeit auf, welche auch für Verfahren vor Ombudsstellen von Bedeutung sind.
- Im Unterschied zum Privatrecht ist die Beilegung von Streitigkeiten mittels Vergleich im Bereich des öffentlichen Rechts schwieriger, weil beispielsweise der Grundsatz der Rechtsgleichheit und die Offizialmaxime zu beachten sind und das Recht von Amtes wegen anzuwenden ist.

Zudem kann eine Ombudsstelle das nach dem Fachgesetz zu führende Verfahren mangels eigener Entscheidzuständigkeit nicht ersetzen. Sie dürfte auch oftmals fachlich mit den ihr unterbreiteten (Rechts-) Problemen überfordert und somit gezwungen sein, bei der spezialisierten Stelle der Verwaltung Rat einzuholen oder den Bürger an die zuständige Stelle (z.B. Steuer-, Bau- oder Subventionsbehörde) zu verweisen. Das Verfahren vor der Ombudsstelle dürfte einfach noch zu den anderen Verfahren hinzukommen.

3.7 Zu Frage 7: Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, dass mit einer solch unabhängigen Ombudsstelle diesem Phänomen vorgebeugt werden könnte? Nein. Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Fragen 4 und 6.

3.8 Zu Frage 8: Wie beurteilt der Regierungsrat die positiven Erfahrungen mit solchen Ombudsstellen in den Kantonen Zürich, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, sowie in den Städten Zug, Zürich. St. Gallen,

Winterthur und Bern? Wie könnten diese Modelle im Kanton Solothurn gewinnbringend adaptiert werden? Bürgerfreundliches Verhalten ist Aufgabe aller Verwaltungsstellen. Es kann nicht an eine Ombudsstelle delegiert werden. Kanton und Gemeinden sind bereits heute gesetzlich verpflichtet, für eine geringe administrative Belastung von Privatpersonen und Organisationen zu sorgen (§ 25 Abs. 2 Bst. e WoV-G, § 40 Abs. 2 KRG und § 31^{bis} GG). Es darf auch festgestellt werden, dass Verwaltung und Gerichte nicht nur an das Recht gebunden sind, sondern sich in aller Regel auch daranhalten. Entscheide können durch das Ergreifen von Rechtsmitteln einer Überprüfung durch übergeordnete Verwaltungsbehörden und Gerichte zugeführt werden, wenn die betroffene Person damit nicht einverstanden ist. Bei eigentlichen Missständen ist die Aufsichtsbehörde zum Einschreiten von Amtes wegen oder auf Anzeige hin verpflichtet. Die Vermittlung zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern funktioniert mit den bestehenden Strukturen. Der niederschwellige Zugang zur Verwaltung und den Behörden - auch zu den Regierungsratsmitgliedern - ist ein Merkmal des Kantons Solothurn und soll bewahrt und gepflegt werden. Die Schaffung einer Ombudsstelle erweist sich deshalb als unnötig.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Wir kommen nun zur Vereidigung von drei neuen Kantonsratsmitgliedern.

Es werden gemeinsam beraten:

V 0094/2023

Vereidigung von Laura Gantenbein (Grüne, Solothurn) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Barbara Wyss Flück)

V 0095/2023

Vereidigung von Thomas von Arx (SVP, Oensingen) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Josef Fluri)

V 0096/2023

Vereidigung von Sabrina Weisskopf (FDP.Die Liberalen, Biberist) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Martin Flury)

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Ich bitte Laura Gantenbein, Sabrina Weisskopf und Thomas von Arx zur Vereidigung nach vorne in den Ring zu kommen. Alle anderen Personen bitte ich, sich zu erheben (*Der Rat erhebt sich und die drei neuen Mitglieder des Kantonsrats legen das Gelübde ab*). Wir kommen nun zu den diversen Wahlgeschäften. Die Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr.

WG 0098/2023

Wahl eines Mitglieds der Sozial- und Gesundheitskommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Barbara Wyss Flück, Grüne)

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Gemäss Ratsleitungsbeschluss vom 29. März 2022 steht dieser Sitz der Fraktion der Grünen zu. Nominiert wird Marlene Fischer aus Olten. Wer Marlene Fischer als Mitglied der Sozial- und Gesundheitskommission für den Rest der Amtsperiode wählen will, soll das mit dem Erheben der Hand bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt mit offenem Handmehr: Marlene Fischer

WG 0097/2023

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Josef Fluri, SVP)

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Auch hier ist der Ratsleitungsbeschluss vom 29. März 2022 massgebend, der diesen Sitz der SVP-Fraktion zugeteilt hat. Nominiert ist Jennifer Rohr aus Obergösgen. Wer Jennifer Rohr als Mitglied der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode wählen will, soll das mit dem Erheben der Hand bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt mit offenem Handmehr: Jennifer Rohr

WG 0100/2023

Wahl eines Mitglieds der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Jennifer Rohr, SVP)

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Diese Wahl ist notwendig, weil Jennifer Rohr soeben in die Justizkommission gewählt wurde und daher ihre Demission aus der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) erklärt hat. Dieser Sitz wurde gemäss Ratsleitungsbeschluss ebenfalls der SVP-Fraktion zugeteilt. Nominiert wurde von der SVP-Fraktion Thomas von Arx aus Oensingen. Wer Thomas von Arx als Mitglied der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) für den Rest der Amtsperiode wählen will, soll das mit dem Erheben der Hand bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt mit offenem Handmehr: Thomas von Arx

WG 0099/2023

Wahl eines Mitglieds der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 (anstelle von Martin Flury, FDP.Die Liberalen)

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Auch hierzu gebe ich den Hinweis, dass gemäss Ratsleitungsbeschluss vom 29. März 2022 dieser Sitz der Fraktion FDP.Die Liberalen zugeteilt wurde. Die Fraktion FDP.Die Liberalen hat Markus Dietschi nominiert. Wer Markus Dietschi als Mitglied der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode wählen möchte, soll das mit dem Erheben der Hand bezeugen.

Ergebnis der Wahl

Einstimmig gewählt mit offenem Handmehr: Markus Dietschi

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Ich gratuliere allen Gewählten herzlich zur Wahl und wünsche in den entsprechenden Gremien ein gutes und erfolgreiches Arbeiten und natürlich Befriedigung, wenn man das so sagen darf.

SGB 0034/2023

Eniwa Kraftwerk AG: Konzessionsänderung Wasserkraftwerk Aarau

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 31. Januar 2023:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 38 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, Art. 36 Abs. 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 sowie § 69 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2023 (RRB Nr. 2023/147), beschliesst:

1. Änderung der vom Kantonsrat am 10. Dezember 2014 erteilten Konzession

Die Konzession der Eniwa Kraftwerk AG (früher: IBAarau Kraftwerk AG) für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau, vom Kantonsrat erteilt mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 und in Kraft seit 1. Januar 2018, wird nach Massgabe der als Beilage angefügten Konzessionsurkunde geändert und zwar explizit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Die geänderte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.
- Die zugehörige kantonale Nutzungsplanung wird vom Regierungsrat genehmigt und die im Zusammenhang mit dem Projekt ebenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen werden von den zuständigen Behörden erteilt.
- Weder die vom Kantonsrat beschlossenen Änderungen der Konzession noch die vom Regierungsrat genehmigte Nutzungsplanung oder die von den zuständigen Behörden erteilten Nebenbewilligungen werden in allfälligen Rechtsmittelverfahren in einem wesentlichen Punkt zulasten der Kantone geändert.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau wird die Änderung der Konzession nach Massgabe der als Beilage angefügten Konzessionsurkunde beschlossen, die geänderte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau in Kraft gesetzt.
- Die geänderte Vereinbarung zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau und der Konzessionärin über die Nichtausübung des Heimfallrechts durch die Kantone und die von der Konzessionärin dafür zu leistende Entschädigung liegt allseitig unterzeichnet vor.

2. Behandlung der Einsprachen

2.1 Die Einsprache Nr. 1 von Anderegg Karin und 19 weiteren Einsprecher/-innen, alle wohnhaft in Aarau, alle v. d. Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Boner, Aarau, wird - soweit darauf einzutreten ist - vollumfänglich abgewiesen.

Den Einsprecher(inne)n werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

2.2 Auf die Einsprache Nr. 2 von Wehrli Peter, Vordere Vorstadt 14, 5000 Aarau, wird nicht eingetreten.

Dem Einsprecher werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3. Gebühr

Die von der Konzessionärin für die Konzessionsänderung zu leistende Gebühr wird auf Fr. 40'000.00 festgesetzt und mit der Inkraftsetzung der geänderten Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (vgl. Konzessionsurkunde Art. 49) fällig.

Die Gebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Änderung der Konzession nicht zustande kommt oder die erteilte Konzession nicht in Kraft gesetzt werden kann (vgl. Konzessionsurkunde Art. 49). Sie reduziert sich jedoch um die Hälfte, wenn das Scheitern der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzessionsänderung auf Umstände zurückgeht, die ausserhalb des Einflussbereichs der Konzessionärin liegen. Dasselbe gilt, wenn über die Anpassung der bestehenden Vereinbarung über den Verzicht der Kantone auf die Ausübung des Heimfallrechts und die von der Konzessionärin dafür zu leistende Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann. Hingegen stellt die wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin nie einen Umstand ausserhalb ihres Einflussbereichs im vorerwähnten Sinn dar. In all diesen Fällen wird die Gebühr mit dem Ablauf von 30 Tagen seit Feststehen des Scheiterns der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession fällig.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 23. März 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 5. April 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (Die Mitte), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Für mich handelt es sich hier um ein Déjà-Vu, denn ich durfte seinerzeit bereits über die erste Konzessionsänderung sprechen, die schon etwas länger zurückliegt. Die Änderung, die wir hier beraten, steht im Zusammenhang mit den Anpassungen am ursprünglichen Projekt zum Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau. Es trägt den Titel «Optimierung Kraftwerk Aarau» und wird auch in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren abgehandelt. Gemäss dem bestehenden Gesetz über Wasser, Boden und Abfall beschliesst der Kantonsrat über eine Konzession für die Nutzung der Wasserkraft, wenn die installierte Leistung über zehn Megawatt liegt. Beim vorliegenden Kraftwerk liegt sie in Zukunft bei 27,9 Megawatt. Daher ist der Entscheid ganz klar beim Kantonsrat. Die Konzessionsgebühren, am Rande erwähnt, richten sich nach dem Bundesgesetz. Der Kanton Solothurn bekommt rund 82 %. Dies geschieht aufgrund der Staustrecke und des Anteils des Werkes, der auf Solothurner Boden steht. Das bedeutet etwa 1,45 Millionen Franken. Einerseits ist das ein Sockelbeitrag und andererseits partizipieren die beiden Kantone zusätzlich zur Hälfte am Ertragsüberschuss dieses Kraftwerks. Nebst der formellen Aktualisierung - es geht hier vor allem um die Namensänderung - werden mit der Konzessionsänderung insbesondere die korrekten Bezüge zu den geänderten Projektbestandteilen hergestellt und die Konzessionsdauer im Umfang der Verzögerung bezüglich der Projektumsetzung wird um acht Jahre verlängert. Gleichzeitig wird eine Flexibilisierung im Bereich Energieerzeugung beziehungsweise -speicherung und -umwandlung vollzogen. Es geht dabei darum, dass man beispielsweise mit überschüssigem Strom Wasserstoff herstellen kann. Schauen wir uns das Geschichtliche noch kurz an. Der Kantonsrat hat am 10. Dezember 2014 die erste Konzession genehmigt. Damals war es bereits so, dass gleichzeitig ein Nutzungsplanverfahren läuft. Die Konzession erhält die Rechtskraft nur dann, wenn das Nutzungsplanverfahren abgeschlossen ist. Es entstanden Verzögerungen, da gegen den Nutzungsplan von Seiten der Umweltverbände des Kantons Aargau Beschwerde geführt wurden. Der Nutzungsplan wurde im Jahr 2016 nach Abweisung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau rechtskräftig. Fazit: Das Kraftwerkprojekt 2013 wurde abschliessend am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt und es bekam dann seine Gültigkeit. Allerdings wurde von Seiten Eniwa - der Nachfolgerin der ursprünglichen Konzessionsnehmerin - die Energieproduktion in einigen Bereichen optimiert. Die Optimierung hat vor allem das Maschinenhaus, das aber auf Boden des Kantons Aargau steht, und auch den sogenannten Mitteldamm, der sich grösstenteils auf dem Gebiet des Kantons Solothurn befindet, betroffen. Der Nutzungsplan zum optimierten Projekt wurde im April 2021 öffentlich aufgelegt. Zwei Einsprachen wurden eingereicht, eine davon von einer Einzelperson. Bei der anderen handelt es sich um eine Sammeleinsprache von mehreren Privatpersonen, die sich vor allem mit dem Thema Maschinenhaus und Mitteldamm beschäftigt haben. Der Regierungsrat, als zuständige Stelle beim Nutzungsplanverfahren, hat die Einsprachen behandelt und das optimierte Projekt Ende Januar 2023 genehmigt. Gegen den Regierungsratsbeschluss erfolgten wiederum Sammeleinsprachen beim solothurnischen Verwaltungsgericht. Diese sind noch hängig. Wie wir eingangs gehört haben, muss auch die aktuell gültige Konzession für das Projekt angepasst werden. Auch da werden Einsprachen eingereicht werden. Die Einsprachen betreffen allerdings mehrheitlich den Nutzungsplan, sind also nicht unsere Sache. Aber der Teil, der die Konzession betrifft, geht uns etwas an. Daher müssen wir hier über Einsprachen befinden. Der Regierungsrat hat die Konzession zuhanden des Kantonsrats Ende Januar 2023 genehmigt, inklusive der Behandlung der entsprechenden Einsprachen. Generell geht es bei den Einsprachen, die uns betreffen, erstens darum, dass die Einsprecher verlangen, dass die Anpassungen der Konzession abgelehnt werden sollen. Zweitens soll eine superprovisorische Verfügung bezüglich sämtlicher Vorbereitungsarbeiten gemacht werden. Drittens seien die Kosten und die Entschädigungen durch die Gesuchstellerin zu tragen. Wichtig ist zu wissen, dass auch die angepasste Konzession nur dann in Kraft tritt, wenn der Nutzungsplan für das optimierte Kraftwerkprojekt rechtskräftig bewilligt wurde. Das ist bis jetzt noch nicht der Fall. In der Kommission hat die Vorlage wenig zu diskutieren gegeben. Zu reden gab einzig der Umstand, dass wir als Kantonsrat in diesem Fall als Einsprachebehörde fungieren, was nicht zwingend im Sinn der Gewaltentrennung ist. Das könnte allenfalls bei der derzeit laufenden Überarbeitung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) angepasst werden. Wie erwähnt, gab es ansonsten keine Diskussionen. Die Umwelt-,

Bau- und Wirtschaftskommission empfiehlt Ihnen daher einstimmig, das Geschäft anzunehmen und die entsprechenden Einsprachen abzulehnen.

Martin Rufer (FDP). Zuerst danke ich dem Kommissionsberichtersteller herzlich. Er hat das sehr detailliert gemacht und ich kann mich daher kurz halten. Die Projektänderung respektive die Konzessionsänderung führt zu einer Mehrproduktion von Energie in der Grössenordnung von 20 %. Wir alle wissen, dass der Strombedarf in den nächsten Jahren massiv steigen wird. Wenn wir unsere Dekarbonisierungsziele erreichen wollen, ist dies ein Plus von 30 %. Entsprechend ist es wichtig, dass wir Produktionskapazitäten zubauen, so dass wir schlussendlich den Mehrbedarf an Strom produzieren können. Das Projekt und damit auch die Konzession sind voll und ganz in diesem Sinn. Es ist ein Zubau von Produktionskapazitäten. Daher unterstützen wir das Projekt in unserer Fraktion. Anlass zu Diskussionen gibt der Rückbau des Mitteldamms. Das wird kritisiert. Es wurde aber gut aufgezeigt, dass der Rückbau mit verschiedenen Massnahmen im Bereich Ökologie und Freizeit kompensiert wird. Alles in allem ist das Projekt aus unserer Optik unterstützungswürdig. Unsere Fraktion unterstützt die Konzessionsänderung und auch den Beschlussesentwurf.

Patrick Friker (Die Mitte). Der Kommissionssprecher hat es bereits erwähnt. Das Spezielle an diesem Geschäft ist nicht die Konzession, sondern dass wir als Kantonsrat auch über die eingegangenen Beschwerden im Zusammenhang mit der Konzession entscheiden müssen. Wichtig ist, dass wir heute nur über die Konzession entscheiden. Der Nutzungsplan ist ein separates Geschäft. Es ist verständlich, dass es aus landwirtschaftlicher Sicht einmal mehr stossend ist, dass wieder bestes Fruchtfolgeflächenland wegfällt. Für uns ist es aus diesem Grund wichtig, dass die wegfallenden Flächen auf ein Minimum reduziert werden. Es ist für uns von zentraler Bedeutung, dass wir in der heutigen Zeit alles unternehmen, damit die Energieproduktion erhöht werden kann. Die Gewinnung von elektrischer Energie aus Flusskraftwerken ist in unserer Region seit über einem Jahrhundert ein wesentlicher Wirtschaftszweig, den es beizubehalten und auch zu fördern gilt. Es ist in der heutigen Zeit entsprechend richtig, dass wir neu nebst der Produktion von elektrischer Energie auch die Produktion von Wasserstoffen zulassen. Das wird von uns ebenfalls unterstützt. Auch wenn der Mitteldamm für einen Teil der Bevölkerung von grosser Bedeutung ist, so sind die aufgezeigten Massnahmen aus unserer Sicht genügend. Wie bereits erwähnt, gewichten wir eine Erhöhung der Energieproduktion höher als die anderen Argumente. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP wird aus diesen Gründen dem Beschlussesentwurf geschlossen zustimmen. Wir sind für diese Konzessionsänderung und lehnen somit auch die eingegangenen Beschwerden ab.

Myriam Frey Schär (Grüne). Wir haben das nicht ganz alltägliche Geschäft mit Interesse entgegengenommen. Wir bestimmen in letzter Zeit immer mal wieder über eine Konzessionsänderung, aber Einsprachen aus einem Nachbarkanton - das ist doch einigermassen exotisch. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist aktuell eines der wichtigsten Anliegen überhaupt. Wenn man aus einer Anlage 20 % mehr Leistung herausholen kann, diese gleichzeitig fischgängig machen und die Umgebung ökologisch aufwerten kann, dann ist der Fall für uns eigentlich klar. Der Mitteldamm schafft tatsächlich ein wunderschönes Plätzchen, um in der Aare zu baden und der Nutzung als Naherholungsgebiet kann man sicher einen Wert zuschreiben. In der Abwägung kommen wir aber - ich habe es bereits erwähnt - ganz klar zum Schluss, dass in diesem Fall das Ausbauprojekt zu priorisieren ist. Solche Zielkonflikte gibt es bei erneuerbaren Energien immer wieder. Windkraft Ja, aber bitte nicht auf dem Hausberg. PV-Anlagen sind auch super, aber bitte nicht in diesem schönen Ortskern. Alle diese vielen Male, in denen wir aus ästhetischen Überlegungen oder infolge Partikularinteressen vielleicht in diesem Einzelfall lieber doch nicht ausbauen oder neuen Strom produzieren, läppern sich am Schluss zu einem gigantischen verpassenen Potential zusammen. Das können und dürfen wir uns ganz einfach nicht mehr leisten. Wir sind einstimmig für die Erheblicherklärung.

Remo Bill (SP). Die optimale Nutzung und Steigerung der Stromproduktion hat seit dem Entscheid zum Kernenergieausstieg und zum Ausbau von erneuerbaren Energien in der Schweiz noch einmal deutlich an Bedeutung gewonnen. Der Bund hat sich entschieden, die bei den heutigen Strompreisen und Abgaben wirtschaftliche Schweizer Wasserkraft mit Fördergeldern zu unterstützen, sofern an den heutigen Kraftwerkstandorten eine erhebliche Mehrproduktion von über 20 % erreicht wird oder neue Standorte realisiert werden. Mit den neuen Rohrturbinen und der Kanalsoptimierung, der Entfernung der unteren Hälfte des Mitteldamms und der Strömungsoptimierung der Niederwasserrinne kann die Produktion des Wasserkraftwerks Aarau um über 20 Millionen Kilowattstunden oder um über 20 % im Vergleich zum heutigen Wert gesteigert werden. Mit dieser Menge können über 5000 Haushalte ganzjährig mit erneuerbarem Strom versorgt werden. Zahlreiche Massnahmen für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im

Konzessionsgebiet, unter anderem eine deutliche Verbesserung der Fischgängigkeit, führen zu einer beispiellosen facettenreichen Aufwertung der Natur und der Umwelt. Eine gegenüber heute optimierte Freizeitnutzung, ein grosser Spielplatz, Aufwertung in Freizeiträumen und erweiterte Fusswege runden das Paket ab. Die Fraktion SP/Junge SP nimmt von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats Kenntnis und wird dem Beschlussesentwurf zustimmen.

Thomas Lüthi (glp). Der Kommissionssprecher und meine Vorredner haben bereits alles gesagt. In unserer Fraktion hat dieses Geschäft, wie bereits in der Kommission, wenig Anlass zu Diskussionen gegeben. Ich mache es daher ganz kurz: Wir stimmen dem Geschäft einstimmig zu.

Kevin Kunz (SVP). Auch wir können es vorwegnehmen: Wir werden diesem Beschluss einstimmig zustimmen. Eine Mehrproduktion an Strom von rund 20 % können wir aus heutiger Sicht bestimmt gut gebrauchen. Trotzdem muss man festhalten, dass es mit dem Abschalten der Kernkraftwerke - was kommen wird - hier noch viele 20 % brauchen wird, damit wir das Defizit auch mittel- und langfristig ausgleichen können.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Ich halte für das Protokoll fest, dass das Eintreten unbestritten ist. Wir kommen damit zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1., 2. und 3.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 1]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	88 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 0042/2023

Standesinitiative zur Versorgungssicherheit der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 7. März 2023:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. März 2023 (RRB Nr. 2023/336), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten:

«Der Stand Solothurn ersucht die eidgenössischen Räte, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie schweizweit sicherzustellen. Einerseits soll eine nationale Tarifstruktur geschaffen werden, welche zu kostendeckenden Tarifen in der spital-ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie führt. Andererseits soll eine Ausbildungsoffensive für Fachpersonen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie lanciert und finanziert werden. Wo notwendig sollen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.»

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 22. März 2023 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Luzia Stocker (SP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Standesinitiative zur Versorgungssicherheit der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben wir am 22. März 2023 in der Sozial- und Gesundheitskommission beraten. Mit Beschluss des Kantonsrats vom 9. November 2022 wurde der Auftrag der Fraktion SP/Junge SP erheblich erklärt. Man hat den Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat einen Vorschlag für eine Standesinitiative an den Bund mit folgender Forderung zu formulieren: «Der Stand Solothurn ersucht die eidgenössischen Räte, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie schweizweit sicherzustellen. Einerseits soll eine nationale Tarifstruktur geschaffen werden, welche zu kostendeckenden Tarifen in der spitalambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie führt. Andererseits soll eine Ausbildungsoffensive für Fachpersonen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie lanciert und finanziert werden. Wo notwendig, sollen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.» Das ist der Wortlaut der Standesinitiative. Auf Bundesebene wurde die Versorgungssicherheit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in den letzten Jahren mit verschiedenen Vorstössen wiederholt thematisiert. Der Bundesrat hat sich jeweils dahingehend geäussert, dass die Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie die nachhaltige Finanzierung eigentlich grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen. Für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung und Finanzierung von psychiatrischen Leistungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie muss man grundsätzlich zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich unterscheiden. Im stationären Bereich sind die Kantone mittels Spitalplanung verantwortlich und tragen gemäss dem gültigen Gesetz einen Anteil der Kosten. Im ambulanten Bereich steht im Bundesrecht keine vergleichbare Verpflichtung. Sie ergibt sich allenfalls aus den jeweiligen kantonalen Gesetzgebungen und die Abgeltung der ambulanten psychiatrischen Pflichtleistungen erfolgt ausschliesslich durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Das führt gemäss dem bundesrätlichen Bericht «Die Zukunft der Psychiatrie in der Schweiz» von 2016 besonders bei der Abgeltung der spitalambulanten psychiatrischen Leistungen zu verschiedenen Problemen. Die Finanzierung wird über die Tarmed-Tarifstruktur geregelt, ist ungenügend und führt so zu Finanzierungslücken. Die Haltung des Regierungsrats dazu ist die Folgende: Die Versorgungssituation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist schweizweit angespannt. Es bestehen zwei Hauptschwierigkeiten, die nicht kantonal, sondern schweizweit gelöst werden müssen. Einerseits besteht ein Mangel an ausgebildeten Fachkräften und andererseits geht es um die ungenügende Vergütung von spitalambulanten psychiatrischen Leistungen. Eine Standesinitiative des Kantons Solothurn soll dazu dienen, dass eine nationale Tarifstruktur geschaffen wird, die zu kostendeckenden Tarifen führt und dass eine Ausbildungsoffensive für die Fachpersonen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie lanciert und auch finanziert wird. Der Regierungsrat hofft, dass andere Kantone ebenfalls von dieser Einsicht gelangen und allenfalls ebenso eine Standesinitiative einreichen. Die Diskussion in der Sozial- und Gesundheitskommission war kurz. Die inhaltliche Diskussion wurde schon bei der Überweisung des Auftrags geführt. Ein Thema, das kurz besprochen wurde, ist die Situation im ambulanten Bereich, wie sie in der Vorlage auf Seite 8 beschrieben ist. Auch im ambulanten Bereich ist die Finanzierung unbefriedigend, da der Kanton für den Bund einspringen muss. Das darf nicht zur Norm werden. In der Sozial- und Gesundheitskommission gab es keine ablehnenden Stimmen. Die Wichtigkeit der Standesinitiative war unbestritten. Einzig die Frage in Bezug auf das weitere Vorgehen wurde aufgeworfen, nämlich wer die Standesinitiative mit welchen Fakten und Grundlagen vertreten wird. Das sehen wir dann, wenn eine Einladung folgt. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat dem Beschlussesentwurf des Regierungsrats mit 10:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

Christian Ginsig (glp). Die Grünliberale Fraktion steht hinter dieser Standesinitiative. Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Phasen ist ein wichtiges Anliegen. Bei Kindern kann viel kaputtgehen, wenn langfristig eine teure Betreuung angeboten werden soll, aber in einer Akutphase das Betreuungsangebot wegen fehlender Finanzierung oder Leistungen über die Tarmed-Tarife nicht da ist und kein vernünftiges Kinder- und Jugendangebot besteht. Anders als bei Erwachsenen können Kinder und Jugendliche nicht einfach die Wahl ihrer Krankenkasse oder Leistungen beeinflussen. Die Standesinitiative ist aus Sicht der Grünliberalen Fraktion aus zwei Gründen umso wichtiger. Erstens: Erst durch

eine Kostendeckung über die Tarmed-Tarifstrukturen besteht für kantonal eingebundene Spitaler ein nachhaltiger Anreiz, entsprechende Leistungen in genugender Anzahl, vor allem uber einen langeren Zeitraum, aufzubauen. Zweitens - und das ist genauso wichtig: Es braucht genugend ausgebildetes Fachpersonal im Bereich Psychologie und Psychiatrie. Die Ausbildungen dauern mehrere Jahre. Entsprechend ist das wichtig und es macht Sinn, die finanziellen, aber auch die personellen Ressourcen aus diesem Grund schweizweit und langfristig zu regeln. Wir danken dem Solothurner Regierungsrat fur die geleisteten Bemuhungen im Kanton. Im Hinblick auf die Situation in der Schweiz ist es wichtig, vor allem, wenn man an die Nachwehen von Corona denkt, dass die nationale Auslegeordnung aus dem Jahr 2016 dringend uberarbeitet wird. Die Grunliberale Fraktion wird aus diesen Grunden die Standesinitiative zur Versorgungssicherheit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie einstimmig unterstutzen.

Mathias Stricker (SP). Die Fraktion SP/Junge SP hat in den letzten Jahren mit mehreren Vorstossen zur Starkung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) und der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik (KJPK) auf die Problematik der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufmerksam gemacht. Schon im Januar 2019 wurde seitens der Solothurner Spitaler AG (soH) von Herrn Hatzinger und von Herrn Husermann in der Bildungs- und Kulturkommission eine Verbesserung in Aussicht gestellt. Wie wir nun alle wissen, haben sich die Probleme in der Zwischenzeit sogar weiter verscharft. Letztes Jahr wurde der «Auftrag der Fraktion SP/Junge SP: Standesinitiative zur Versorgungssicherheit der Kinder- und Jugendpsychiatrie» vom Kantonsrat erheblich erklart. Jetzt gilt es, diese nach Bern zu senden. Damit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zielfuhrende Losungen gefunden werden konnen, muss insbesondere eine Tarifstruktur geschaffen werden, die zu kostendeckenden Tarifen fuhrt. Weiter braucht es gut ausgebildetes zusatzliches Personal, fur das es attraktiv ist - insbesondere in Bezug auf die Arbeits- und Rahmenbedingungen - in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu arbeiten. Entsprechend sind die gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Uber die Wirkung einer Standesinitiative wird in unserem Rat regelmassig diskutiert. Auch bei dem hier zugrunde liegenden Auftrag haben wir das gemacht. Ich wiederhole die Diskussion uber Sinn oder Unsinn an dieser Stelle nicht mehr. Ich sage nur noch, dass wir es unseren Kindern und Jugendlichen schuldig sind, ein starkes Signal nach Bern zu senden. Hier geht es effektiv um die Gesundheit unserer Zukunft. Ich finde es zielfuhrend, unsere demokratischen Moglichkeiten in dieser Thematik voll auszuschopfen. Die Standesinitiative ist das richtige Instrument, um ein Zeichen zu setzen. Effektiv sprechen wir von wenigen Kindern und Jugendlichen, die es betrifft. Deren Zahl nimmt jedoch beangstigend zu. Uber die Grunde der Zunahme mochte ich hier nicht sprechen. Das wurde die Redezeit sprengen. Es muss aber ebenfalls immer wieder thematisiert werden. Die Zunahme ist jedoch die Realitat. Es handelt sich um eine sehr vulnerable Gruppe, die wegen der Stigmatisierung und der finanziellen Folgekosten wenig offentliche Unterstutzung hat. Anders als bei den Erwachsenen ist bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen die Nahe zum angestammten Umfeld unabdingbar fur einen Therapieerfolg, so auch bei teilstationaren und stationaren Aufenthalten. Die Familie, Kolleginnen und Kollegen, die Schule oder die Ausbildungsstatte spielen alle eine wichtige Rolle und mussen nach Bedarf einbezogen werden konnen. Wenn die Anfahrtswege lang sind, so behindert das die notwendige Frequenz von Kontakten und Therapiegesprachen. Ich bin sehr froh, wenn es daher in unserem Kanton mit den Tageskliniken vorwarts geht inklusive dem tagesklinischen Schulunterricht. Es ist weiter zwingend notig, dass der Ausbau der Ambulatorien und die aufsuchende Behandlung intensiv vorangetrieben werden konnen. Eine effiziente fruhzeitige Behandlung von psychischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen beinhaltet ein riesiges Potential und ist fur die Betroffenen, fur ihre Familien, aber auch gesellschaftlich von grossem Wert. Im Vergleich zu anderen Fachdisziplinen ist der Behandlungsaufwand ubermassig gross. Es mussen nicht nur komplexe entwicklungsspezifische Aspekte berucksichtigt werden, sondern auch der gesamte soziale Kontext. Der Einbezug der Familie und dem weiteren Umfeld, von Ausbildungs- und Tagesstatten, Schulen, Sozialdiensten, Peers usw. erfordert viel Zeit und Koordination. Die sozial-psychiatrischen Leistungen fallen betriebswirtschaftlich daher deutlich ins Gewicht. Das fuhrt dazu, dass kinder- und jugendpsychiatrische Institutionen ihren Auftrag innerhalb des etablierten Finanzierungsmodells nie kostendeckend erfullen konnen. Ungenugende Personalschlussel, lange Wartezeiten in den Ambulatorien, fehlende teilstationare Angebote und uberfullte Kliniken sind die Folgen davon. Machen wir jetzt Nagel mit Kopfen. Die Fraktion SP/Junge SP schickt diese Standesinitiative einstimmig nach Bern.

Anna Engeler (Grune). Wir haben bei der Gewahrleistung der Grundversorgung im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich im Kanton Solothurn, aber auch schweizweit, ein Problem, und zwar ein massives. Die Situation ist vielerorts bereits heute schon nicht mehr tragbar und weiterhin steigende Fallzahlen - mein Vorredner hat es erwahnt - zeichnen kein gutes Bild fur die Zukunft. Die vielen Vorstosse auf nationaler Ebene, die eingereicht und teilweise schon behandelt wurden, zeigen auf, dass wir mit unse-

rer Besorgnis über die Situation auf kantonaler Ebene nicht alleine sind. Mit dem Verweis, dass die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Versorgung im Gesundheitswesen bei den Kantonen liegt, werden die entsprechenden Vorstösse jeweils als erledigt abgeschrieben und der schwarze Peter wird den Kantonen zugeschoben. Grundsätzlich stimmt es, dass die Kantone für die Planung der Grundversorgungsleistungen im stationären Bereich zuständig sind. Aber wir haben von der Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission bereits gehört, dass das nicht für den ambulanten Bereich gilt. Da besteht keine entsprechende Planungspflicht und auch keine Pflicht, die Leistungen mitzufinanzieren. Die Unterteilung führt zu einer Finanzierungslücke bei spitalambulatorischen Leistungen, die nicht kostendeckend durch die Grundversicherung gedeckt werden können. Es gilt, diesen blinden Fleck dringend zu beleuchten und Lösungen zu erarbeiten, wie mittels einer Anpassung der Tarifstrukturen ein Zustand erreicht werden kann, der es erlaubt, die spitalambulatorischen Leistungen im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich kostendeckend anbieten zu können. Eine solche Anpassung der Tarifstruktur liegt nicht in der Hoheit der Kantone, sondern muss schweizweit und damit auf Bundesebene geregelt werden. Nur mit diesen Anpassungen in der Tarifstruktur kann auch die zweite geforderte Massnahme bezüglich der Ausbildungsoffensive für Fachpersonen in diesem Bereich seine Wirkung entfalten. Es braucht genügend Fachkräfte und sie müssen kostendeckend arbeiten können. Die Situation hat sich seit der Erheblicherklärung des Auftrags der Fraktion SP/Junge SP im letzten November nicht verändert oder sich sogar verschärft. Daher unterstützen wir nach wie vor einstimmig das Anliegen des originären Auftrags und den Beschlussexentwurf des Regierungsrats. Wir hoffen, dass wir damit dem Anliegen auf Bundesebene endlich zum Durchbruch verhelfen, so dass man in eine Lösungsdiskussion kommt, anstatt dass man versucht, sich gegenseitig die Verantwortung zuzuschieben. Nur so haben wir eine Chance, langfristig eine Entspannung der Situation zu erreichen.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Wir müssen uns bewusst sein, dass die Standesinitiative keine kurz- und keine mittelfristigen Lösungen bringen wird. Die angesprochenen Veränderungen wie die Tarifstruktur und eine Ausbildungsoffensive brauchen per se schon Zeit, noch gar nicht zu reden von der Umsetzung und von der Griffbarkeit. Trotzdem ist es wichtig, die Standesinitiative einzureichen, um eine langfristige Lösung erreichen zu können. Auf nationaler Ebene wurden zu dieser Thematik in den letzten Jahren einige politische Vorstösse eingereicht. Sie haben nicht dazu geführt, dass der Bund weitere Verantwortung zu dieser Problemlösung übernimmt, sondern dass er es vielmehr wieder von sich stösst und den Kantonen überlässt. An die Kantone hat man den Anspruch, dass nach der Einreichung der Standesinitiative nicht abzuwarten und zurückzulehnen sei, sondern der Fokus auf die Prävention und Resilienz der Kinder und Jugendlichen zu richten ist. Das Vorbeugen einer Krankheit ist die effektivste Therapie - dies im Hinblick auf die Gesundheit unserer Bevölkerung. Überweisen wir als Kantonsrat doch jetzt diese Standesinitiative nach Bern. Die Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP macht das einstimmig.

Thomas Giger (SVP). Die Jugend- und Kinderpsychiatrie ist in der Tat kein Ruhmesblatt für die Schweiz. Jugendliche und Kinder mit psychiatrischen Problemen müssen teilweise monatelang warten, bis sie nur schon eine Abklärung bekommen, geschweige denn, bis sie in eine Behandlung gehen können. Aus dieser Optik ist Handlungsbedarf dringend angesagt. Leider werden aber wie üblich in der Schweiz Symptome mit viel Geld und Aufwand bekämpft. Operative Hektik und Aktivismus machen sich breit, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist. Etwas schwieriger wird es, wenn man das Problem nachhaltig angehen will. Aufgrund von Umfragen und Recherchen scheint mir die Datenlage zu dieser Situation äusserst dürftig zu sein und es stellen sich Fragen über Fragen, wie wir überhaupt in die unhaltbare Situation gekommen sind. Zum Beispiel: Haben die Fallzahlen im langfristigen Vergleich tatsächlich so stark zugenommen? Werden zu wenig Ärzte für diese Fachrichtung ausgebildet? Ist das wegen des Numerus clausus? Ist der Arztberuf des Kinder- und Jugendpsychiaters zu unattraktiv? Sind die Abgeltungen zu klein? Gibt es heutzutage eine Überdiagnostizierung von psychiatrischen Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen? Sind es Drogen- oder Alkoholexzesse? Ist es die Vereinsamung wegen Corona? Sind es die sozialen Medien, die unsere Kinder vereinsamen lassen oder Verhaltensstörungen auslösen? Sind es die sozialen Medien, die unsere Kinder beispielsweise modediktatorisch oder mittels unerfüllbaren Schönheitsidealen unter einen unerträglichen Druck setzen? Sind es traumatisierte Ausländerkinder aus Kriegsgebieten? Sind es misshandelte oder vernachlässigte Kinder aus zerrütteten Familien? Ist es zu viel Fremdbetreuung? Sind es wohlstandsvernachlässigte Kinder aus Doppelverdienerfamilien? Ist es der Leistungsdruck in der Schule oder sind es zu hohe Erwartungen der Eltern nach universitärer Bildung? Liegt die Ursache in der Epigenetik und produziert das Kinder, die mit dem Druck nicht mehr umgehen können? Verweichlichen unsere Kinder generell? Wie steht es um die Geschlechterverteilung? Ich bin sicher, dass einigen von Ihnen noch mehr Fragen einfallen, die in diesem Zusammenhang nicht geklärt sind. Der Katalog liesse sich somit verändern. Die SVP-Fraktion unterstützt die

Standesinitiative, weil sie erkennt, dass die heutige schlechte Situation behoben werden muss. Genau so, wie andere Krankheiten möglichst effizient und effektiv nach modernsten Standards of Care behandelt werden müssen, gilt das auch für psychiatrische Störungen von Kindern und Jugendlichen. Trotzdem fordert die SVP-Fraktion, dass die Malaise in der medizinischen Grundversorgung von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich angegangen wird. Es muss geklärt werden, welche der oben aufgeworfenen Fragen relevant sind und wie die damit verbundenen Ursachen adressiert werden können, anstatt einmal mehr einfach nur Geld auszugeben.

Beat Späti (FDP). Die Versorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie - eine weitere Baustelle im Gesundheitswesen. Wir unterscheiden zwischen stationär und ambulant. Der stationäre Bereich ist dank der Spitalplanung bedarfsgerecht und finanziell gut geregelt und damit gut aufgestellt. Der ambulante Bereich, und dabei vor allem der ressourcenintensive spitalambulante Bereich, ist wegen unklarer Regelung bei den Zuständigkeiten und wegen mangelnder finanzieller Entschädigung der Leistungserbringer weder bedarfsgerecht noch nachhaltig aufgestellt. Diesem Umstand ist die heutige unbefriedigende Versorgungssituation bei den Kindern und Jugendlichen geschuldet. Das Leid der Betroffenen ist gross und die Folgekosten bei ausbleibender oder zu später Behandlung sind für die Kantone und für den Bund beträchtlich. Sollen wir jetzt, ähnlich wie beim letztthin behandelten Gesundheitsgesetz, die bedarfsgerechte Versorgung durch Allgemein- und Spezialmediziner von oben steuern und regeln, dies mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Versorgung zu garantieren und eine Überversorgung vermeiden zu können? Soll der Bund eine Ausbildungsoffensive lancieren, mit dem Ziel, dem bestehenden Fachkräftemangel bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der durch anstehende Pensionierungen noch verschärft werden dürfte, entgegenzuwirken? Soll eine einheitliche nationale Tarifstruktur die heutigen Lücken im Regelwerk schliessen, dies mit dem Ziel, die einschlägigen Berufe lukrativer zu machen, insbesondere im Hinblick auf die Rekrutierung und Nachfolgeregelungen und um die Leistungserbringer gerechter entschädigen zu können? Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist sich da nicht einig. Die Befürworter sind der Meinung, dass es bei dieser Vielzahl an Playern eine übergeordnete, klare und einheitliche Regelung braucht, um die bestehende unbefriedigende Situation langfristig verbessern zu können. Die Skeptiker sind der Ansicht, dass Subsidiarität und regionale respektive kantonale Lösungen vorzuziehen sind - weniger Einflussnahme von oben. Es gibt etliche Kantone mit einer Überversorgung, insbesondere bei den Spezialisten in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Zum Beispiel sind das die Kantone Genf, Waadt, die beiden Basel und Jura. Sie beweisen, dass es auch ohne Bundesvorgaben geht. Das Mittel der Standesinitiative ist materiell fraglich, ineffektiv und ineffizient. Last but not least wird auch hier die Frage aufgeworfen, ob es an uns Kantonsparlamentariern liegt, die Klaviatur der Bundespolitik zu bespielen. Die Fraktion FDP.Die Liberalen steht mit zehn Ja-Stimmen und neun Nein-Stimmen bei zwei Enthaltungen hinter der Haltung des Regierungsrats und ist damit knapp für die Standesinitiative.

Matthias Meier-Moreno (Die Mitte). Wer Botschaft und Entwurf des Regierungsrats aufmerksam gelesen hat, erkennt auch ohne Fachkenntnisse die unhaltbare Situation der Versorgungssicherheit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Als gut vernetzter Sozialpädagoge kenne ich die missliche Situation bestens und sehe einen dringenden Handlungsbedarf auf nationaler wie auch auf kantonaler Ebene, welcher umgehend behoben werden muss. Daher bitte ich Sie alle, ein klares Zeichen zu setzen, wie das Mathias Stricker vorhin erläutert hat, und die Standesinitiative einstimmig zu überweisen. Das sind wir unseren Kindern und Jugendlichen schuldig.

Rémy Wyssmann (SVP). Ich möchte noch ein kurzes Votum als Praktiker halten. In meiner Tätigkeit als Anwalt und nicht privat in der Therapie habe ich tagtäglich mit Psychiatern zu tun, wobei es gut ist, wenn man Therapien macht, um irgendwelchen Erkrankungen im Alter vorzubeugen. Insbesondere gilt dies bei Kindern. Ein Kind, das in der Kindheit traumatisiert ist, entwickelt nach ICD-10 in der Regel später eine Persönlichkeitsstörung. Aus der Praxis: Im Gespräch mit den Psychiatern stellt sich immer die Frage, weshalb sie keine Nachfolger mehr finden. Wieso will niemand mehr KMU-Psychiater werden, also selbstständig erwerbender Hausarzt-Psychiater oder Kinder-Psychiater. Der Punkt ist nicht, dass sie sagen, dass es zu wenig Förderprogramme gibt. Das Problem liegt woanders. Es ist erstens die Arbeitsbelastung. Die Psychiater haben eine extreme Arbeitsbelastung als selbständige Ärzte. Das gilt nicht nur für die Psychiater, sondern auch für die Hausärzte und Fachärzte. Das ist ein Hauptpunkt. Zweitens liegt es an der bürokratischen Belastung durch den Staat. Ich nenne hierzu ein kleines Beispiel: Wenn man heute einen Bericht für die IV machen möchte, so braucht man dafür mindestens zwei Tage, um einen solchen Bericht zu erstellen. Von der IV erhält man als Entschädigung aber lediglich ein Butterbrot. Das ist ein grosses Problem. Ein weiteres Problem für die Psychiater ist, dass sie die Schreibearbeiten nicht mehr über die Arztpraxisassistenten oder -assistentinnen erledigen können, sondern eigentlich ein Sek-

retariat betreiben müssen. Das kostet. Auf der anderen Seite werden sie von den Krankenkassen hinsichtlich des Honorars gedrückt. Für wenige Taxpunkte müssen sie einen vollen Service erbringen. Das sind die Probleme. Wenn man diese Probleme angehen möchte, dann muss man sie auch benennen und die wirtschaftlichen Bedingungen für die selbstständigen Psychiater verbessern.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Besten Dank für die Ausführungen. Ich bin der Meinung, dass es sich bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie um ein sehr komplexes Thema handelt. Es beschränkt sich nicht nur auf das, was in der Standesinitiative ausgeführt wurde. Wie das verschiedene Sprecher erwähnt haben, ist es ein Thema, das bei der Prävention beginnt und bei der Nachsorge aufhört. Prävention und Nachsorge sind ganz klar kantonale Themen und dort müssen wir investieren. Im spitalambulanten Bereich - das wurde zwar gesagt, aber vielleicht muss man es noch etwas betonen - nämlich im Bereich eines Ausbaus von Tageskliniken und im aufsuchenden Angebot, leisten wir im Moment als Kanton die Finanzierung, obschon wir eigentlich dafür nicht zuständig wären. Darum geht es bei dieser Standesinitiative. Es geht darum, dass die Tarife kostendeckend sind, damit man die Angebote ausbauen kann, ohne dass die Kantonsfinanzen belastet werden. Das ist eine Aufgabe, die von den Versicherungsleistungen gedeckt werden muss, ansonsten müssen wir das System ändern. Daher war ich über die Aussage der Fraktion FDP. Die Liberalen etwas irritiert, da sie der Meinung ist, dass es in diesem Bereich kantonale Tarife gibt. Diese gibt es natürlich nicht, denn im ambulanten Bereich ist das ein einheitlicher Tarif für die ganze Schweiz. Der Tarif wird nicht vom Kanton festgelegt, das geschieht auf Bundesebene. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, wie auch bei anderen ambulanten und spitalambulanten Disziplinen. Es ist richtig, was Kantonsrat Rémy Wyssmann erwähnt hat. Es trifft auch die selbstständig erwerbenden Kinder- und Jugendpsychiater, die einem sehr hohen Druck ausgesetzt sind, weil deren Zahl zu gering ist. Es ist zu wenig attraktiv. Es ist schwierig, selbstständige Kinder- und Jugendpsychiater, aber auch genügend Personal im spitalambulanten Bereich zu finden. Daher ist der zweite Teil der Standesinitiative auch sehr wichtig, nämlich dass in die Ausbildung investiert wird. Das betrifft die Ausbildung, die auf Bundesebene gesteuert und umgesetzt werden muss. Das ist abhängig von den Tarifen. Ich danke Ihnen bestens für das Gutheissen dieser Standesinitiative.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Für das Protokoll halte ich fest, dass das Eintreten unbestritten ist. Wir kommen damit zur Detailberatung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 2]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	83 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

I 0240/2022

Interpellation Beat Künzli (SVP, Laupersdorf): Kinder- und Jugendtage 2022 - was ist das wirkliche Ziel?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Februar 2023:

1. *Vorstosstext.* Vom 17. bis 20. November 2022 fanden im Kanton Solothurn die Kinder- und Jugendtage statt. Mit dem Titel der Veranstaltung «Recht auf Schutz» gab das Amt für Gesellschaft und Soziales

(AGS) unter der Führung von SP Regierungsrätin Susanne Schaffner vor, mit den entsprechenden Anlässen etwas für die Sicherheit der Jugendlichen zu tun. Tatsächlich aber ging es im Hauptthema dieser Veranstaltungen vorwiegend um Geschlechtsidentitäten aus dem Transgendespektrum. Das Thema trans- und non-binäre Menschen sowie sexuelle Vielfalt war omnipräsent. Hier einige Beispiele von Veranstaltungsthemen aus dem offiziellen Einladungsflyer:

- Kunterbunte Vielfalt
- Movie-Night (Film zu LGBTQ+)
- Infoabend geschlechtliche Vielfalt
- Regenbogentage
- Ich bin ich (queere Jugendliche) etc.

Die Anlässe zu diesen Themen waren zum Teil vorgesehen für Kinder ab 8 Jahren! Allein diese Tatsache grenzt möglicherweise an strafrechtlich relevante Tatbestände. Jugendliche sind bis zum 16. Geburtstag im Schutzalter. Mit dem Schutzalter soll die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen geschützt werden. Man geht davon aus, dass Jugendliche leicht zu beeinflussen sind. Deshalb ist eine «kantonale Propaganda» bei dieser Klientel völlig fehl am Platz. Frau Regierungsrätin Susanne Schaffner schreibt in ihrem Editorial in der Broschüre selber, wie verletzlich Kinder in dieser Phase der Entwicklung sind. Zitat Susanne Schaffner: «Hinzu kommt, dass Jugendliche mit der Pubertät ohnehin bereits eine grosse, mit Unsicherheiten verbundene Entwicklungsaufgabe zu bewältigen haben.» Genau deshalb sind wir der Meinung, dass das AGS jede Sensibilität zum Thema vermissen lässt und den Eltern die ihnen zustehende Aufgabe ungefragt abzunehmen versucht. Kantonale Propaganda bei Kindern zu Themen wie «sexuelle Vielfalt» und «Transgender» birgt grosse Risiken. Zum Glück haben es viele Eltern durchschaut und ihre Kinder nicht hingehen lassen, so dass offenbar Veranstaltungen abgesagt werden mussten.

Wir bitten den Regierungsrat, zu vorliegendem Sachverhalt nachfolgende Fragen zu beantworten.

1. In welchen Bereichen sieht das AGS Handlungsbedarf, wo unsere Kinder und Jugendlichen nicht geschützt sind oder ihr «Recht auf Schutz» nicht wahrnehmen können? Wo erfüllt der Kanton Solothurn die UN-Kinderrechtskonvention nicht?
2. Wer ist namentlich im Organisationskomitee der Kinder- und Jugendtage dabei? Und wer hat die Federführung im OK?
3. Inwieweit sind bei diesen Veranstaltungen oder im OK Schwulen-, Lesben-, Trans- oder Queerorganisationen involviert?
4. Nach welchen Kriterien werden die «Akteure» ausgesucht, welche sich an den verschiedenen dezentralen Programmpunkten und Anlässen als Referenten zur Verfügung stellen?
5. Wer vertrat die Gegenpositionen in diesen Veranstaltungen? Und wer wies auf die Risiken hin, die bei Geschlechtsumwandlungen, Hormonbehandlungen und weiteren unnatürlichen Eingriffen entstehen können?
6. Was haben alle diese Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Kinder- und Jugendtagen inkl. Impulsveranstaltung und Werbung den Kanton Solothurn gekostet? Kann zusätzlich der personelle Aufwand angegeben werden?
7. Weshalb wird in der Medienmitteilung von äusserst erfolgreichen Jugendtagen, welche auf grosses Interesse gestossen seien, geschrieben, obwohl mindestens eine Veranstaltung in Solothurn aus Mangel an Interessierten abgesagt werden musste?
8. Wie viele Kinder und Jugendliche nahmen insgesamt an den lokalen Veranstaltungen teil? Wie viele im Vergleich mit den Vorjahren?
9. Sieht man im AGS keine Bedenken für die Entwicklung der Kinder, wenn man sie auf der Suche nach der eigenen Identität mit solchen kantonalen Sexualerziehungsprogrammen zusätzlich verunsichert?
10. Ist es aus Sicht des Amtes für Soziales nicht in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder im jugendlichen Alter entsprechend aufzuklären und mit ihnen im geschützten Rahmen über diese Thematiken zu sprechen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen*

3.1.1 *Inhaltlich.* Kinder und Jugendliche sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft. Sie haben spezifische Rechte und Bedürfnisse. So haben alle Kinder und Jugendlichen ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen, ihr Potenzial zu entfalten, angehört und ernst genommen zu werden. Weiter müssen Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, vor Misshandlung, Verwahrlosung und Ausbeutung sowie vor Diskriminierung geschützt werden. Zudem haben Kinder und Jugendliche ein besonderes Schutzbedürfnis, denn sie haben aufgrund ihres Alters, ihrer Erfahrung und

ihrer Stellung in der Gesellschaft noch nicht die vollständigen Möglichkeiten, ihre Rechte zu kennen und eigenständig dafür einzustehen. Durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention ist die Schweiz verpflichtet, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. In allen Strukturen, welche direkt oder indirekt mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (Schulen, Verwaltung, Freizeitangebote, Familie etc.) muss die Wahrung ihrer Rechte mitgedacht und reflektiert werden. Diverse Faktoren können die besondere Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen verstärken. Beispiele solcher Faktoren sind eingeschränkte finanzielle Möglichkeiten der Familie, ein Migrationshintergrund sowie eine von den Normvorstellungen abweichende sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität. Neben der allgemeinen Aufmerksamkeit für den Kinder- und Jugendbereich sollen die Kinder- und Jugendtage mit der Setzung eines jährlich wechselnden Fokusthemas einem konkreten Bereich der Kinder- und Jugendpolitik jeweils besondere Aufmerksamkeit verschaffen. Das Fokusthema der Kinder- und Jugendtage 2022 war das «Recht auf Schutz». Die Interpellantinnen und Interpellanten kritisieren, dass an den letztjährigen Veranstaltungen auch Themen im Bereich der Geschlechtervielfalt und der sexuellen Orientierung aufgegriffen wurden. Die generelle Kritik an der Themensetzung und am mitorganisierenden Amt können wir nicht nachvollziehen. Es ist die Aufgabe der staatlichen Behörden, also von Bund, Kantonen und Gemeinden, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass in der Gesellschaft die Grundrechte ihrer Mitglieder geschützt sind. Die Gesellschaft ist dabei als ein System zu verstehen, das sich selbst entwickelt, verändert und erneuert. Sie ist in ihrer heutigen, modernen Form das Ergebnis verschiedenster Einflüsse und vereint traditionelle genauso wie neue Werte und Normen. Der moderne Staat muss diese gesellschaftlichen Entwicklungen zulassen und darf nur mit grosser Zurückhaltung Schranken setzen. Unterdrückung, Weglassungen oder Verbote, auch Denkverbote, gehören nicht zu den Merkmalen eines Staates, der sich an freiheitlich-liberalen Grundwerten orientiert und sich daran messen lässt. Vielmehr hat der Staat gesellschaftliche Probleme, Herausforderungen und Realitäten anzuerkennen und sie offen zu thematisieren. Vor diesem Hintergrund ist auch das Fokusthema der Kinder- und Jugendtage und die Umsetzung durch Kanton und Gemeinden zu betrachten. Ausserdem ist anzumerken, dass die monierten Themen lediglich in einzelnen Programmpunkten aufgegriffen wurden. An den Kinder- und Jugendtagen wurden zahlreiche weitere Veranstaltungen zum Fokusthema «Recht auf Schutz» durchgeführt.

3.1.2 Formell. Die Interpellation ist ein politischer Vorstoss, mit dem der Regierungsrat, als leitende und oberste vollziehende Behörde, aufgefordert wird, über einen kantonale Interessen betreffenden Gegenstand Auskunft zu geben (§ 37 Kantonsratsgesetz, BGS 121.1). Wir halten formhalber fest, dass die nachstehenden Antworten und Ausführungen dementsprechend die Haltung des Regierungsrates widerspiegeln, auch wenn die Fragen im eingereichten Vorstoss an das Amt für Gesellschaft und Soziales im Departement des Innern gerichtet sind.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: In welchen Bereichen sieht das AGS Handlungsbedarf, wo unsere Kinder und Jugendlichen nicht geschützt sind oder ihr «Recht auf Schutz» nicht wahrnehmen können? Wo erfüllt der Kanton Solothurn die UN-Kinderrechtskonvention nicht? Die Schweiz hat sich dazu verpflichtet, die Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und darüber Bericht zu erstatten. Der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat zuletzt im Herbst 2021 auf zahlreiche Lücken in der Umsetzung hingewiesen und entsprechende Empfehlungen gemacht. Darunter befinden sich Massnahmen gegen Mobbing (inkl. Cybermobbing), eine verbesserte Suizidprävention, Schutz vor Gewalt in der Erziehung und eine bessere Unterstützung für minderjährige Opfer, insbesondere im Zusammenhang mit den Themenfeldern Migration und sexuelle Orientierung. Zudem sind Empfehlungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bezüglich der Kinderrechte sowie die systematische Information aller Berufsgruppen, welche mit und für Kinder arbeiten, enthalten. Weiter ist die Datenlage über die Gewaltbetroffenheit von Kindern lückenhaft und verschiedene Berufsgruppen sind ungenügend darin geschult, Fälle von Gewalt zu erkennen. Im Rahmen der Umsetzung innerhalb der föderalen Staatsstruktur sind alle Staatsebenen gefordert. Die festgestellten Lücken betreffen also auch den Kanton Solothurn. Im Bereich Kinder- und Jugendpolitik verfolgt der Kanton eine Strategie anhand der drei Bereiche Schutz, Förderung und Partizipation, was der Gruppierung der Kinderrechte entspricht. Damit wird das Ziel verfolgt, konkrete Lücken in der Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu erkennen und zu schliessen.

3.2.2 Zu Frage 2: Wer ist namentlich im Organisationskomitee der Kinder- und Jugendtage dabei? Und wer hat die Federführung im OK? Die Kinder- und Jugendtage 2022 wurden von einem Organisationskomitee geplant. Darin sind die drei Bereiche der Kinder- und Jugendpolitik – Förderung, Schutz und Partizipation – durch je eine Organisation vertreten. Die Gesamtkoordination der Kinder- und Jugendtage liegt bei der kantonalen Anlauf- und Koordinationsstelle für Kinder- und Jugendfragen (AKKJF). Weiter sind im Organisationskomitee der Dachverband Kinder- und Jugendarbeit Kanton Solothurn (kindundjugend.so), die PERSPEKTIVE Region Solothurn-Grenchen sowie der Dachverband Schweizer

Jugendparlamente DSJ vertreten. Bei den Veranstaltungen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendtage 2022 stattgefunden haben, ist zwischen den beiden Hauptveranstaltungen und den dezentralen Programmpunkten zu unterscheiden. Die Planung und Umsetzung der Impuls- und Schlussveranstaltung lag bei der AKKJF. Die dezentralen Programmpunkte wurden von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren aus dem Kinder- und Jugendbereich angeboten, lagen in deren Verantwortung und richteten sich an diverse Zielgruppen.

3.2.3 Zu Frage 3: Inwieweit sind bei diesen Veranstaltungen oder im OK Schwulen-, Lesben-, Trans- oder Queerorganisationen involviert? Im Organisationskomitee der Kinder- und Jugendtage sind keine «Schwulen-, Lesben-, Trans- oder Queerorganisationen» vertreten. Bei einigen der dezentralen Programmpunkte, die in diversen Gemeinden von verschiedenen Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geplant und durchgeführt wurden, waren Queer-Organisationen oder diesbezügliche Fachpersonen beteiligt.

3.2.4 Zu Frage 4: Nach welchen Kriterien werden die «Akteure» ausgesucht, welche sich an den verschiedenen dezentralen Programmpunkten und Anlässen als Referenten zur Verfügung stellen? Die Auswahl der in einzelne dezentrale Programmpunkte involvierten Referentinnen und Referenten lag in der Verantwortung der Veranstaltenden (siehe Antwort auf Frage 2). Die bekannten Akteurinnen und Akteure im Kinder- und Jugendbereich wurden eingeladen, während der Kinder- und Jugendtage eigene Veranstaltungen, Angebote oder Aktionen anzubieten oder sich mit einem Infostand an der Impulsveranstaltung zu beteiligen. Insgesamt bildeten die 20 angemeldeten dezentralen Programmpunkte das breite Spektrum der UN-Kinderrechtskonvention hinsichtlich der Schutzrechte ab, verdeutlichten deren Einfluss auf unterschiedliche Sparten des Kinder- und Jugendbereichs und griffen aktuelle Schutzthemen des Feldes auf.

3.2.5 Zu Frage 5: Wer vertrat die Gegenpositionen in diesen Veranstaltungen? Und wer wies auf die Risiken hin, die bei Geschlechtsumwandlungen, Hormonbehandlungen und weiteren unnatürlichen Eingriffen entstehen können? Bei den Veranstaltungen ging es darum, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu thematisieren. Dazu gibt es keine Gegenpositionen. Soweit die in der Frage genannten Themen Gegenstand der Veranstaltung waren, ging es ebenfalls um die objektive Auseinandersetzung im heutigen gesellschaftlichen Kontext und nicht um eine medizinische Fachberatung.

3.2.6 Zu Frage 6: Was haben alle diese Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Kinder- und Jugendtagen inkl. Impulsveranstaltung und Werbung den Kanton Solothurn gekostet? Kann zusätzlich der personelle Aufwand angegeben werden? Die Kosten der Kinder- und Jugendtage 2022 betragen rund CHF 40'000.00. Der personelle Aufwand wurde nicht gesondert erhoben.

3.2.7 Zu Frage 7: Weshalb wird in der Medienmitteilung von äusserst erfolgreichen Jugendtagen, welche auf grosses Interesse gestossen seien, geschrieben, obwohl mindestens eine Veranstaltung in Solothurn aus Mangel an Interessierten abgesagt werden musste? Die Kinder- und Jugendtage sind ein relativ neues Veranstaltungsformat und wurden 2022 erst zum zweiten Mal durchgeführt. Im Vergleich zur Lancierung der Kinder- und Jugendtage im Jahr 2021 kam es bei der Anzahl von beteiligten Institutionen, dezentralen Programmpunkten sowie auch – wo bekannt – hinsichtlich der Teilnehmenden zu einer deutlichen Steigerung. Weiter bestätigten die im Rahmen der Evaluation der Kinder- und Jugendtage 2022 durchgeführten Online-Umfragen das Interesse an den behandelten Themen sowie den Bedarf nach einem solchen Format im Kanton Solothurn. Befragt wurden Teilnehmende und Beteiligte der Hauptveranstaltungen sowie Veranstaltende von dezentralen Programmpunkten. Zwei Veranstaltungen wurden abgesagt. Zum einen betrifft dies den Workshop für Eltern und Erziehende mit dem Titel «Zeig mir wie das Leben geht und schütze mich vor Gefahren». Zum anderen fand der «Jugendtag Region Solothurn» nicht statt. Es handelte sich um dezentrale Programmpunkte, für die nicht genügend Anmeldungen eingegangen sind.

3.2.8 Zu Frage 8: Wie viele Kinder und Jugendliche nahmen insgesamt an den lokalen Veranstaltungen teil? Wie viele im Vergleich mit den Vorjahren? An den dezentralen Programmpunkten nahmen rund 600 Kinder und Jugendliche teil. Bei der ersten Durchführung 2021 wurden die Teilnehmendenzahlen nicht erhoben. Die Veranstaltungen richteten sich ebenfalls an Fachpersonen des Kinder- und Jugendbereichs; es ist wichtig, sie direkt informieren und sensibilisieren zu können sowie Räume für die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch zu schaffen. Es konnten über 100 Personen erreicht werden.

3.2.9 Zu Frage 9: Sieht man im AGS keine Bedenken für die Entwicklung der Kinder, wenn man sie auf der Suche nach der eigenen Identität mit solchen kantonalen Sexualerziehungsprogrammen zusätzlich verunsichert? Wie bereits ausgeführt geht es um den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Entwicklung. Dazu haben wir keine Bedenken.

3.2.10 Zu Frage 10: Ist es aus Sicht des Amtes für Soziales nicht in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder im jugendlichen Alter entsprechend aufzuklären und mit ihnen im geschützten Rahmen über diese Thematiken zu sprechen? Alle Kinder und Jugendlichen in der Schweiz haben ein Recht auf Sexu-

alaufklärung. Der Zugang zu aktuellem Wissen und die Schulung von Kompetenzen gewähren eine gesunde Entwicklung und tragen zur Prävention von sexuellen Übergriffen und von Krankheiten bei. In erster Linie sind in der Schweiz die Eltern für die Sexualerziehung verantwortlich. Sie stehen nicht bloss in der Verantwortung, sondern sind gemäss dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 302, Abs. 1) sogar verpflichtet, die «körperliche, geistige und sittliche Entfaltung» des Kindes «zu fördern und zu schützen». Selbst Eltern, die nicht mit Kindern über Sexualität sprechen, leben im Alltag bestimmte Werte vor und geben diese so weiter. Der Staat hat in Bezug auf die Sexualaufklärung aber ebenfalls eine Verantwortung, die er hauptsächlich dadurch wahrnimmt, dass Sexualaufklärung in öffentlichen Schulen unterrichtet wird. Eltern und Schulen haben unterschiedliche Rollen in der Vermittlung von Informationen und Werten, die sich gegenseitig ergänzen. Für Kinder und Jugendliche gibt es auch noch andere Aufklärungsquellen, wie beispielsweise Freundinnen und Freunde, Medien oder die offene Kinder- und Jugendarbeit. Fragen der Sexualität sind häufig schambehaftet und stellen sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern und andere Erziehungsberechtigte vor Herausforderungen. Der Austausch mit Gleichaltrigen und Fachpersonen kann für Kinder und Jugendliche einen Rahmen schaffen, in dem frei von Druck und Scham über sensible Themen gesprochen werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die eigene Sexualität von vermeintlichen oder tatsächlichen gesellschaftlichen Normvorstellungen abweicht. Die Thematisierung sexueller Themen, z.B. an Schulen oder im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, steht somit nicht im Widerspruch bzw. Konkurrenz zur Aufklärung innerhalb der Familie. Sie ergänzt diese und stellt eine angemessene, altersgerechte und fachlich abgestützte Sexualaufklärung sicher. Diese dient wiederum dem Schutz der Kinder vor negativen Aspekten der Sexualität, wie beispielsweise sexuellem Missbrauch oder übertragbaren Krankheiten.

Melina Aletti (Junge SP). Etliche Leute werden schon emotional, wenn sie die vielen Buchstaben sehen: LGBT, manchmal noch Q, I oder A. Und dann wird das Ganze noch Englisch ausgesprochen. Beim Thema Kind sind die Emotionen ohnehin garantiert. Ich möchte hier gerne etwas Sachlichkeit hineinbringen. Ich beginne zuerst mit den Abkürzungen. Die ersten drei Buchstaben L, G und B stehen für verschiedene sexuelle Orientierungen. Das heisst, es geht darum, von welchem Geschlecht sich jemand angezogen fühlt. Das T steht für Trans, das ist eine Geschlechtsidentität. Es beschreibt also, zu welchem Geschlecht sich jemand zugehörig fühlt. Das muss nicht zwingend mit dem übereinstimmen, was bei der Geburt durch einen kurzen Blick auf die primären Geschlechtsorgane festgelegt wurde. Das alles ist sehr natürlich und nicht etwa unnatürlich, wie das in der Interpellation behauptet wird. Ich habe keine Studien herausgesucht. Es ist wissenschaftlicher Konsens, dass es mehr Männer mit Penis gibt, die Frauen mit Vulva lieben. Aber dass es diejenigen, welche die Fragen gestellt haben, mit der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht so haben, wissen wir alle spätestens seit der Coronapandemie. Jetzt zu den Kinder- und Jugendtagen. Zuerst würde es mich interessieren, wie viele der Veranstaltungen die Unterzeichnenden besucht haben. Oder wie sonst will man so genau wissen, um was es dort gegangen ist? Wo genau fand das Umerziehungsprogramm statt? Ist das Jubiläum des Regenbogen-WCs auf dem Robinson-Spielplatz in Olten gemeint? Der Regierungsrat weist in seiner Antwort darauf hin, dass sich die Schweiz unter anderem in der Suizidprävention bei Jugendlichen verbessern muss. Nicht nur die Bauern sind stärker suizidgefährdet als andere, sondern auch Menschen, die im falschen Körper geboren wurden. Wenn nur ein Kind dank diesen Veranstaltungen leben statt sterben will, dann war der Nutzen viel grösser als der Schaden, den man hier herbeireden will. Zum Schluss doch noch etwas Emotionen: Es ärgert mich unglaublich, dass wir hier im Rat über so etwas diskutieren müssen. Es wissen alle, dass Menschen zuhören, die nicht den Normen entsprechen, die Sie gerne hätten. Ich finde es schlimm, dass man ihnen indirekt unterstellt, dass etwas an ihnen unnatürlich sei. Ich schlage vor, dass man mit ihnen spricht anstatt solche Interpellationen einzureichen. Das ist nämlich das Einzige, was an dieser ganzen Sache Propaganda ist.

Rebekka Matter-Linder (Grüne). Ein herzlicher Dank geht an den Interpellanten Beat Künzli für sein Interesse an der Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Solothurn. Die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit ist ein sehr wichtiges Thema, eine gesellschaftsrelevante Aufgabe, die der Kanton professionell und nachhaltig mitgestalten sollte. Herzlichen Dank auch an Melina Aletti für ihre Erklärungen. Als Jugendarbeiterin gehe ich eher auf die kinder- und jugendrelevanten Themen ein. Wie der Antwort zu entnehmen ist, dienen die Kinder- und Jugendtage im Speziellen der Vernetzung von Fachpersonen und ehrenamtlich engagierten Personen, die sich über relevante Themen im Kinder- und Jugendbereich informieren wollen, sich weiterbilden und miteinander austauschen möchten. Die Kinder- und Jugendtage sind ein Projekt zur Sensibilisierung der Kinderrechte. Gemäss Artikel 42 der UN-Kinderrechtskonvention müssen sich die Staaten aktiv dafür einsetzen, dass alle Menschen über die Kinderrechte informiert sind. Die Kinderrechte muss man kennen und man muss sie gewähren können.

Dazu gehört auch das Recht auf Schutz. Das ist ein Recht, das allen Kindern und Jugendlichen zusteht. Kein Kind darf gemäss Artikel 2 der Konvention diskriminiert werden, so auch nicht aufgrund der geschlechtlichen oder sexuellen Identität. Schön ist, dass sich bereits bei der zweiten Ausgabe viele Fachpersonen aus der offenen Kinder- und Jugendarbeit dieser Aktion angenommen und in ihrem Aufgabengebiet jugendgerechte Aktivitäten angeboten haben, die offensichtlich viele Kinder und Jugendliche beglückt haben. Der einheitliche Auftritt der Kinder- und Jugendtage in den Medien - in den Printmedien, wie auch in den sozialen Medien - zeigt auf, dass der Kanton Solothurn an den Themen der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit interessiert ist. Eine wichtige und richtige Professionalisierung hat in den letzten Jahren stattgefunden. In der Stellungnahme wird noch einmal auf den sehr wichtigen Stellenwert der Prävention und Sensibilisierung hingewiesen. Wie wir es vorhin beim letzten Traktandum gehört haben, ist die Gesundheitsprävention, vor allem bei den Kindern und Jugendlichen, äusserst wichtig. Da möchte ich noch einmal anfügen, dass nach der Neustrukturierung der Fachpersonen des Kantons Solothurn nach wie vor keine Vertretung aus der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Fachkommission Gesundheit, ehemals Prävention sitzt. Das ist eine verpasste Chance, denn die Gesundheitsprävention und Sensibilisierung sind besonders in der Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiges Thema. Ich bitte die zuständige Regierungsrätin, das doch noch einmal zu überdenken. Ich habe nachgeschaut, es sollte noch ein Platz frei sein. Ich komme nun zur Interpellation von Beat Künzli zurück und zu seiner Befürchtung, dass Kinder und Jugendliche an den Kinder- und Jugendtagen des Kantons Solothurn mit Themen konfrontiert werden, die sie gar nicht interessieren. Das Angebot der ausserschulischen Jugendarbeit basiert immer auf der Freiwilligkeit. Kinder und Jugendliche können frei wählen, wann sie was miterleben wollen. Niemand wird dazu verpflichtet, eine Aktivität zu besuchen und sich mit Themen auseinanderzusetzen, die man nicht will oder wofür man sich nicht interessiert. Das kann ich Beat Künzli und auch allen anderen, die hier gewisse Befürchtungen haben, versichern. Als Jugendarbeiterin mit 20 Jahren Erfahrung kann ich Ihnen bestätigen, dass die Freiwilligkeit bei der professionellen Jugendarbeit absolut gewährleistet ist. Ich danke allen, die sich für das Thema der offenen Jugendarbeit interessieren. Nebst den Zeitungen liegt im Vorraum auch der Jahresbericht des Verbands der Kinder- und Jugendarbeit des Kantons Solothurn auf. Sie können sich gerne bedienen. Die wichtigen Informationen über das Angebot sind darin enthalten. Es ist ein wichtiges und richtiges Thema, damit Kinder und Jugendliche lernen, ihre Welt mitzugestalten, Verantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren, denn das ist unsere Zukunft.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Sehr geehrte Kantonsratspräsidentin, sehr geehrte Regierungsrätinnen, sehr geehrte Kolleginnen aus dem Kantonsrat, verehrte Zuschauerinnen am Live-Stream - natürlich möchte ich alle anwesenden und zusehenden Personen begrüßen. Vielleicht haben sich jetzt einige Personen etwas verwirrt oder irritiert gefühlt, vielleicht waren sie sogar der Meinung, dass meine Begrüssung etwas frech sei. Aber ich glaube, dass solche Gefühle auch bei gewissen Personen hier im Rat angekommen sind, als sie die Interpellation von Beat Künzli gelesen haben. Die Veranstaltungen, die angesprochen werden, wurden von mehreren Fachorganisationen im Bereich Kinder und Jugend organisiert. Sie befassen sich tagtäglich mit den Sorgen, Ängsten und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Man hätte als Programmpunkt zum Beispiel auch alte Schweizer Brauchtümer und ihre Hintergründe vorstellen und thematisieren können. Ohne Zweifel wäre das lehrreich und interessant gewesen, aber wahrscheinlich nicht unter den Top 10 der intrinsischen Interessen der Zielgruppe. Damit wollen wir sagen, dass wir es nicht als den richtigen Weg erachten, Tabuthemen nicht zu thematisieren, obschon Interesse und Fragen dazu bestehen. Es geht um den Umgang und um die Aufklärung zu solchen Themen. Ob wir das als Individuum gut oder schlecht finden, steht uns, wenn überhaupt, nur eine ganz kleine Rolle zugeschrieben. Man konnte übrigens auch andere Veranstaltungen mit verschiedenen Themeninhalten besuchen. Als Beispiele nenne ich: Schutz im digitalen Raum, wie geht das? Kinderschutz: Wie erleben das eigentlich Kinder und Eltern?, Schutz von Kindern und Jugendlichen, das breite Spektrum der UN-Kinderrechtskonvention, So schützt der Kanton Solothurn: Erkenntnisse aus dem neuesten Monitoring der Kinder- und Jugendpolitik. Ich bringe jetzt wieder etwas Verwirrung in mein Votum, indem ich aus einem Parteiprogramm zitiere: «Wir Menschen sind glücklich, wenn wir frei und selbstbestimmt leben. So ist unser Wesen.» Das könnte doch eine jugendliche Person gesagt haben, nachdem sie ein solches Referat besucht hat, das vom Interpellanten angesprochen wurde und als sie nach dem Grund ihrer Teilnahme gefragt wurde. Wir von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP unterstützen das Zitat, obschon es nicht aus unserem Parteiprogramm stammt und dort nicht zu finden ist. Es geht aber nicht nur um Selbstbestimmung, sondern auch um Akzeptanz, Offenheit gegenüber Neuem oder um etwas, das einem bislang unbekannt war. Es geht um unsere Gesellschaft als Ganzes mit verschiedenen Minder- und Mehrheiten, es geht um das Zusammen, es geht um das Wir und nicht um das Ausgrenzen oder darum, sich gegeneinander auszuspielen, sei es von Seiten der Minderheiten oder der Mehrheiten

bei einer Meinungsbildung. Es ist «ein Übertreiben» von Ansichten der Minder- und Mehrheiten. Das nimmt immer mehr zu. Warum? Es ist wahrscheinlich so, weil Gruppen denken, dass man mit vernünftigen Wortlauten nicht gehört wird. Gewisse Gruppen denken vielleicht, übertreiben zu müssen, damit es eine gewisse Tragweite erreicht. Bleiben wir wachsam, hören gut zu, übertreiben es aber nicht und stilisieren das Ganze schon gar nicht auf Feindseligkeiten hinauf. Wir finden es unverständlich, wenn man die Veranstaltung als kantonale Propaganda darstellt. Wir sind der Meinung, dass es Aufklärungsveranstaltungen mit verschiedenen Themengebieten für Kinder und Jugendliche sein sollen. Es ist unserer Erkenntnis nach kein Kind und keine jugendliche Person gezwungen worden, an einer der vom Interpellanten erwähnten Veranstaltungen teilzunehmen. Wir danken dem Regierungsrat für die Antworten zu den gestellten Fragen. Und übrigens: Obschon man keinen Wahlkampf betreiben soll, erlaube ich mir doch bekanntzugeben, aus welchem Parteiprogramm das Zitat stammt. Es ist im Parteiprogramm der SVP Schweiz auf Seite 9 zu finden.

Beat Künzli (SVP). Zuerst danke ich Rolf Jeggli bestens. Es freut mich ausserordentlich, dass er das SVP-Parteiprogramm studiert. Am Ursprung meines Vorstosses steht der Flyer «Kinder- und Jugendtage 2022» mit dem Titel «#rechtaufschutz». Mit der von mir eingereichten Interpellation war es mein Ziel, zu diesem Thema nicht nur den Regierungsrat zu hören, sondern auch in die Fraktionen hineinzuhören, um zu vernehmen, ob unsere Gesellschaft - und letztendlich sind wir deren Abbild hier im Rat - tatsächlich auch so denkt, dass die Entwicklung, wie man sie offensichtlich bei diesen Kindertagen erkennen kann, niemanden bewegt, mit Ausnahme von ein paar warnenden Stimmen aus der SVP-Fraktion. Die Antworten des Regierungsrats - mittlerweile habe ich auch schon die Fraktionssprecher gehört - und demnach auch aus den Fraktionen kommen erstaunlich ehrlich daher. Der Regierungsrat verhehlt in keiner Art und Weise, dass er die gewählten Themen an den Kindertagen als sehr wichtig und darum als absolut korrekt erachtet. So ist also der Regierungsrat der tiefsten Überzeugung, dass es wichtig sei, bereits achtjährigen Kindern Themen von der LGBTQ-Community wie geschlechtliche Vielfalt und Transgender ein bisschen näherzubringen. Er gibt dabei sogar völlig ohne Umschweife zu, dass propagandistische Queerorganisationen an der Durchführung der Kindertage beteiligt waren. Das alleine müsste eigentlich schon für einen riesigen Aufschrei und für Entsetzen sorgen. Aber offenbar kann man das heutzutage als Recht auf Schutz verkaufen, ohne dabei zu erröten und so, dass es ohne Widerrede akzeptiert wird. Ich kann nur staunen, was man mittlerweile alles imstande ist, unter dem Deckmantel «Recht auf Schutz» unseren unschuldigen Kindern alles unterzujubeln. Da kommt aus unserer Sicht regelrecht der Wolf im Schafspelz oder besser gesagt im Regenbogengewand daher. Und das Ganze kostet den Steuerzahler noch satte 40'000 Franken an Steuergeldern, natürlich ohne Einrechnen der Personalkosten. Die Verantwortung für die Aufklärung und für die sexuelle Entwicklung im Kindesalter haben weder der Staat noch irgendwelche LGB-Lobbies, sondern alleine die Eltern. Eine Antwort, weshalb bei jeder Möglichkeit und bei jedem Anlass unter irgendwelchem Vorwand die Propaganda auf unsere Jugend herunterprasselt, bleibt der Regierungsrat schuldig. Wie würden dann genau die gleichen Leute reagieren, die sich jetzt vehement dafür einsetzen und hier am Drücker sind, wenn sich zeigen würde, dass sich beispielsweise politische Parteistrategen oder christliche Jugendverbände aktiv bei den Kinder- und Jugendtagen engagieren würden? Vermutlich wäre das dann ein Riesenskandal. Wenn das aber Gruppierungen dieser Minderheitenszene sind, scheint das kein Problem darzustellen. Ich frage mich immer wieder, warum es nur noch eine solch einseitige Sicht in dieser Frage gibt. Es ist eine Sicht, die vom Regierungsrat vertreten wird und er ist sogar der Meinung, dass es sicherlich keine Gegenposition zu diesen ideologischen Vereinnahmungen braucht. Vielleicht ist es kein Zufall, dass ausgerechnet in der letzten Session, als dieses Geschäft das erste Mal traktandiert wurde, diese Zeitung aufgelegt ist. Die Schlagzeile lautete: «Starke Zunahme von Operationen bei Transpersonen». Das alles wäre noch eines. Aber wenn man den Artikel liest, dann schaudert es einen. Es zeigt sich eine wortwörtlich extreme - so schreibt es die Zeitung - Zunahme von Brustabnahmen bei jungen Frauen zwischen 18 und 24 Jahren. Man kann es kaum glauben und ich kann es auch nur schlecht einordnen, dass sich zehn Mädchen zwischen 10 Jahren und 14 Jahren die Brust entfernen liessen. So steht es in diesem Bericht. Sie können es alle lesen, wenn sie daran interessiert sind. Die Zeitung liegt bei mir auf. Ungeachtet dessen wird aus Sicht des Regierungsrats den Kindern völlig rechtmässig und offenbar zu deren Schutz beigebracht, dass sie das Recht auf Geschlechtsumwandlungen haben und jederzeit davon Gebrauch machen können. Es sei doch völlig normal, dass man sich heute das Geschlecht selber aussuchen kann. Wundert es da noch irgendjemanden, dass die Fraktion SP/Junge SP - wir haben das vorhin gerade behandelt - eine Standesinitiative einreichen muss, um die Versorgungssicherheit in der Kinderpsychiatrie zu gewährleisten? Über die Gründe will man nicht diskutieren, hat Mathias Stricker in seinem vorherigen Votum beim letzten Geschäft gesagt. Aber das ist genau der Punkt. Wir müssen über die Gründe diskutieren. Thomas Giger hat etliche davon aufgezählt. Die hier genannten Gründe gehören auch da-

zu. Es scheint nicht willkommen zu sein, über daraus erfolgte psychische Schäden oder schwere körperliche Beeinträchtigungen Fragen zu stellen und zu informieren. Es gibt schreckliche Berichte von Beispielen, bei denen man den getätigten Schritt bereut und wieder rückgängig machen möchte. Wir fragen uns, warum die Entwicklung so voranschreitet, wenn selbst der Kanton das so fördert. Was braucht es denn noch anderes als solche Zeitungsberichte, um zu erkennen, dass vermutlich der eingeschlagene Weg genau der falsche ist. Die Vielfaltspropaganda geht letztlich über die Politik hinaus. Es ist ein Kampf gegen Naturgesetze, gegen den Verstand und gegen die Moral. Aus falsch soll richtig werden und aus richtig soll falsch werden. Es ist auch ein Kampf gegen Werte und Traditionen, die unsere Familien schwächen sollen. In diesem Fall wird der Kampf vom Amt für Soziales und Gesellschaft angefeuert und von den Steuergeldern unserer Solothurner Bürger bezahlt. Ich kann hier nur noch an unsere Solothurner Eltern appellieren, dass sie die kantonalen Propagandaaktionen durchschauen und ihre Kinder vor diesen Umerziehungsprogrammen - ich nenne es trotzdem so - fernhalten. Ich bin von der Beantwortung der Fragen völlig unbefriedigt, wenn nicht sogar leicht beelendet.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Der Eindruck ist entstanden, dass das Votum nicht ganz nur zum Thema der Interpellation war. Ich bitte die Kollegen und Kolleginnen, sich künftig darauf zu beschränken.

Nicole Hirt (glp). Die Jugendtage gibt es seit 2021. Sie haben sich bis jetzt folgenden Themen gewidmet: Im Jahr 2021 war es #wirmachen mit. Wie bereits erwähnt war das Thema im Jahr 2022 #rechtaufschutz. Dieses Jahr wird das Thema lauten #rechtaufförderung. Was ist hier falsch? Der Mensch ist ein soziales Wesen und deshalb geht eigentlich nichts über eine gute Kommunikation oder wie im vorliegenden Fall um Informationen. Wir werden heute täglich mit Tausenden von Informationen berieselt, so auch Kinder und Jugendliche. Genau darum ist es wichtig, dass man informiert. Kinder sind von Natur aus neugierig. Wenn sie keine Informationen bekommen, so holen sie sich diese selber, ungefiltert auf allen möglichen Kanälen. Erwachsene sind in der Lage - auf jeden Fall meistens - zu differenzieren, während Kinder das noch nicht können respektive noch lernen müssen. Daher sind solche Informationsveranstaltungen sehr wichtig. Es gab besser besuchte und weniger gut besuchte Programmpunkte. Das ist doch immer so. Wenn ich ein Kinoprogramm vor mir liegen habe, so wähle ich den Film aus, der mich anspricht und die anderen lasse ich einfach stehen. So what? Darum ist der Weg der Information nie falsch.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Ich möchte noch kurz mein vorheriges Votum untermauern. § 44 Absatz 3 Geschäftsreglement besagt: «Die Ratsmitglieder konzentrieren sich auf den jeweiligen Beratungsgegenstand.» Ich bin ermächtigt, etwas dazu zu sagen, im Sinne einer Ermahnung. Ich bitte daher, dies zu beachten. Besten Dank.

Andrea Meppiel (SVP). Die Interpellanten kritisieren die Omnipräsenz der Themen in Bezug auf Trans- und non-binäre Menschen und sexueller Vielfalt an den angebotenen Veranstaltungen bei den Kinder- und Jugendtagen. Mir persönlich geht es nicht darum, dass solche Themen nicht angesprochen werden dürfen, aber nicht in diesem Ausmass und wenn, dann bitte alters- und zielgruppengerecht. Liebe Melina Aletti, ich habe mich selbstverständlich mit den sachlichen Grundlagen befasst und lese ebenso wissenschaftliche Publikationen. Genau aus diesem Grund habe ich mich im Vorfeld meines Votums auch für das bessere Verständnis zuerst mit der Phase der Pubertät auseinandergesetzt. Man müsste sie nämlich zuerst kennen, um zu verstehen, warum wir bei den angebotenen Veranstaltungen ein Problem sehen. Kurz zusammengefasst kann man die Phase der Pubertät in Bezug auf die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper wie folgt zusammenfassen: In der ersten Phase der Pubertät im Alter von zehn bis zwölf Jahren fühlen sich Heranwachsende oft unsicher. Selbstzweifel sind in dieser Phase nicht selten. Die zweite Phase im Alter von 13 bis 15 Jahren ist bei den Mädchen und bei den Buben von Identitätsproblemen geprägt, insbesondere leidet das Selbstwertgefühl und die Selbstzweifel überwiegen. In der dritten Phase im Alter von 16 bis 18 Jahren werden die körperlichen Veränderungen integriert, sie harmonisieren sich und das Selbstwertgefühl prägt sich aus. Diese Prozesse sollen aus unserer Sicht alle Kinder und Jugendlichen unbeeinflusst durchmachen können. Das ist ein natürlicher Prozess, der nicht beeinflusst werden sollte. Wenn man jetzt aber genau in dieser Phase, in der sich die Jugendlichen mit Identitätsproblemen auseinandersetzen, mit Anlässen wie geschlechtlicher Vielfalt kommt, werden die Jugendlichen verwirrt und vor allem auch beeinflusst. Aus meiner Sicht wird ihnen damit eine Auseinandersetzung mit diesem Thema geradezu aufgedrängt. Wenn man bedenkt, dass sich gemäss Schätzungen - offizielle Daten gibt es nämlich nicht - des Vereins Transgender Network Switzerland nur rund 0,5 % bis 3 % der Schweizer Bevölkerung als Transmenschen oder non-binäre Personen bezeichnen,

erscheint uns eine derartige Präsenz dieser Themen völlig übertrieben. Bei 600 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen waren die Themen somit für etwa drei bis maximal 18 Personen überhaupt relevant. Aus meiner Sicht hat der gute Gedanke, an diesem Anlass niemanden auszugrenzen, im Umkehrschluss dazu geführt, dass sich die restlichen 97 % bis 99,5 % der Bevölkerung ausgegrenzt fühlen, weil sie die Themen nicht interessieren und nicht betreffen, diese jedoch omnipräsent sind. Zur Empfehlung von Melina Aletti, dass man doch mit den Betroffenen persönlich sprechen soll, kann ich mit gutem Gewissen sagen, dass ich das bereits mehrfach gemacht habe. Dass man mit dem Angebot an solchen Veranstaltungen in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Entwicklung keine Bedenken sieht, erachte ich im Hinblick auf die von mir vorher geschilderten Entwicklungsschritte in der Pubertät als äusserst bedenklich. Ich habe noch eine Bemerkung zur Stellungnahme des Regierungsrats: Die Begründung, dass in einem freiheitlich-liberalen Staat keine Denkverbote, Weglassungen und Unterdrückungen stattfinden dürfen, scheint mir als Rechtfertigung für die Omnipräsenz dieser Angebote an den Kinder- und Jugendtagen geradezu absurd. Nur weil man an den Kinder- und Jugendtagen nicht über ein Thema spricht, in diesem Fall zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen, wird niemand unterdrückt. Es reicht, dass bereits in allen grösseren Spitälern in der Schweiz Sprechstunden zu diesem Thema angeboten werden. Und das finanzieren wir notabene mit unseren Prämien mit. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, mit Steuergeldern jetzt noch weitere Anlässe und Angebote zu unterstützen. Es grenzt an Missionierung und Indoktrinierung. Frei nach dem Motto des Slogans der Fraktion SP/Junge SP: «Für alle statt für wenige» bitten wir, künftig Veranstaltungen, die mit Steuergeldern finanziert werden, thematisch wieder so auszurichten, dass sich auch eine Mehrheit damit identifizieren kann.

Nadine Vögeli (SP). Ich bin nicht beelendet von der Interpellation, sondern ich bin beelendet vom Votum von Beat Künzli. Es geht doch nicht um richtig oder falsch. Es geht um die Auswirkungen von Nichtwissen und von Unterdrückung von Identitäten. Das ist das, was Kinder und Jugendliche oder Menschen allgemein krank macht. Es macht sie nicht krank, wenn sie sich damit befassen. Ich frage mich immer, wieso man eine solche Angst hat, wenn das Thema präsent ist. Es macht doch durchaus Sinn, sich mit Themen zu befassen, die einen nicht direkt betreffen. Das eröffnet ganz neue Horizonte. Wenn man davon spricht, was alles über die Prämien finanziert wird, obwohl man vielleicht selber nicht davon betroffen ist, so kann ich sagen, dass ich mit höchster Wahrscheinlichkeit nie an einem Prostatakarzinom erkranken werde. Trotzdem finde ich es gut, wenn in diesem Bereich geforscht und etwas angeboten wird. Ich hoffe, dass ich nie einen Hirntumor haben werde. Aber ich finde doch nicht, dass man nichts in Bezug zu diesem Thema machen soll. Diese Themen haben doch alle ihre Berechtigung und überall profitiert zum Teil eine ganz kleine Gruppe davon. Die kleinen Gruppen, die Minderheiten, muss man doch schützen. Man muss sich mit ihnen befassen. Denn nur das, was man kennt, hilft man zu beschützen. Das ist in allen Bereichen des Lebens der Fall.

Markus Dick (SVP). Ich tue mich mit diesem Votum schwer, denn eigentlich ist es mir egal, wer mit wem was in welcher Form und wie oft tut, sofern alle willig und im entsprechenden Alter sind, in dem das legal ist. Aber ich habe das Gefühl, dass uns die Diskussion aufgezwängt wird. Es gibt auch schon in der Natur Fälle, psychische Extremfälle oder medizinische Extremfälle, bei denen Unsicherheiten vorhanden sind. Aber was hier praktiziert wird, ist ein Hype, eine Modeerscheinung, die von Medien, Internet, Zeitungen, Radio und TV, von Prominenten, von Kultur und wie wir sehen, auch von der Politik richtiggehend zelebriert und gepusht wird. Über das Mengengerüst haben wir vorhin von Andrea Meppiel mehr gehört. Ich lasse einiges, das ich sagen wollte, weg, aber ich möchte der Frage nachgehen, wo das hinführt. Sehr viele Dinge, die uns hier beschäftigen, kommen aus Amerika - ob wir das gut finden oder nicht. Bei diesem Thema habe ich das Gefühl, dass wir Amerika aber schon sehr dicht auf den Fersen sind. Ich möchte gerne zwei, drei Dinge aufzeigen, die dort ablaufen und die bei normal denkenden Personen nur Kopfschütteln auslösen können. Ein Beispiel sind Tampons in Knaben-WCs an diversen Schulen in den Vereinigten Staaten. Man muss alles allen offen zur Verfügung stellen. Junge Männer, die sich als Frauen identifizieren, können dort einfach bei den Frauen oder bei den Mädchen in die Dusche laufen. Das ist dort in gewissen Schulen und Staaten absolut normal. Frauen im Sport verlieren, da Männer, die es in ihrem Sport vorher nicht auf einen grünen Zweig gebracht haben, sich plötzlich als Frauen identifizieren und einen Rekord nach dem anderen abräumen. Man muss sich schon fragen, welchen Nutzen Frauen haben, wenn sie letztendlich unter den eigenen Geschlechtsgenossinnen nur noch die zweite Geige spielen. Am kürzlich durchgeführten Frauentag wurden in Amerika grossmehrheitlich Männer, die sich als Frauen identifizieren, ausgezeichnet. Bravo! Schulen fördern das und es gibt sogar Schulen, die Geschlechtsumwandlungen oder Umidentifizierungen vorantreiben - unter Verschweigung von solchen Bestrebungen den Eltern gegenüber. Es sollte wirklich aufschrecken, wenn man solche Dinge hört. Wenn man sich weiter umhört, so gibt es schon für Kleinkinder Trans-

Märchenstunden und Tanzvorführungen. Der Höhepunkt des Ganzen ist, wenn sich verurteilte Vergewaltiger plötzlich als Frauen identifizieren und dann in Frauengefängnissen untergebracht werden. Das ist auch ein ganz rühmliches Kapitel. Unter diesem Hype bekommt man den Eindruck.... (*Die Kantonsratspräsidentin unterbricht das Votum an dieser Stelle.*)

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Ich bitte Markus Dick, zur Interpellation zu sprechen. Ich bin der Ansicht, dass sich das Votum schon sehr weit vom ursprünglichen Thema entfernt hat.

Markus Dick (SVP). Ich spreche darüber, wo die Entwicklung hinführt. Zum Schluss noch: Wenn man sich diesen Hype ansieht, so erhält man fast den Eindruck, dass man als Hetero einer aussterbenden Art angehört.

Melina Aletti (Junge SP). Ich möchte gerne Andrea Meppiel antworten. Ich kenne die Phase der Pubertät. Das ist bei mir noch nicht ganz so lange her, als dies bei anderen der Fall ist. Aber es ist genau Gegenteil zu dem, was Andrea Meppiel gesagt hat, nämlich wenn alle der Meinung sind, dass es biologisch nur Mann und Frau gibt und dass das sakrosankt ist. Diejenigen, bei denen es nicht so ist, können sich nicht orientieren, weil sie keine Chance auf Informationen haben. Ich habe mit einer Transperson während drei Jahren die Schule besucht. Der Mensch musste extrem viel aushalten, weil bei uns niemand eine Ahnung gehabt hat. Er hat alles an den Kopf geworfen bekommen, wie das vorhin vorgetragen wurde. Für diese Person war es extrem belastend. Ich bin der Meinung, dass man vermeiden sollte, dass das weitere Menschen durchleben müssen.

Beat Künzli (SVP). Ich möchte nur schnell eine Rückmeldung zum Hinweis geben, dass wir nicht zum Thema gesprochen haben. Das Votum von mir sowie auch das Votum von Markus Dick haben sich sehr wohl absolut auf den Inhalt der Interpellation bezogen, nämlich auf die Folgen von dem, was der Kanton hier mit Steuergeldern betreibt und was daraus entsteht. Wir haben darauf hingewiesen. Ich finde es nicht ganz gerechtfertigt, dass man das unterbricht.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Besten Dank für den Hinweis. Wünscht Regierungsrätin Susanne Schaffner das Wort? Das ist nicht der Fall. Für das Protokoll halte ich fest, dass der Erstunterzeichner nicht befriedigt oder elendiglich unbefriedigt ist. Wir schliessen damit das Traktandum ab und ich schlage vor, dass wir jetzt die Pause ansetzen. Wenn wir das nächste Geschäft in die Beratung ziehen, werden wir wohl die Zeit ziemlich überschreiten. Wir treffen uns wieder um 10.35 Uhr. Es findet eine Ratsleitungssitzung statt.

Die Verhandlungen werden von 10.05 bis 10.35 Uhr unterbrochen.

I 0228/2022

Interpellation Barbara Wyss Flück (Grüne, Solothurn): Finanzierung von Pflegeheimplätzen für Personen unter 65 führt diese und ihre Familien in finanzielle Notsituationen

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 21. Dezember 2022 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. Februar 2023:

1. *Vorstosstext.* Immer wieder gibt es Fälle, wo unter 65-jährige Personen aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles in einem Alters- und Pflegeheim untergebracht werden müssen. Mögliche Beispiele sind Krebspatienten und -patientinnen, schwer Lungenerkrankte, MS-Patienten und -Patientinnen, Wachkomapatienten und -patientinnen, Tetraplegiker und Tetraplegikerinnen sowie andere Betroffene von schweren Erkrankungen oder Unfallfolgen. Handelt es sich dabei um einen längeren Aufenthalt, führt dies bei den Patienten und Patientinnen und ihren Familien häufig zu finanziellen Notlagen. Das bedeutet, dass neben dem sonst bereits sehr schwierigen Schicksal, welches die betroffene Person und deren Familie zu tragen haben, noch existentielle Ängste hinzukommen. Die Hoteltaxe in einem Pflegeheim kostet gemäss der Tabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn pro Tag 171 Franken. Hinzu kommt ein Selbstbehalt der Pflorgetaxe von max. 23.04 Franken pro Tag. Ein

Aufenthaltstag im Pflegeheim kostet so rund 194.04 Franken. In einem Monat beläuft sich der selbstgetragene Pflegeheimaufenthalt somit auf 5'821.20 Franken. Nicht enthalten in diesem Betrag sind die Eintritts- und Austrittspauschalen von je max. 500 Franken sowie weitere Nebenkosten. Kann eine pflegebedürftige Person für die Kosten nicht selbst aufkommen, liegt bestenfalls ein Entscheid für eine IV-Rente vor, so dass Ergänzungsleistungen (EL) beantragt werden können. Hier weisen wir aber darauf hin, dass bei verheirateten Personen das gesamte Familienbudget in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen wird und bei bestehendem Vermögen ein Vermögensverzehr angerechnet wird. Mit der EL-Revision wurde zudem seit 2021 die Eintrittsschwelle bei vorhandenem Vermögen erheblich gesenkt, was zu weniger Anspruchsberechtigten für Ergänzungsleistungen führt/führen wird. Das heisst, der bisherige Lebensstandard kann von den pflegebedürftigen Personen und ihren Familien nicht mehr aufrechterhalten werden. Es entstehen in den Familien unter Umständen dramatische Folgen (Beispiele: Hausverkauf trotz hohem Freibetrag bei selbstbewohntem Eigentum, Schulwechsel der Kinder infolge Wohnortwechsel, Verschuldung, da vor der Erkrankung Verpflichtungen eingegangen wurden, welche in der Ergänzungsleistungsberechnung nicht berücksichtigt werden können), in einer Zeit, wo die Familien bereits eine sehr hohe emotionale Last tragen. Liegt noch keine IV-Verfügung vor, muss in einem solchen Fall Sozialhilfe beantragt werden und die pflegebedürftige Person und ihre Familie rutscht auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum ab. Vorher müssen aber sämtliche Vermögenswerte aufgebraucht werden, bis die Sozialhilfe eintritt (bei einer Familie ist der Vermögensfreibetrag im Kanton Solothurn max. 5'000 Franken). Hat eine Familie also vor Eintritt einer Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes sparsam gelebt, muss dieses Vermögen unverschuldeterweise für die Finanzierung eines Pflegeheimplatzes aufgebraucht werden. Autos müssen unter Umständen verkauft werden (wenn der Wert über dem Freibetrag liegt), Liegenschaften würden mit einer Grundpfandverschreibung belastet. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um eine Lücke im schweizerischen Sozialversicherungsrecht handelt, deshalb müssten die Risiken Invalidität und Alter bezüglich Pflegeheimfinanzierungen unterschiedlich behandelt werden.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Solothurner Patienten und Patientinnen unter 65 mit und ohne bereits gesprochene IV-Renten sind in Alters- und Pflegeheimen inner- und ausserkantonal untergebracht? Welche Krankheiten oder Unfallfolgen liegen vor?
2. Wie viele dieser Patienten und Patientinnen waren bereits vor Erreichen des 18. Lebensjahres pflegebedürftig?
3. Wie viele Ergänzungsleistungsanmeldungen gingen in den letzten Jahren für die Mitfinanzierung eines Pflegeheimplatzes von unter 65-jährigen ein? Wie viele der anmeldenden Personen waren verheiratet und/oder hatten Unterhaltspflichten gegenüber Minderjährigen oder jungen Erwachsenen in Ausbildung bis max. 25 Jahren?
4. Wie viele Sozialhilfeanmeldungen gingen in den letzten Jahren für die Mitfinanzierung eines Pflegeheimplatzes von unter 65-jährigen ein? Wie viele der anmeldenden Personen waren verheiratet und/oder hatten Unterhaltspflichten gegenüber Minderjährigen oder jungen Erwachsenen in Ausbildung bis max. 25 Jahren?

Wie hohe Kosten würden dem Kanton Solothurn pro Jahr entstehen, wenn die Tagestaxe von 194.04 Franken der Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen, ohne Einberechnung der verfügbaren IV-Rente, durch den Kanton finanziert würden? Respektive wie viel Geld haben Patienten und Patientinnen im Kanton Solothurn pro Jahr für den Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen selbst bezahlt?

5. Teilt der Regierungsrat in Kenntnis der Problematik unsere Feststellung, dass eine Lücke im schweizerischen Sozialversicherungsrecht besteht und eine Unterscheidung zwischen den Risiken Invalidität und Alter in der Finanzierungsfrage von Pflegeheimplätzen gemacht werden müsste?
6. Was kann der Kanton Solothurn kurz- und mittelfristig zur Behebung dieses Missstandes unternehmen? Welche Finanzierungsmöglichkeiten könnte der Kanton anbieten, damit künftige Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen unter 65 und deren Familien nicht aufs Existenzminimum gekürzt werden müssen und vor allem die Existenz der Familien (z.B. Hausverkauf, Wohnortwechsel etc.) nicht erheblich eingeschränkt wird?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Kernaufgabe der staatlichen Vorsorge ist die Existenzsicherung. Wer mit seiner Rente und aus seinem Vermögen den Lebensunterhalt nicht ausreichend bestreiten kann, hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL; Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, ELG; SR 831.30). Personen, die ihren Lebensunterhalt zumindest für eine gewisse Zeit noch in zumutbarer Weise aus eigenen Mitteln zu bestreiten

vermögen, sollen durch die EL nicht bzw. nicht vollumfänglich unterstützt werden. 2021 trat schweizweit die ELG-Reform in Kraft, welche dieses Prinzip akzentuierte und explizit auf eine stärkere Berücksichtigung des Gesamtvermögens abzielte. Ein Ziel der Reform ist es, die Eigenmittel der versicherten Personen bei der EL-Berechnung angemessen zu berücksichtigen und die EL gezielter jenen Personen zugutekommen zu lassen, welche ohne diese Unterstützung unter dem Existenzminimum leben würden. Alters- und Pflegeheime beherbergen prinzipiell ältere Menschen, die stationäre Pflege und Betreuung benötigen. Aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls kann es sein, dass auch Menschen im erwerbsfähigen Alter Pflege und Betreuung in hohem Ausmass bedürfen, so dass der Aufenthalt in einem Pflegeheim die einzige Lösung ist. Dabei entstehen Kosten für medizinische Leistungen, Pflege und Betreuung und die Hotellerie. Diese werden im Kanton Solothurn von den Krankenversicherern, den Einwohnergemeinden sowie auch den Bewohnenden selbst übernommen. Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der Invalidenversicherung «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten. Die monatliche Hilflosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig. Sie ist jedoch unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Person im Heim oder im eigenen Zuhause wohnt: zu Hause beträgt sie bis zu 1'960 Franken pro Monat, im Heim bis zu 490 Franken pro Monat. Diese Unterscheidung wurde seitens Bund eingeführt, um das Wohnen zu Hause zu fördern. Kann eine pflegebedürftige Person unabhängig ihres Alters die von ihr zu tragenden Kosten mit den vorhandenen Mitteln nicht bestreiten, hat sie Anspruch auf staatliche Unterstützung, im Falle einer Rente z.B. EL.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Solothurner Patienten und Patientinnen unter 65 mit und ohne bereits gesprochene IV-Renten sind in Alters- und Pflegeheimen inner- und ausserkantonale untergebracht? Welche Krankheiten oder Unfallfolgen liegen vor? Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten können per Ende 2022 129 Solothurner Patientinnen und Patienten unter 65 Jahren in einem Alters- oder Pflegeheim ermittelt werden, davon 107 mit IV-Entscheid und 22 ohne. Daten zu Krankheiten und Unfallfolgen liegen nicht vor.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie viele dieser Patienten und Patientinnen waren bereits vor Erreichen des 18. Lebensjahres pflegebedürftig? Der Zeitpunkt der Entstehung der Pflegebedürftigkeit kann rückwirkend nicht festgestellt werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie viele Ergänzungsleistungsanmeldungen gingen in den letzten Jahren für die Mitfinanzierung eines Pflegeheimplatzes von unter 65-jährigen ein? Wie viele der anmeldenden Personen waren verheiratet und/oder hatten Unterhaltspflichten gegenüber Minderjährigen oder jungen Erwachsenen in Ausbildung bis max. 25 Jahren? Die Zahlen liegen der kantonalen Ausgleichskasse (AKSO) standardmässig nicht vor. Eine Auswertung wäre kostspielig, ressourcenintensiv und nicht unmittelbar umsetzbar. Zudem müssten die Parameter vorgängig klar definiert und eingegrenzt werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie viele Sozialhilfeanmeldungen gingen in den letzten Jahren für die Mitfinanzierung eines Pflegeheimplatzes von unter 65-jährigen ein? Wie viele der anmeldenden Personen waren verheiratet und/oder hatten Unterhaltspflichten gegenüber Minderjährigen oder jungen Erwachsenen in Ausbildung bis max. 25 Jahren? 2021 unterstützte die Sozialhilfe acht Personen unter 65 Jahren, bei welchen Auslagen für Pflegeheime abgerechnet wurden. Davon lebte eine Person zuvor in einem Konkubinatsverhältnis, alle anderen alleinstehend. Gemäss den vorliegenden Informationen hatte keine der Personen Unterhaltspflichten gegenüber Minderjährigen oder jungen Erwachsenen in Ausbildung.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie hohe Kosten würden dem Kanton Solothurn pro Jahr entstehen, wenn die Tages- und Nachtgebühren von 194.04 Franken der Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen, ohne Einberechnung der verfügbaren IV-Rente, durch den Kanton finanziert würden? Respektive wie viel Geld haben Patienten und Patientinnen im Kanton Solothurn pro Jahr für den Aufenthalt in Alters- und Pflegeheimen selbst bezahlt? Die Frage lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht direkt beantworten. Möglich ist eine Schätzung für die in Frage 1 erwähnte Personengruppe als Momentaufnahme. Würde die öffentliche Hand ab 2023 gültigen Tagestaxen für Hotellerie inkl. Betreuung plus Selbstbehalt (Total 207.04 Franken) vollumfänglich für ein Jahr übernehmen, hätte dies Mehrkosten in Höhe von rund 9.7 Mio. Franken zur Folge, davon rund 8.1 Mio. Franken für Patientinnen und Patienten mit IV-Entscheid und rund 1.6 Mio. Franken für jene ohne.

3.2.6 Zu Frage 6: Teilt der Regierungsrat in Kenntnis der Problematik unsere Feststellung, dass eine Lücke im schweizerischen Sozialversicherungsrecht besteht und eine Unterscheidung zwischen den Risiken Invalidität und Alter in der Finanzierungsfrage von Pflegeheimplätzen gemacht werden müsste? Wie einleitend erwähnt, erhöhte der Gesetzgeber mit der letzten ELG-Reform gewollt die EL-Eintrittsschwelle und zielte mit der stärkeren Berücksichtigung von Eigenmitteln auf eine verschärfte Selbstbeteiligung der Betroffenen ab. Mit den bestehenden Grundlagen ist das Prinzip der Existenzsicherung weiterhin sichergestellt. Unter diesem Aspekt kann nicht von einer Gesetzeslücke gesprochen

werden, wenn bei einem Heimeintritt die Kosten durch Familieneinkommen und -vermögen gedeckt werden müssen. Die Reduktion der Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung für Personen im Heim im Rahmen der 6. IV-Revision führte dazu, dass von den betroffenen Menschen mehr krankheitsbedingte Kosten übernommen werden müssen resp. in die Berechnung der EL einbezogen werden. Mit einer Finanzierung der Hotellerietaxe für unter 65-jährige Patientinnen und Patienten durch die öffentliche Hand würde einerseits die Allgemeinheit, also der Steuerzahler, für Vermögen betroffener Personen einstehen. Andererseits würde dies zu einer Ungleichbehandlung der übrigen Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner, welche ihren Heimeintritt ebenso mit ihrem Einkommen und Vermögen finanzieren, sowie der EL-Beziehenden, die zu Hause leben und eigenes Vermögen aufwenden, führen. Um einer Ungleichbehandlung entgegen zu treten, müsste die Hotellerietaxe für alle Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner, also auch für jene ohne EL-Anspruch, übernommen werden. Dies erachten wir als nicht sinnvoll und deckt sich nicht mit der Absicht des Gesetzgebers. Dass bei verheirateten Personen das gesamte Familienbudget sowie ein Vermögensverzehr in die EL-Berechnung einfließt entspricht der zivilrechtlichen Unterstützungspflicht, welche der EL vorgeht. So sind beide Ehegatten verpflichtet, ihr Einkommen und gegebenenfalls auch ihr Vermögen angemessen für den Unterhalt der Familie zu verwenden. Für die EL-Berechnung wird bei Ehepaaren vom Teil des Vermögens, welches Fr. 50'000 übersteigt, jährlich 1/15 als Einkommen angerechnet. Der Freibetrag auf selbstbewohnten Liegenschaften für Ehepaare, von denen eine Person zu Hause und die andere in einem Heim oder Spital lebt, liegt bei Fr. 300'000. Zusammen mit dem Freibetrag auf dem Gesamtvermögen werden somit insgesamt Fr. 350'000 nicht als Vermögen berücksichtigt. Die Erfahrungen der AKSO zeigen, dass aufgrund der bei der EL-Berechnung zu berücksichtigenden Ausgaben und Einnahmen eine Liegenschaft nie verkauft werden muss, solange einer der Ehepartner noch darin wohnt. Der Schutz von Einkommen und Vermögen ist hingegen nicht Sinn und Zweck der EL. Gleichwohl wird – wie zuvor dargelegt – bei der Berechnung auch diesem Ansinnen in genügender Weise Rechnung getragen. Für Personen, die ihre Existenz nicht mehr selber sichern können oder nicht rechtzeitig Hilfe von dritter Seite erhalten, besteht Anspruch auf Sozialhilfe. Falls noch kein Entscheid über die IV-Rente vorliegt, kann es in bestimmten Situationen, wie im Interpellationstext erwähnt, tatsächlich dazu kommen, dass die Sozialhilfe vorübergehend überbrücken muss. Dies ist nicht ein spezifisches Problem bei Fällen im Pflegeheim, sondern betrifft an und für sich alle Fälle mit ausstehender IV-Rente, wo nicht genügend Mittel vorhanden sind, um die Zeit bis zum Rentenentscheid zu überbrücken. Die Sozialhilfeleistungen können nach Vorliegen des Rentenentscheids jedoch mit der Nachzahlung der IV-Rente verrechnet werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Was kann der Kanton Solothurn kurz- und mittelfristig zur Behebung dieses Missstandes unternehmen? Welche Finanzierungsmöglichkeiten könnte der Kanton anbieten, damit künftige Pflegeheimbewohner und -bewohnerinnen unter 65 und deren Familien nicht aufs Existenzminimum gekürzt werden müssen und vor allem die Existenz der Familien (z.B. Hausverkauf, Wohnortwechsel etc.) nicht erheblich eingeschränkt wird? Ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht in Fällen, wo Personen aufgrund eines ausstehenden IV-Entscheids Sozialhilfe beantragen müssen. Gemäss dem Individualisierungsprinzip können Sozialhilfe-Fälle individuell und angemessen beurteilt werden. Die Sozialhilfebehörden können prüfen, Vermögenswerte unter Umständen nicht zu berücksichtigen, wenn für Hilfeempfangende oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden. Im Rahmen der Anspruchsprüfung sind die individuellen Verhältnisse der Betroffenen zu berücksichtigen. Beispielsweise kann auf den Verkauf einer Liegenschaft verzichtet werden, wenn von einer Vorschussleistung ausgegangen werden kann oder wenn andere Gründe vorliegen, dass die Verwertung von Vermögen unzumutbar ist. Es bestehen also in diesem spezifischen Fall bereits Möglichkeiten, um Härtefälle zu vermeiden.

Christian Ginsig (glp). Die Grünliberale Fraktion dankt der Interpellantin, auch wenn sie nicht mehr im Saal sitzt, für die gestellten Fragen. Jede schwere Erkrankung oder auch eine unfallbedingte Unterbringung in einem Alters- und Pflegeheim ist eine grosse Last, nicht nur für die Betroffenen selber, sondern auch für die Angehörigen. Das System in der Schweiz ist tatsächlich so aufgebaut, dass zuerst privates Vermögen verwertet wird, bevor der Staat zur Absicherung zum Tragen kommt. Das ist eine Realität. Das ist aber nicht nur bei den Menschen vor der Pensionierung, sondern auch nach der Pensionierung immer wieder zu erleben. Die Rolle des Staats, sich auf die Existenzsicherung zu beschränken, kann man kritisch hinterfragen. Wir finden es aber beispielsweise richtig, dass Fälle der Paraplegie über Mitgliedschaften abgesichert oder dass bei Krankenversicherern Langzeitpflegeversicherungen angeboten werden. Sie kommen genau in solchen Fällen zum Tragen und sichern das entsprechend ab. Wichtig scheint uns, dass nebst der medizinischen Grundversicherung die Bewohner und Bewohnerinnen im Kanton eigenverantwortlich diverse Versicherungsleistungen am Markt wählen können, um sich entlang der eigenen Bedürfnisse gezielt absichern zu können. Wir müssen uns bewusst sein, dass die durch einen

Pflegefall entstehenden Kosten, egal ob vor oder nach einer Pensionierung, von jemandem berappt werden müssen. Es wäre ein eigenartiges Zeichen - das haben wir auch so diskutiert - wenn beispielsweise bei vermögenden Personen, die es auch gibt, auf die Verwertung des Vermögens verzichtet würde und die Steuerzahler einspringen müssten. Aus Sicht der Grünliberalen Fraktion ist es im Grundsatz richtig, dass zuerst auf das Privatvermögen zurückgegriffen wird, bevor Steuergelder zur Deckung von finanziellen Lücken verwendet werden. Die Antworten des Regierungsrats, insbesondere auch die Fallzahlen, sind aufschlussreich. Anhand dieser Kennzahlen lässt sich ableiten, in welchen Fällen der Staat in Form von Sozialleistungen Unterstützung leistet. Wir danken dem Regierungsrat für die Detaillierung in der Beantwortung.

Anna Engeler (Grüne). Ich habe das Privileg, das Votum von Barbara Wyss Flück verlesen zu dürfen. Es ist ein kurzes Votum, aber als Interpellantin hat sie es mir verdankenswerterweise übergeben. Die sieben Fragen und die eher lange Einleitung sind entstanden, weil ganz verschiedene Personen an dieser Interpellation mitgearbeitet haben. Man hat sich eine bessere Datenlage erhofft, um allenfalls weitere Schritte auf verschiedensten Ebenen einzuleiten. Die Antworten zeigen auf, dass es nicht ganz so einfach ist. Wir haben ein gutes Netz an Sozialversicherungen - das ist keine Frage - und die Antworten des Regierungsrats sind hier auch schlüssig. Man kann aber auch daraus lesen, dass es Einzelfälle von Familien gibt, die bereits von einem schweren Schicksalsschlag betroffen sind und einfach zwischen Stuhl und Bank fallen. Man kann nun sagen, dass es nun einmal so ist und es das Risiko eines Familienpechs ist, wen es trifft und dass es sich ja bloss um Einzelfälle handelt. Doch wenn eine Person, die eigentlich im Erwerbsleben stehen und die Kinder beim Aufwachsen begleiten sollte, plötzlich schwer pflegebedürftig wird und der Aufenthalt in einem Pflegeheim nötig ist, hilft das nicht. Neben der emotionalen Verarbeitung werden die Familien noch mit zusätzlichen Sorgen konfrontiert und ein rasanter Vermögensverzehr bis hin zur Sozialhilfe ist extrem einschneidend. Es kommt daher nicht von ungefähr, dass Fachpersonen bei der Erstellung der Interpellation mit dabei waren und mitdiskutierten. Es waren Personen von der Krebsliga, die die betroffenen Familien kennen und begleiten. Die vom Einkommen unabhängige Hilflosenentschädigung im Heim bis 490 Franken im Monat hilft da sicher nicht, sondern ist eher das berühmte Tröpfchen auf den heissen Stein. Wie man in den Antworten zudem lesen kann, wurde die Eintrittsschwelle der Ergänzungsleistungen mit einer starken Berücksichtigung der Eigenmittel im Jahr 2021 bei der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes bewusst so gesetzt. Das führt zu diesen prekären Situationen, wenn Personen sozusagen zu früh schwer erkranken. Wir danken dem Regierungsrat für die schnelle Beantwortung und für die Zahlen, die ausgewiesen wurden. Wir hätten uns jedoch zum einen oder anderen Punkt eine detailliertere Erhebung der Daten gewünscht, welche zukunftsgerichtet sicher nötig sein wird. Aus Sicht der Grünen Fraktion muss das Thema unter Fachleuten auf dem Tapet bleiben. Die Interpellantin hat sich somit von den Antworten teilweise befriedigt gezeigt.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Ich möchte mich bei Alt-Kantonsrätin Barbara Wyss Flück für die eingereichte Interpellation bedanken. Immer wieder gibt es Menschen, die unter 65 Jahre alt sind und von Schicksalsschlägen wie Unfällen oder Krankheiten betroffen sind. Für die kurative Behandlung stehen Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Rehabilitationsinstitutionen usw. zur Verfügung. Die Gesundheitskosten sind mit einem maximalen Selbstbehalt von ca. 3200 Franken - 2500 Franken Franchise und 700 Franken Rest-Selbstbehalt pro Jahr - fix. Verschiebt sich die Pflege in das häusliche Umfeld, können die Kosten aufgrund von Selbstkostenanteilen steigen. In der Vorbemerkung wird erwähnt, ich zitiere: «Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege etc. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der Invalidenversicherung hilflos und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten.» Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unabhängig vom Einkommen und vom Vermögen. Sie ist jedoch unterschiedlich hoch, je nachdem ob eine Person in einem Heim oder im eigenen Daheim wohnt. Daheim beträgt die Summe im Maximum 1960 Franken im Monat. Im Heim wird der Betrag, wie Anna Engeler bereits ausgeführt hat, auf 490 Franken pro Monat gekürzt. Das ist gewollt so, da die Pflege daheim gefördert und attraktiver gehalten werden soll. Wahrscheinlich ist die Meinung des Regierungsrats richtig, dass es keine Lücke im Gesetz ist, aber auf jeden Fall ist es eine Lücke im System. Sie betrifft zwar nur eine kleine Minderheit, diese jedoch umso härter. Gerne möchte ich ein Beispiel anführen, um die Situation zu veranschaulichen, was auf eine Familie zukommen könnte. Ich mache es ganz persönlich und werde ausführen, wie meine Familie in eine solche Situation geraten könnte. Ich bin verheiratet und wir haben drei Kinder. Meine Frau erkrankt oder verunfallt und braucht daheim Pflege. Mit drei Kindern fällt das eine oder andere auch an Arbeit zusätzlich zuhause an. Aus diesem Grund würde ich mich entscheiden, meine Frau selber daheim zu pflegen und einen grösseren Teil der Kinderbetreuung zu übernehmen. Mein Arbeitspensum muss ich dabei reduzieren.

Dafür erhalte ich aber, wie vorhin gehört, eine Hilflosenentschädigung von maximal 1960 Franken im Monat. Für die Pflege wird die Spitex benötigt. Diese Kosten des Selbstbehalts belaufen sich auf ca. 500 Franken pro Monat. Ich weiss, dass es viele Zahlen sind und wahrscheinlich können Sie sie nicht im Kopf behalten, aber es soll das Ganze etwas veranschaulichen. Damit ich das Familienbudget etwas aufbessern kann, lasse ich mich nun noch für die Pflege meiner Frau von der Spitex anstellen. Das ist möglich. Die Situation zuhause kann man nach den Bedürfnissen der Familie recht gut mitgestalten und man wird finanziell unterstützt. Jetzt verschlechtert sich der Zustand aber so stark, dass beispielsweise die betreuende Ärzteschaft sagt, dass eine Betreuung zuhause nicht mehr möglich ist. Die Spitex ist überfordert und die Familiensituation ist ebenfalls überfordert. Meine Frau muss in ein Alters- und Pflegeheim überwiesen werden. Damit verändert sich die finanzielle Situation unverschuldet und schlagartig. Die Hilflosenentschädigung wird von maximal 1960 Franken auf 490 Franken gekürzt. Meine Anstellung bei der Spitex und das damit verbundene Einkommen entfällt. Ich muss wieder mehr arbeiten, brauche zusätzlich externe Kinderbetreuung und es kommen Pflegeheimkosten von monatlich ca. 5821 Franken auf uns zu. Das ist eine massive Veränderung der finanziellen Situation. Die Familienkasse wird jetzt monatlich stark beansprucht und Ersparnes muss für die Pflege im Heim aufgebracht werden. Das geschieht noch immer ohne Eigenverschulden bezüglich des Gesundheitszustands der Frau und Mutter und der zusätzlich hohen psychischen Belastung. Ob und wie gewisse Systeme wie Prämienverbilligungen, Betreuungsgutscheine usw. greifen, weiss ich nicht und das kann ich glücklicherweise nicht aus eigener Erfahrung beurteilen. Auf jeden Fall muss das angesparte Vermögen, das vielleicht für die Ausbildung der Kinder gedacht war, bis zu einem gewissen Minimum investiert werden. Das verschlechtert die Perspektive aller Familienmitglieder. Der Regierungsrat spricht in der Antwort auf die Frage 6 von einer Ungerechtigkeit, wenn die Hotelleriekosten in Alters- und Pflegeinstitutionen für unter 65-jährige Personen übernommen würden. Das würde jedoch genau solche Familien etwas entlasten und das ist grundsätzlich richtig. Es ist ebenfalls eine Ungerechtigkeit, auch wenn der Regierungsrat keine Schuld trägt, wenn Familienmitglieder durch einen solchen Schicksalsschlag in eine derartige Situation geraten und die finanzielle Zukunft der Familie gefährdet ist. Ebenfalls nicht ausser Acht zu lassen ist, dass die gleiche Situation, das gleiche von mir geschilderte Beispiel, finanziell gar nicht so einschneidend wäre, wenn meine Frau und ich nicht verheiratet wären. Dann wäre der Nicht-Ehepartner nicht solidarhaftend. Ob das die grössere Gerechtigkeit ist, stelle ich doch in Frage. Wir hoffen auf die Erkenntnis des Regierungsrats, dass dieser Umstand korrigiert werden muss. Die Personen brauchen in diesen bereits sehr schwierigen Situationen eine empathische, pragmatische Unterstützung vom Regierungsrat und vom zuständigen Amt.

Barbara Leibundgut (FDP). Barbara Wyss Flück hat Fragen zur Finanzierung von Pflegeheimplätzen für Menschen, die das Pensionsalter noch nicht erreicht haben, aber zum Beispiel wegen einem Unfall oder wegen einer Krankheit auf Heimpflege angewiesen sind, gestellt. Sicher machen Einzelschicksale betroffen und subjektiv betrachtet könnte das Aufbrauchen der Eigenmittel als ungerecht betrachtet werden, insbesondere dann, wenn jemand von einem harten Schicksal betroffen ist. Aber eigentlich wurden unsere Sozialversicherungen genau für diese Situationen geschaffen, nämlich zur Absicherung in schwierigen Situationen. Es erscheint zwar schwierig, dass zuerst eigenverantwortlich Eigenmittel eingesetzt werden müssen oder dass für eine Überbrückung Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann. Es ist aber genauso angedacht und stellt keine Gesetzeslücke dar. Eine Andersbehandlung von Beziehenden von Ergänzungsleistungen, die das Pensionsalter erreicht haben und von solchen, die unter dem Pensionsalter sind, würden wir als ungerecht einstufen. Die IV-Rente ist zur Deckung der Lebenshaltungskosten gedacht. Eine Ausklammerung dieser IV-Rente bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wäre daher nicht sinnvoll. Damit würde es zu einer Doppelfinanzierung der IV und der Ergänzungsleistungen kommen. Die Ergänzungsleistungen sollen, wie es der Name der Sozialversicherung sagt, ergänzend wirken. Einzelschicksale möchten wir in keinsten Weise schönreden. Es sind ganz schwierige Situationen. Diese Situationen sind insbesondere sehr belastend, weil geeignete Heime für Personen unter 65 Jahren eine grosse Mangelware sind. Wir können die Antworten zu den gestellten Fragen nachvollziehen und unterstützen die Antworten des Regierungsrats.

Thomas Giger (SVP). Wir stellen fest, dass der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit sieht und dass bei Härtefällen heute schon genügend Spielraum besteht. Wir teilen diese Ansicht. Die Interpellantin spricht eine interessante Frage an, nämlich wo der Strich gezogen werden soll, wenn jemand im Pflegefall zuerst sein Privatvermögen aufbrauchen muss, bis er auf staatliche Unterstützung zählen darf. Oft hört man, dass es ungerecht sei, dass Personen, die hart gespart haben, zum Beispiel für ein Haus, im Krankheitsfall zuerst ihr mühsam Ersparnes aufbrauchen müssen, bevor sie Hilfe bekommen, während den anderen «einfach so» geholfen wird. Diese Interpellation zielt auf dieses Un-

gerechtigkeitsgefühl ab. Mir ist aber nicht ganz klar, was damit bezweckt werden soll. Soll jetzt jeder im Krankheitsfall in den Genuss einer staatlichen Vollkasko-Finanzierung kommen, unabhängig von seinem Vermögen und Einkommen? Ich glaube nicht, dass das die Absicht der Interpellantin ist. Auch wenn wir die oben genannten Ungerechtigkeiten zum Teil gut nachvollziehen können, so ist uns das jetzige System lieber. Irgendwann, wenn der finanzielle Zugriff des Staates zu hoch ist, lohnen sich Arbeiten und Sparen nicht mehr. Wir teilen somit die Ansicht des Regierungsrats, dass die Sozialhilfe in erster Linie existenzsichernd sein soll und damit zuerst das Vermögen aufgebraucht werden soll. Weichen wir davon ab, wird die Belastung für die Bürger noch grösser und es entsteht eine weitere Umverteilungsbürokratie.

Franziska Rohner (SP). Die einleitende Beschreibung dieses Beispiels, wahrscheinlich handelt es sich um einen konkreten Einzelfall, oder auch die Darstellung von Rolf Jeggli anhand seiner eigenen Familie zeigen exemplarisch auf, was passieren kann, wenn eine Familie von einer Krankheit betroffen ist. Umso tragischer ist es, wenn noch Kinder da sind, die einen Hilfsbedarf haben und die Kinderbetreuung gesichert sein muss. Man möchte doch, dass sie eine möglichst unbeschwerte Jugend verbringen können. Es ist aber sehr schwierig zu sagen, ob es ungerecht ist oder was ungerecht ist. Schon alleine die Krankheit oder ein Unfall sind ungerecht. Aber das können wir hier im Rat nicht verhindern. Wir bedauern solche Schicksale und stehen dafür ein, dass möglichst grosse Unterstützung gegeben wird. In einem solchen Fall lernt man aber auch plötzlich, sich zurechtzufinden, sei es mit Krankenversicherungen, Case Management, IV oder mit der Gemeinde. Man muss ganz viele Sachen erledigen, Formulare ausfüllen, teilweise zehn Mal das gleiche. Das ist eine Schwierigkeit, die man in einem solchen konkreten Fall hat. Im Fall eines Unfalls oder bei einer Krankheit bestehen Unterschiede. Das gilt es zu beachten. Die Antworten des Regierungsrats zeigen auf, dass man eigentlich etwas geregelt hat, und zwar auf nationaler Ebene. Nicht wir als Kanton haben das geregelt und nicht wir haben die Macht, jemanden besser oder weniger gut zu stellen. Alle diejenigen, die für den Nationalrat oder für den Ständerat kandidieren, sollen das mitnehmen. Dort ist man am richtigen Ort, man kann sich dafür einsetzen und etwas tun, dass man bis ins Letzte alles absichern kann. Auch wenn man als Einzelperson oder als alleinerziehender Elternteil einen Unfall erleidet, ist das genauso tragisch und einschneidend, weil dann das eigene Vermögen weggeht. Unter Umständen hat man das für das Kind angespart. Es gibt nicht nur die Solidarhaftung, wie sie Rolf Jeggli vorhin richtig aufgezeigt hat, die greift. Wir verstehen, dass man in diesem Moment subjektiv das Gefühl hat, dass es ungerecht ist. Aber es ist unser System, dass wir leben und arbeiten, um unseren Lebensunterhalt finanzieren zu können. Wenn wir das nicht mehr tun können, egal in welchem Alter, ob vor oder nach der Pensionierung, dann springt der Staat ein. Bis zu diesem Moment müssen wir aber unsere eigenen Mittel aufbrauchen. Sie wissen nicht, wie viele Töchter oder Söhne mir gesagt haben, dass es doch ungerecht ist, dass man das Haus verkaufen muss, nur damit die Mutter oder der Vater im Alters- und Pflegeheim sein kann. Es ist so, wenn sie es nicht selber zahlen können, müssen sie das zahlen. Man hat für das Alter gespart. Hier geht es nun um Fragestellungen vor dem Pensionsalter. Ich bin froh um die Ausführungen und um die Erklärungen zu den Mechanismen. Dazu haben wir bereits etwas von den verschiedenen Vorrednerinnen und Vorrednern gehört. Was ist eine Hilflosenentschädigung? Was ist die IV? Wer hat welche Aufgabe? Ich bin der Meinung, dass wir dabei bleiben müssen und nicht schlechtere Bedingungen schaffen sollen. Es ist mein Appell, dass wir hier nicht weiter abbauen, nur weil man das Gefühl hat, dass man sparen muss. Man muss dranbleiben und auch bei den Gemeinden dafür sorgen, dass man diese Menschen und Familien unterstützen kann. Allen Familien, die so etwas erleben, wünscht die Fraktion SP/Junge SP viel Kraft und Mut sowie Menschen, die ihnen beistehen. Das brauchen sie.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Das Schicksal, das hier dahintersteht, ist mir persönlich bekannt. Es ist eine schwierige Lage und zwar für alle, die in einer Familiensituation stehen, wenn eine Krankheit eintritt, die einen stationären Aufenthalt und eine Langzeitpflege beansprucht. Es ist richtig, dass wir nicht über die notwendigen geeigneten Institutionen verfügen, in denen man das entsprechend abfedern könnte, dass es vielleicht auch kostenmässig nicht das Gleiche wäre. Die Hauptproblematik, die hier dahintersteckt, ist die Hilflosenentschädigung. Ich habe das extra eingebracht, obschon es in der Interpellation gar nicht gefragt wurde. Bei einer Krankheit wird die Hilflosenentschädigung gekürzt, sobald man in eine Institution eintritt. Bei einem Unfall ist das aber nicht der Fall. Das wurde als grosse Ungerechtigkeit empfunden und ich kann das sehr gut nachvollziehen. Ich habe beim Bundesamt für Sozialversicherungen auch schon entsprechend interveniert. Sie haben geantwortet, dass das politisch auf Bundesebene so begründet wurde. Das hat Rolf Jeggli vorhin ebenfalls so ausgeführt. Man will fördern, dass man selbständig lebt und nicht in eine Institution übertritt. In diesen Fällen ist das vielleicht nicht das Richtige. Ich bin der Meinung, dass man dann die Hilflosenent-

schädigung nicht kürzen sollte, wenn man unter 65 Jahre alt ist, erkrankt und nicht abgesichert ist. Als Anwältin habe ich selber auch einen solchen Fall bearbeitet. Es wird als sehr ungerecht empfunden. Alle diejenigen Personen, die in den Nationalrat oder in den Ständerat gewählt werden, mache ich darauf aufmerksam, dass dies ein gutes Anliegen wäre, das man dort vertreten könnte.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Betreffend der Schlussklärung hat Anna Engeler als Zweitunterzeichnende die teilweise Befriedigung von Barbara Wyss Flück mitgeteilt. Folglich schliessen wir dieses Traktandum. Ich möchte es nicht unterlassen, auf der Tribüne Gian Fröhlicher zu begrüssen. Er ist Rechtspraktikant in der Legistik und hört bei uns im Rat zu. Ich nehme an, dass er wertvolle Erfahrungen mitnehmen wird. Herzlich willkommen. Wir fahren mit der Traktandenliste fort. Das Traktandum 13 «I 234/2022 Interpellation Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf): Kinderkrippen der soH» entfällt, wie das anfangs bei der Bereinigung der Traktandenliste besprochen wurde. Wir fahren nun mit dem Geschäft 14 fort.

I 0016/2023

Interpellation Samuel Beer (glp, Oberdorf): Too government to fail: Ist das soH-Firmenkonstrukt zielführend?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 24. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. Vorstosstext. Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Solothurn und zu 100 % im Besitz des Kantons Solothurn. Sie betreibt verschiedene Spitäler und hält Beteiligungen von Firmen im Gesundheitswesen. Gemäss Statuten ist der Zweck der Gesellschaft die Führung von Betrieben unter Beachtung des Spitalgesetzes des Kantons Solothurn. Die Gesellschaft verfolgt eine gemeinnützige Zweckbestimmung im Sinne von Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR). Geführt wird die Firma wie üblich strategisch durch den Verwaltungsrat und operativ durch das Management. Als Revisionsstelle ist die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn eingetragen. Der Kanton Solothurn als Alleinaktionär hat lediglich Einfluss via Generalversammlung, einen oder mehrere Verwaltungsräte stellt er nicht. Der Kanton Solothurn verfügt also über wenig Einfluss, obwohl die soH eine grosse und wichtige Organisation mit Grundversorgungsauftrag ist und zudem ein wesentliches finanzielles Asset des Kantons Solothurn darstellt. Diese Konstellation ohne direkten Einfluss im Verwaltungsrat ist speziell, ist der Kanton Solothurn doch alleiniger Eigentümer. Die Rolle als Aktionär muss der Kanton Solothurn selbstverständlich wahrnehmen: Bei schlechtem Geschäftsgang und/oder Krisen muss er finanziell einspringen und einen möglichen Konkurs verhindern, denn dieser ist für die Solothurner Bevölkerung nicht hinnehmbar. Ein funktionierendes Gesundheitswesen sicherzustellen ist eine grundlegende Staatsaufgabe: Too government to fail. Die Oberaufsicht über die soH hat gemäss Statuten der Verwaltungsrat, wobei gemäss Spitalgesetz der Kanton die Aufsicht über alle privaten und öffentlichen Spitäler und Heime hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat die Aufsicht bzw. Oberaufsicht über die soH?
2. Hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrates die üblichen Kompetenzen? Darf die GPK z.B. Inspektionen im ordentlichen Rahmen bei der soH durchführen? Wenn nein, wie übt der Kanton die Aufsicht aus?
3. Gemäss Statuten ist die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ausgeschlossen. Was passiert bei positivem Geschäftsgang mit dem Gewinn? Wird dieser an den Aktionär zurückgeführt? Reduziert sich der Leistungsauftrag?
4. Wie nimmt der Kanton Solothurn als Alleinaktionär Einfluss auf die strategische Führung? Wieso stellt er keine eigenen Verwaltungsräte?
5. Wer schreibt und genehmigt die Eignerstrategie der soH?
6. Wie sieht die finanzielle Mittelfristplanung der soH aus? Sind finanzielle Probleme erkennbar (z.B. Assetübertrag Neubau Bürgerspital Solothurn vom Kanton zur soH)?
7. Im Falle einer finanziellen Schieflage der soH: Ist der Regierungsrat bereit, die soH zu unterstützen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

8. Ist die strukturelle Konstellation rund um die Firmen- und Organisationsstruktur für den Regierungsrat sinnvoll oder sieht er Korrekturmöglichkeiten? Will der Regierungsrat mehr Einfluss bei der soH auf strategischer Führungsebene?
9. Wie sind Spitäler in anderen Kantonen strukturiert und organisiert? Ist der Einfluss anderer Kantone vergleichbar oder gibt es Kantone, die mehr Einfluss auf ihre 100 %-eigenen Spitalorganisationen nehmen?
10. Kann das neue Solothurner Spital im aktuellen und zukünftigen Umfeld (Thema Arbeitskraftmangel) ausgelastet und rentabel betrieben werden?
11. Wer ist für die strategische Planung des neuen Spitals in Solothurn verantwortlich? Der Regierungsrat oder der Verwaltungsrat der soH?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die Solothurner Spitäler AG (soH) ist als Aktiengesellschaft nach Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) mit gemeinnützigem Zweck organisiert. Der Kanton Solothurn ist alleiniger Aktionär der soH. Die Selbständigkeit des kantonalen Spitals ist in § 6 des Spitalgesetzes vom 12. Mai 2004 (SpiG; BGS 817.11) festgelegt. In der seinerzeitigen Botschaft zum Spitalgesetz vom 1. Juli 2003 (RRB Nr. 2003/1275) betreffend die Verselbstständigung der soH wird denn auch ausgeführt, dass im Vernehmlassungsverfahren die Zustimmung zur Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft gegenüber jener der öffentlich-rechtlichen Anstalt sehr deutlich überwog. Das vom Regierungsrat bevorzugte Modell einer einzigen Aktiengesellschaft anstelle von vier einzelnen fand dabei grosse Zustimmung (vgl. Seite 24). Die Beteiligungsstrategie (RRB Nr. 2023/13 vom 10. Januar 2023) und die Richtlinien zur Public Corporate Governance regeln den Umgang des Kantons Solothurn mit seinen Beteiligungen. Es bestehen folgende Rollen und Zuständigkeiten:

- Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus. Sie umfassen insbesondere die Eigentümerstrategie des Kantons für die soH, die Anträge an die Generalversammlung sowie die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- Dem Departement des Innern obliegen die Aufgaben des Gewährleisters der öffentlichen Aufgabe und die Federführung für die Beteiligung an der soH. Die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich nimmt das Finanzdepartement wahr.
- Das strategische Leitungsorgan der soH ist der Verwaltungsrat. Er hat seine Aufgaben und Verantwortung gemäss den aktienrechtlichen Regelungen (Art. 620 ff. OR) sowie gestützt auf die Statuten der soH sorgfältig wahrzunehmen.
- Die operative Leitung liegt beim CEO und der Geschäftsleitung der soH.

Die Sicherstellung der stationären Versorgung erfolgt, indem der Kanton gestützt auf die Spitalplanung Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons mit Aufnahme auf die Spitalliste Leistungsaufträge mit entsprechendem Leistungsspektrum erteilt. Die diesbezüglichen Einzelheiten werden in Leistungsvereinbarungen geregelt. Das Departement des Innern, namentlich das Gesundheitsamt, beaufsichtigt die Berufe und Betriebe des Gesundheitswesens. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die Spitäler auf der Spitalliste ihren Leistungsaufträgen vollumfänglich nachkommen und das definierte Leistungsspektrum wirtschaftlich und qualitativ einwandfrei erbringen.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wer hat die Aufsicht bzw. Oberaufsicht über die soH?* Bei der Aufsicht gilt es zu unterscheiden zwischen der soH als Aktiengesellschaft mit 100%-Beteiligung des Kantons, als Leistungserbringerin im Gesundheitswesen und als Leistungserbringerin im Rahmen des Globalbudgets «Gesundheitsversorgung»:

- Für die Zuständigkeiten als alleiniger Aktionär verweisen wir auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen.
- Das Departement des Innern nimmt gemäss § 5 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) alle Aufgaben des Kantons im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens wahr, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen übertragen sind. Es sorgt unter anderem für eine zweckmässige Aufsicht über alle Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben, und über die bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 59 Abs. 1 GesG). Der Regierungsrat übt als übergeordnete Instanz die Aufsicht über das öffentliche Gesundheitswesen aus (§ 4 GesG). Die Aufsicht über die soH obliegt somit in erster Instanz dem Departement des Innern, namentlich dem hierfür zuständigen Gesundheitsamt, und sodann dem Regierungsrat des Kantons Solothurn.
- Gemäss §§ 18 und 19 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) bestimmt der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Aufgaben, zu welchen Globalbudgets erstellt werden. Er umschreibt die Produktgruppen der Glo-

balbudgets, bestimmt deren Ziele und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag fest. Hinsichtlich der Leistungsvereinbarung zum Globalbudget «Gesundheitsversorgung» (Produktgruppen 2 und 3) mit der soH obliegt die Oberaufsicht somit dem Kantonsrat.

3.2.2 Zu Frage 2: Hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrates die üblichen Kompetenzen? Darf die GPK z.B. Inspektionen im ordentlichen Rahmen bei der soH durchführen? Wenn nein, wie übt der Kanton die Aufsicht aus? Im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse ist das Departement des Innern resp. das Gesundheitsamt befugt, Inspektionen resp. Betriebskontrollen bei der soH durchzuführen. Das Gesundheitsamt überprüft mindestens einmal jährlich die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Spitalliste anhand eines Leistungsauftragscontrollings, der Resultate diverser Qualitätsmessungen (auf Spital- und/oder Standortebezug), anhand von Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie diverser weiterer Unterlagen (bspw. Nachweis der Kodierrevision zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden Codierung). Im Rahmen der jährlich stattfindenden Aufsichts- und Qualitätsgespräche mit der soH werden auch Betriebsrundgänge durchgeführt. Der Kantonsrat hingegen beaufsichtigt den Regierungsrat bei der Wahrnehmung der Interessen des Kantons im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) und dem Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (BGS 121.1). Mit der Verselbstständigung der Spitäler der soH wurde bezweckt, dass sich die kantonalen Behörden, wie insbesondere der Kantonsrat und der Regierungsrat, künftig auf Entscheide im normativen und politischen Bereich der Spitalpolitik beschränken und nicht bei der soH unmittelbar Inspektionen durchführen (vgl. RRB Nr. 2003/1275, S. 5, S. 19 f. und S. 23). Diese Aufgabe obliegt – wie ausgeführt – im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse dem für die Beteiligung soH zuständigen Departement des Innern.

3.2.3 Zu Frage 3: Gemäss Statuten ist die Ausrichtung von Dividenden und Tantiemen ausgeschlossen. Was passiert bei positivem Geschäftsgang mit dem Gewinn? Wird dieser an den Aktionär zurückgeführt? Reduziert sich der Leistungsauftrag? Allfällige Gewinne werden zur nachhaltigen Vermögenssicherung in der Unternehmung soH belassen. Sie fliessen nicht zurück an den Aktionär. Der Leistungsauftrag reduziert sich infolge allfälliger Unternehmensgewinne nicht.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie nimmt der Kanton Solothurn als Alleinaktionär Einfluss auf die strategische Führung? Wieso stellt er keine eigenen Verwaltungsräte? Der Kanton nimmt über die Eigentümerstrategie Einfluss auf die strategische Führung der soH. Im Rahmen der Eigentümerstrategie werden die Ziele (z.B. unternehmerische, versorgungspolitische) festgelegt, die der Kanton Solothurn mit seiner Beteiligung an der soH verfolgt. Sie definiert die Leitplanken (z.B. durch Vorgaben in Bezug auf Führung, Reporting und Controlling) für die strategische Führungsebene der soH, innerhalb derer sich die soH mittel- bis langfristig unternehmerisch entwickeln soll. Eine wichtige Bedeutung kommt dabei dem schriftlichen Reporting sowie dem regelmässigen direkten Austausch zwischen dem fachlich zuständigen Departement des Innern und der strategischen sowie operativen Führung der soH zu. Der Regierungsrat regelt in seiner Beteiligungsstrategie den Grundsatz, dass sich der Kanton im obersten Führungsgremium einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, Kantonsrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten lässt. Damit sollen Interessenskonflikte aufgrund der unterschiedlichen Rollen und Aufgaben des Kantons gegenüber seinen Beteiligungen vermieden werden. Er wählt jedoch durch eine von ihm delegierte Vertretung im Rahmen der Eigentümerversammlung das oberste Führungsorgan. Der Regierungsrat übt dieses Wahlrecht auf der Grundlage eines Anforderungsprofils aus, das die für eine eigenständige sowie sach- und fachgerechte Willensbildung nötigen Voraussetzungen des obersten Führungsorgans definiert.

3.2.5 Zu Frage 5: Wer schreibt und genehmigt die Eignerstrategie der soH? In der Beteiligungsstrategie des Kantons Solothurn ist der Grundsatz festgelegt, wonach das fachzuständige Departement die Aufgabe des Gewährleisters der öffentlichen Aufgaben der Beteiligung wahrnimmt. Die fachliche Zuständigkeit und Federführung für die Beteiligung an der soH obliegt dem Departement des Innern. Dieses ist auch für die inhaltliche Erarbeitung und regelmässige Überprüfung der Eigentümerstrategie sowie deren operative Umsetzung (Reporting und Controlling) verantwortlich. Das Finanzdepartement verantwortet das Beteiligungsmanagement des Kantons Solothurn und ist zuständig für die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen und personalrechtlichen Bereich. Der Regierungsrat erlässt resp. genehmigt die Eigentümerstrategie der soH und nimmt innerhalb dieser insbesondere eine Prioritätensetzung der unterschiedlichen Interessen des Kantons vor.

3.2.6 Zu Frage 6: Wie sieht die finanzielle Mittelfristplanung der soH aus? Sind finanzielle Probleme erkennbar (z.B. Assetübertrag Neubau Bürgerspital Solothurn vom Kanton zur soH)? Die soH verfügte gemäss genehmigter Rechnung per 31. Dezember 2021 über Reserven von insgesamt 55.1 Mio. Franken. Die bisherige Finanzplanung ging von leicht positiven Jahresergebnissen ab 2023 aus. Infolge der in der kürzesten Zeit massiv gestiegenen Energiepreise, der Teuerung und den Massnahmen im Lohnbereich,

denen keine entsprechende Anpassung auf der Tarifseite gegenübersteht, ist nun in den nächsten Jahren mit Defiziten zu rechnen. Gemäss aktueller Mittelfristplanung der soH müssen deshalb die Reserven für die nachhaltige Sicherstellung des Betriebs in den Jahren 2022 und 2023 vollständig aufgelöst werden. Dies unter der Annahme, dass das Stimmvolk am 12. März 2023 der Abgeltung der Ertragsausfälle und Mehrkosten an die Solothurner Spitäler und Kliniken aufgrund der Covid-19-Pandemie zustimmt, was eine Entlastung respektive Verbesserung des Rechnungsabschlusses 2022 um 7.2 Mio. Franken zur Folge haben wird. Der definitive Rechnungsabschluss 2022 wird anlässlich der Generalversammlung vom 25. April 2023 der Aktionärin präsentiert und zur Genehmigung vorgelegt. Die Reserven der soH werden unter Berücksichtigung der geschilderten Prämissen gemäss aktueller Planung spätestens 2024 aufgebraucht sein. Die Assetübertragung Neubau Bürgerspital Solothurn führt zu einer jährlichen Mehrbelastung von rund 15 Mio. Franken für die soH. Eine Kompensation dieses Betrages durch z.B. Mehrleistungen und/oder Effizienzsteigerungen im Bürgerspital Solothurn ist nicht möglich. Damit wirken sich diese jährlich wiederkehrenden Mehraufwände zu einem grossen Teil direkt negativ auf die Rechnungsabschlüsse der soH ab 2022 aus. In den Tarifverhandlungen mit den Versicherern konnte für stationäre Patienten eine höhere Baserate für die nächsten zwei Jahre ausgehandelt werden. Im ambulanten Setting ist die Finanzierung jedoch weiterhin nicht kostendeckend. Mit der zunehmenden Entwicklung in Richtung «ambulant vor stationär» und im Wissen um die insgesamt ungenügende Finanzierung ambulanter Leistungen – dies auch unter Berücksichtigung der möglichen Einführung von Tardoc als Nachfolgelösung von Tarmed und von ambulanten Fallpauschalen – kann zumindest im ambulanten Bereich kurz- bis mittelfristig nicht mit einer Entspannung der aktuellen Tarifsituation gerechnet werden.

3.2.7 Zu Frage 7: Im Falle einer finanziellen Schieflage der soH: Ist der Regierungsrat bereit, die soH zu unterstützen? Wenn ja, unter welchen Bedingungen? Der Regierungsrat wird in einem konkreten Fall genau prüfen, was die Gründe einer finanziellen Schieflage sind und entsprechend seiner Analyse entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln die soH sinnvollerweise unterstützt werden soll. Die entsprechende Finanzkompetenz obliegt letztlich dem Kantonsrat des Kantons Solothurn resp. dem Volk.

3.2.8 Zu Frage 8: Ist die strukturelle Konstellation rund um die Firmen- und Organisationsstruktur für den Regierungsrat sinnvoll oder sieht er Korrekturmöglichkeiten? Will der Regierungsrat mehr Einfluss bei der soH auf strategischer Führungsebene? Die soH ist – wie in Vorbemerkungen dargelegt – als Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck organisiert. Diese Organisationsstruktur kennen auch andere Kantone für ihre Spitäler. Der Regierungsrat erachtet diese Organisationsstruktur für die soH weiterhin als sinnvoll. Der Regierungsrat nimmt – wie in den Antworten zu den Fragen 4 und 5 ausgeführt – gestützt auf seine Eigentümerstrategie Einfluss auf die strategische Führungsebene. Die soH ist verpflichtet, den Kanton über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse zu informieren, bevor sie öffentlich kommuniziert werden. Ebenfalls verpflichten diverse wiederkehrende Berichterstattungen in mündlicher und schriftlicher Form (z.B. Beteiligungsreporting, Reporting über die Erfüllung der Leistungsaufträge sowie über die finanzielle Entwicklung) die soH, regelmässig über ihre Geschäftsaktivitäten zu berichten. Im Rahmen der aktuell laufenden Überarbeitung der Eigentümerstrategie für die soH ist vorgesehen, die Vorgaben zum Reporting und Controlling zusätzlich zu schärfen und die Transparenz der soH gegenüber der Regierung weiter zu erhöhen.

3.2.9 Zu Frage 9: Wie sind Spitäler in anderen Kantonen strukturiert und organisiert? Ist der Einfluss anderer Kantone vergleichbar oder gibt es Kantone, die mehr Einfluss auf ihre 100 %-eigenen Spitalorganisationen nehmen? Andere Kantone, wie beispielsweise die Kantone Thurgau, Luzern und Aargau haben ihre Spitäler ebenfalls als Aktiengesellschaften strukturiert. Einige Kantone kennen demgegenüber für ihre Spitäler die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt, unter anderem die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Schaffhausen. Über öffentlich-rechtliche Anstalten übt üblicherweise die Regierung die Aufsicht aus, während das kantonale Parlament die Oberaufsicht wahrnimmt. Bei Aktiengesellschaften obliegt nach Art. 698 OR die Aufsicht der Generalversammlung der Aktionäre (vgl. Vorbemerkungen), das kantonale Parlament beaufsichtigt den Regierungsrat im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht. Unabhängig von der Rechtsform und der Organisationsstruktur der öffentlichen Spitäler nimmt der Regierungsrat in allen Kantonen über die Eigentümerstrategie Einfluss auf seine Spitalorganisationen, wobei die Einflussmöglichkeiten mit denjenigen im Kanton Solothurn vergleichbar sind.

3.2.10 Zu Frage 10: Kann das neue Solothurner Spital im aktuellen und zukünftigen Umfeld (Thema Arbeitskraftmangel) ausgelastet und rentabel betrieben werden? Die Situation im Gesundheitswesen ist aktuell schweizweit angespannt, einerseits als Folge der enormen Leistungen und Belastungen während der Covid-19 Pandemie und andererseits aufgrund der schwierig zu besetzenden Stellen sowie der aktuell zusätzlich hohen Energiekosten. Dies gilt auch für die Spitäler der soH. Gefordert sind nicht nur Massnahmen, wie beispielsweise die Umsetzung der Pflegeinitiative, zu welcher die kantonale Umsetzung

bereits im Frühling 2023 eröffnet wird, sondern auch unternehmerische Massnahmen seitens der soH. Diese überprüft ihre Betriebsorganisation laufend und ergreift, wo nötig, die entsprechenden operativen Massnahmen, um die Versorgungssicherheit jederzeit zu gewährleisten und ihr Geschäft rentabel zu betreiben.

3.2.11 Zu Frage 11: Wer ist für die strategische Planung des neuen Spitals in Solothurn verantwortlich? Der Regierungsrat oder der Verwaltungsrat der soH? Der Regierungsrat nimmt im Rahmen seiner Eigentümerstrategie durch Definition von strategischen Zielen und Vorgaben auf die strategische Planung der soH Einfluss. Innerhalb dieser Ziele und Vorgaben liegt es in der Verantwortung des Verwaltungsrates der soH, die weiteren Leitlinien der operativen Geschäfte der soH im Rahmen der unternehmerischen Freiheit zu bestimmen.

Samuel Beer (glp). Für die Antworten auf meine Fragen danke ich bestens. Ich möchte vorausschicken, dass ich in diesem Zusammenhang von Andreas Eng die Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) erhalten und durchgelesen habe. Ich nehme an, dass sie bei Beteiligungen des Kantons immer wieder eine wichtige Rolle spielen. Ich versuche, das Ganze sachlich zusammenzufassen. Die Aufsicht über die Solothurner Spitäler AG (soH) liegt beim zuständigen Departement und die Oberaufsicht ist beim Regierungsrat. Der Kantonsrat und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) sollen gemäss aktuellem Verständnis nicht unmittelbar mitwirken. Gemäss den PCG-Richtlinien will der Kanton keine Vertretungen in beteiligten Firmen. Daran will der Regierungsrat auch nichts ändern. Die Eignerstrategie verantwortet das fachzuständige Departement. Das ist in diesem Fall das Departement des Innern. Die Gewinne der soH können nicht zum Aktionär zurückfliessen. Der Leistungsauftrag reduziert sich infolge von allfälligen Unternehmensgewinnen auch nicht. Meines Erachtens steht dies im Widerspruch zu den PCG-Richtlinien, da unter § 9 Eigentümergespräche das Thema Ausschüttungsstrategie enthalten ist. Das würde es nicht brauchen, wenn man es gar nicht machen kann. Die finanzielle Mittelfristplanung sieht düster aus. Als Gründe werden folgende aufgeführt: steigende Energiepreise, Teuerung, Lohnerhöhungen und Neubau Bürgerspital Solothurn, was alleine eine Mehrbelastung von 15 Millionen Franken durch Abschreibungen mit sich bringen wird. Ich bin über diese Gründe einigermaßen erstaunt. Die Mehrbelastung durch den Neubau war wahrscheinlich bekannt, als man mit der Planung begonnen hat. Zumindest waren die Investitionen klar. Weiter ist es nicht sehr schwierig vorauszusehen, dass die Löhne im Gesundheitswesen in Anbetracht des Fachkräftemangels steigen. In Bezug auf die steigenden Energiepreise hoffe ich, dass das Bürgerspital so energieeffizient gebaut ist, dass das nicht allzu sehr belastet. Zu meiner Frage zur strategischen Planung des Bürgerspitals Solothurn und wer sie verantwortet, ist die Antwort etwas unklar ausgefallen. Für mich ist immer noch nicht schlüssig, ob es das Amt, der Regierungsrat oder der Verwaltungsrat der soH ist. Seit wann ist dem Regierungsrat bewusst, dass die Mittelfristplanung so düster aussieht? Ich nehme an, dass dies schon länger der Fall ist. Gemäss den PCG-Richtlinien muss mit dem Kanton jährlich ein Eigentümergespräch stattfinden. Dort sind folgende Traktanden aufgeführt: Information über den Geschäftsgang und Umfeldentwicklung, strategische Ausrichtung und Planung, aktuelle Themen, so beispielsweise zu den strategischen Führungsorganen und der Geschäftsleitung sowie Risiken und getroffene Massnahmen. Etwas politisch gesprochen hat die Verselbständigung der soH im Jahr 2003 aus meiner Sicht Folgendes bewirkt: Der Kantonsrat und die Geschäftsprüfungskommission sind nicht mehr befugt, unmittelbar mitzureden. Sie sollen sich auf den politischen und normativen Bereich in der Spitalpolitik beschränken. Es macht für mich den Anschein, als ob das Modell vor allem für gute Zeiten gemacht ist. Wenn es infolge von Führungsthemen oder finanziellen Problemen kriselt, dann sehe ich in diesem Modell mehr Nachteile. Der Austausch zwischen dem Kantonsrat und der soH fehlt, vielleicht auch zwischen dem Regierungsrat und der soH. Das kann ich jedoch zu wenig beurteilen. Irgendwie ist wenig Transparenz spürbar. Seit der Gründung ist die soH eine eigenständige AG und sie ist zu 100 % im Besitz des Kantons Solothurn. Es können nie Gewinne zurückfliessen. Das ist nicht vorgesehen, denn die Gewinne bleiben in der soH. Das ist speziell. Für mich ist unklar, weshalb das so definiert wurde. Mit der Einführung der PCG-Richtlinien steht das auf jeden Fall im Widerspruch. Vielleicht müsste man die Statuten der soH anpassen. Selbstverständlich ist aber vorgesehen, dass der Kanton Solothurn mögliche Defizite ausgleichen kann. Als Beispiel nenne ich die COVID-Gelder. Das haben wir mitbekommen. Wahrscheinlich gibt es auch einen Defizitausgleich wegen dem zu teuren Bürgerspital oder wegen höherer Energiepreise. Diesen Mechanismus nenne ich «too government to fail». Die soH ist auf Distanz zum Kanton, sie hat nicht die üblichen Pflichten wie ein Departement oder ein Amt und wenn es darauf ankommt, hilft der Staat.

Ich möchte betonen, dass ich gegenüber all den halbschwangeren oder halbliberalisierten Lösungen höchst kritisch eingestellt bin. Das ist nicht konsequent. So etwas verzerrt den Markt und es schafft unantastbare Gebilde oder Spielwiesen. Wie geht ein privates Spital mit einer zu teuren Immobilie oder mit höheren Energiepreisen um? Wird es auch vom Staat gerettet? Keine Angst, ich will die Grundver-

sorgung im Gesundheitsbereich nicht privatisieren, aber wenn wir ehrlich sind, dann wird der Kanton Solothurn alles tun, um die soH aus jeder noch so misslichen Lage zu holen. Jeder Franken wird aufgebraucht, um die soH zu retten. Ein Konkurs ist undenkbar, weil «too government to fail». Dieser Fakt widerspricht den PCG-Richtlinien. Dort steht unter § 1 Gewährleistung des Wettbewerbes im ersten Absatz geschrieben: «Sofern eine Beteiligung am Markt agiert - und das tut sie teilweise - sollen die staatlich festgelegten Rahmenbedingungen einen fairen Wettbewerb zwischen der Beteiligung und nichtstaatlichen Unternehmen garantieren. Dies erfordert insbesondere eine Gleichbehandlung in Bezug auf Zugang zu Krediten, Konkursfähigkeit, den Gläubigerschutz und die Anwendung von Recht auf Regulierung.» Konkursfähigkeit bei der soH ist eine Farce. In unserer Fraktion haben wir mögliche Lösungen diskutiert und sehen folgende Ansatzpunkte: Eine Rückführung der soH zum Kanton erachten wir nicht als praktikabel. Aber wir sind der Meinung, dass die Transparenz und die Kommunikation zwischen der soH, dem Regierungsrat und dem Kantonsrat verbessert werden müssen. Das würde Vertrauen schaffen. Wir sind weiter der Meinung, dass der Regierungsrat gemäss den PCG-Richtlinien viel näher an die soH heranrücken darf und dies wahrscheinlich auch tun müsste. Im Übrigen kann sich der Kanton gemäss § 7 der PCG-Richtlinien im Ausnahmefall durch den Regierungsrat, den Kantonsrat oder durch die Verwaltung im Verwaltungsrat der soH vertreten lassen. Wir sind gespannt, wann ein solcher Ausnahmefall eintritt. Die Oberaufsicht über alle Beteiligungen hat gemäss den PCG-Richtlinien der Kantonsrat, also wir. Daher sind wir meines Erachtens in der Pflicht zu reagieren, wenn wir beispielsweise eine finanzielle Schieflage auf uns zukommen sehen. Gerne möchte ich noch einen Hinweis anbringen. Wir sprechen nun über die soH. Bei den strukturellen Fragen geht es mir nicht per se um die soH. Der Kanton verfügt noch über weitere Beteiligungen. Auch dort müssten die PCG-Richtlinien konsequent umgesetzt werden. Ich bin gespannt auf die weitere Diskussion. Am Schluss möchte ich gerne noch einen herzlichen Dank an die Mitarbeiter der soH richten. Die Arbeitslast ist bekanntlich sehr hoch. Trotzdem wird zuverlässig und patientenfreundlich gearbeitet. Ich durfte das in den letzten Wochen selber erfahren.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Besten Dank für diese Ausführungen. Ich nehme an, dass Samuel Beer am Schluss etwas über den Befriedigungsgrad sagen wird.

Samuel Beer (glp). Ich bin teilweise befriedigt.

Christian Thalmann (FDP). Ehrlich gesagt, ist das hier einmal eine Interpellation mit Tiefgang. Sie wirft berechnete Fragen auf, die der Regierungsrat entsprechend beantwortet hat. Die liebe soH - lassen Sie uns das einmal analysieren: Die Beteiligung des Kantons Solothurn an der soH ist das grösste Einzelaktium in unserer Bilanz. Sie hat einen Wert von 530 Millionen Franken. Sie hat damit also einen sehr hohen Stellenwert. Die soH ist aber auch der grösste Arbeitgeber im Kanton Solothurn. Es wurden 4225 Arbeitsverträge abgeschlossen. Weiter ist sie auch ein wichtiger Geschäftspartner des Kantons. Da beginnen die Konflikte bereits. Der Kanton ist Eigentümer, der Kanton übt die Aufsicht aus, der Kanton erteilt die Bewilligungen, der Kanton spricht erstinstanzlich bei Beschwerden ein Wort mit, der Kanton unterhält via Globalbudget Leistungsvereinbarungen mit der soH und der Kanton ist auch ein wichtiger Hauptfinanzierer bei den KVG-Spitalbehandlungen. In einem Theater würde man von verschiedenen Rollenspielen sprechen. Daher muss der Kanton beziehungsweise der Regierungsrat in verschiedene Rollen schlüpfen. Solange alles funktioniert, ist das kein Problem. Man vernimmt auch wenig darüber aus der Zeitung. Wenn hingegen beispielsweise das personelle Fluktuationskarussell zu drehen beginnt, sei es von Chefärzten oder von Personen in der obersten Führungsebene, kommt das Ganze in Fahrt und damit tauchen in der Öffentlichkeit Spekulationen über den Führungsstil, über die Verantwortung und über die Kommunikation auf. So interessiert es insbesondere die Bevölkerung, aber auch die Angestellten und die Kantonsräte nicht, wer wann kommunizieren muss oder darf, wie das geschehen soll und wer dafür überhaupt verantwortlich ist. Muss, sollte oder darf der Verwaltungsratspräsident kommunizieren? Oder soll es doch besser der CEO tun? Oder muss der Regierungsrat das Heft in die Hand nehmen? Schlussendlich gehört die soH dem Kanton und der Kanton wird durch den Regierungsrat repräsentiert. Er ist primär der Ansprechpartner. Kommen wir nun zu den finanziellen Aspekten. Die Fraktion FDP. Die Liberalen hat bereits vor einigen Jahren bei der Behandlung der Jahresrechnung und des Berichts auf die grosse Bilanzposition und die entsprechenden Risiken hingewiesen. Auch haben wir im Jahr 2018 bei einer Interpellation zu den Auswirkungen des Tarmed-Eingriffs auf den Kanton Solothurn Fragen gestellt. Die allfälligen finanziellen Probleme wurden zwar vom Regierungsrat erkannt, aber sie wurden doch etwas stiefmütterlich behandelt. Es ist nun einmal so. Ob Massnahmen in die Wege geleitet wurden, entzieht sich natürlich unserer Kenntnis. Als wichtige Kennzahl bei der soH dient der EBITA (englisch: earnings before interest, taxes and amortization). Das ist das Ergebnis vor den Abschreibun-

gen. Diese Zahl ist bei der soH seit Jahren rückläufig, und zwar nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zu anderen Spitälern. Zudem ist die Zahl zu tief. Mit 23 Millionen Franken oder mickrigen 3,6 % des Umsatzes ist es wirklich unmöglich, ein positives Resultat zu schreiben und insbesondere die grossen, neuen Investitionen abzuschreiben. Dem ist sich der Regierungsrat sicherlich bewusst. Die Einflussmöglichkeiten sind relativ gering. Es gibt viele Akteure und viele Rollen in diesem Spiel. Wer macht den ersten Schritt hin zu Änderungen und Massnahmen? Steht dies den Aktionären zu? Das ist eher in Krisen den Fall. Oder unterbreitet die Geschäftsleitung auf Geheiss des Verwaltungsrats entsprechende Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Resultate? Es besteht unseres Erachtens dringender Handlungsbedarf, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Solothurner Spitäler AG wieder auf den Pfad des Erfolgs zurückkehrt. Als weitere Besonderheit kommt auch noch der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ins Spiel, was - nett ausgedrückt - das Personalwesen in seiner Komplexität und Kommunikation eher erschwert als vereinfacht. Diese Frage soll erlaubt sein und muss auch in Erwägung gezogen werden, nämlich ob das Modell des Gesamtarbeitsvertrags für die Angestellten der Solothurner Spitäler AG in dieser Form wirklich richtig ist - natürlich ohne eine Schmälerung der Arbeitsrechte der Angestellten. Wir bemängeln weiter auch die zurückhaltende Informationspolitik in Sachen Solothurner Spitäler gegenüber den zuständigen Sach- und Aufsichtskommissionen hier im Kantonsrat durch die soH beziehungsweise durch den Verwaltungsrat sowie durch den Regierungsrat. Nächste Woche finden die sogenannten Ausschuss-Sitzungen statt. Ich gehe hier wohl etwas ins Detail, aber dort wird teilweise über Belanglosigkeiten oder über Kennzahlen, die nun doch nicht so relevant sind, diskutiert. Indessen findet man den Zugang in Bezug auf primäre oder strategische Fragen weniger oder es fehlt die Zeit. Selbstverständlich sind auch wir alle hier im Rat in der Pflicht. Kommen wir nun wieder auf das eingangs erwähnte Rollenspiel zurück. Auch hier besteht Unklarheit, wie das zu lösen ist. Die soH ist das wichtigste Asset in unserer Bilanz. Tragen wir Sorge dazu.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Samuel Beer stellt in der Interpellation einige Fragen zum Zusammenspiel und zu den Schnittstellen, den Rechten und Pflichten zwischen der Organisation soH, Regierungsrat, Parlament und Gesundheitsamt. Der Regierungsrat macht in seiner Antwort klar, wo der Einfluss der einzelnen Akteure auf die strategische und operative Ausrichtung und Kompetenzen zur Überprüfung der Aufgaben der soH liegt. Es kann festgestellt werden, dass das Parlament direkt nur wenig Einfluss auf die Strategie hat. Die Fragen suggerieren, ob zukünftig die Einflussmöglichkeiten des Parlaments gestärkt werden sollen oder können. Das Parlament kann heute bereits via Aktionäre, via Departement des Innern sowie via Finanzdepartement, die mit den Befugnissen in den Antworten und in den Statuten erwähnt sind, mit Aufträgen Einfluss nehmen. Falls es gewünscht wird, sollten aus unserer Sicht vor einer Kompetenzanpassung zuerst diese Wege mehr genützt oder ausgeschöpft werden. Das heisst nicht, dass das Parlament nicht hinschauen soll. Es muss die eigene Verantwortung wahrnehmen. Bei der Frage zur finanziellen Lage der soH hat man die Gelegenheit ergriffen, die aktuelle und mittelfristige Situation darzulegen. In unserer Fraktion wurde mit der Antwort der Eindruck erweckt, dass der Regierungsrat bereits erste Vorbereitungs Schritte einleitet, um darauf hinzuweisen, was in finanzieller Hinsicht zukünftig auf das Parlament zukommen wird oder könnte. Da liegt die Kompetenz beim Parlament und damit auch die Frage «too expensive to fail» im übertragenen Sinn. Wir sind froh, dass der Regierungsrat bei der Antwort 7 erwähnt, dass er in einem konkreten Fall genau prüft und analysiert. Es ist zu hoffen, dass man bereits damit begonnen hat, um die beschriebene Situation in der Frage 6 zu verbessern und sie positiver als erwähnt zu gestalten. Wir danken dem Regierungsrat für die Antworten. Wir interpretieren sie so, dass zukünftig mit konkreten Aufträgen an die verschiedenen politischen Stellschrauben der soH gelangt werden kann. Das betriebswirtschaftliche Umfeld im Gesundheitswesen ist rau. Glauben Sie mir, es wird noch rauer. Die Stellschrauben und Spielregeln sind da, um aber auch zu einem grossen Teil auf Bundesebene zu verhandeln. Wir von der Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP stehen weiterhin zum Konstrukt der soH und vertrauen darauf, dass der Verwaltungsrat alles unternimmt, um die momentan dunklen finanziellen Wolken verschwinden zu lassen oder sie zumindest aufzuhellen.

Thomas Giger (SVP). Es scheint, dass unser Auftrag A 0011/2021 zum Status der soH im Kanton und beim Kantonsrat bei einzelnen Parteien einen Denkprozess ausgelöst hat. Die Antworten auf die gestellten Fragen sind aber alles andere als überraschend und deckungsgleich zur Haltung des Regierungsrats während der Debatte zum genannten Auftrag. Die Antworten zeigen auch, dass der Kanton sehr weit weg ist von seinem grössten Investment. Insgesamt ist festzuhalten, dass der Regierungsrat die kürzlich geschehenen Ereignisse personeller Art rund um die soH zum Anlass hätte nehmen können, seine Position zu hinterfragen. Wenn er das gemacht hätte, so hätte er vielleicht erkannt, dass eine sogenannte eindeutig operative Tätigkeit plötzlich und unerwartet strategische und damit weitreichende Implikationen haben kann. Ich meine damit nicht die Krippenplätze, sondern es geht mir um die Firmenkommuni-

nikation. So ist dem Regierungsrat die Nichtkommunikation einer ausschliesslich operativen Tätigkeit der soH-Führung rund um die Entlassung der Bürgerspital-Direktorin sprichwörtlich um die Ohren geflogen und das hat ihn ziemlich gefordert. Der Regierungsrat musste sich mehrfach in der Öffentlichkeit äussern und rechtfertigen. Auch im Parlament, das nicht einmal für die Eignerstrategie zuständig ist, ist die soH, wie jetzt auch, ein dauerhafter Themenlieferant. Es stellt sich somit die Frage, ob die Unterscheidung in operative und strategische Führung überhaupt zielführend sein kann. Da die Anregung dazu dieses Mal von der Grünliberalen Fraktion und nicht von uns gekommen ist, ist der Regierungsrat eingeladen, das ohne allzu grossen Gesichtsverlust aufzunehmen und zu verarbeiten. Vielleicht führt das zu einer Verbesserung bei der Führungsorganisation der soH. Zudem kann ich einen weiteren kleinen Hinweis geben, der zeigt, dass es dringendst an der Zeit wäre, das Verhältnis zur soH zu überarbeiten. Es scheint nämlich der Fall zu sein, dass die Kommunikationskanäle zwischen dem Regierungsrat und der soH sogar zu strategisch relevanten Aspekten verstopft sind. Auf meine Kleine Anfrage von diesem Frühjahr, ob die Infrastruktur und die Abteilungen des Bürgerspitals vollständig ausgelastet sind, Wortlaut: «Welche Infrastrukturen und/oder Abteilungen sind nicht voll ausgelastet?» hiess die Antwort wörtlich: «Es sind alle Organisationseinheiten inklusive Operationssäle entsprechend dem Bedarf ausgelastet.» Umso interessanter ist die Medienmitteilung der soH vom 25. April 2023 zum Abschluss 2022. Dort wurde moniert, dass unter anderem der Fachkräftemangel zur Schliessung von Spitalbetten geführt habe, was sich wiederum negativ auf das Gesamtergebnis auswirken würde. Da ich nicht davon ausgehe, dass der Regierungsrat meine Frage absichtlich oder unabsichtlich falsch beantwortet hat, kann ich nur schlussfolgern, dass geschäftlich relevante Informationen von der soH nicht an den Regierungsrat weitergegeben werden. Damit ist die von Samuel Beer gestellte Frage umso relevanter und man wundert sich, wie der ehrwürdige Dampfer namens soH durch die aufkommenden Stürme navigiert werden kann, wenn sogar die Leitung zwischen der Kommandobrücke und dem Maschinenraum verstopft ist. Wir empfehlen dringendst, dass die soH wieder enger durch den Kanton geführt wird.

Christof Schauwecker (Grüne). Die vorliegende Interpellation hat in der Grünen Fraktion zu Diskussionen geführt. Die Frage, ob die Form einer öffentlich-rechtlichen gemeinnützigen Aktiengesellschaft die richtige für unsere soH ist, war für uns bei der Diskussion jedoch sekundär. Die soH könnte einerseits ein ganz direkter Teil der Verwaltung sein oder aber auf der anderen Seite ein voll privatisiertes Unternehmen. Das würde von uns aus gesehen aber nicht viel daran ändern, dass sich die soH, wie die meisten Institutionen im Gesundheitswesen, in einem wirtschaftlich speziellen und zurzeit schwierigen Umfeld bewegt. Heutzutage gilt das Credo - und das konnte man auch in der Beantwortung der Interpellation lesen - ambulant vor stationär. Mit dem geltenden Tarifsystem ist das kaum wirtschaftlich zu betreiben. Hinzu kommt, dass ganz allgemein in der Schweiz eine sehr grosse Spitaldichte herrscht. Das wirtschaftliche Betreiben eines einzelnen Spitals wird durch diesen Umstand nicht einfacher. Wie auch andere Branchen hat das Gesundheitswesen ganz speziell mit dem Fachkräftemangel zu kämpfen. Hinzu kommt, dass wir alle sehen, dass die Krankenkassenprämien Jahr für Jahr nur eine Richtung kennen, nämlich nach oben. Die Qualität des Gesundheitswesens wird, subjektiv betrachtet, allerdings nicht besser. Das schürt Unmut. Hinzu kommen auch noch die Nachwehen der Pandemie, die teilweise immer noch spürbar sind. Kurz zusammengefasst: Ein Spital zu betreiben ist heutzutage alles andere als einfach. Es gibt nun Fragen, die wir uns stellen müssen, nämlich was wir mit dieser Situation tun und wie wir damit umgehen. Sind die Hausaufgaben erledigt, wenn wir die Organisationsfrage der soH in Frage stellen, kritisieren oder sogar ändern wollen? Wird das alles besser, wenn die Politik direkt in die operative Führung der soH eingreift oder wenn wir als Legislative versuchen, mehr direkte Kontrollen über die soH auszuüben? Was können wir als Legislative des Kantons Solothurn der aktuellen gefühlten grossen Personalfluktuations- und den negativen Schlagzeilen der soH entgegenstellen respektive was dürfen wir tun oder was sind unsere Kompetenzen in diesem Ganzen? Wie dem auch sei - die Grüne Fraktion steht hinter der soH, wie sie heute aufgestellt ist. Für uns ist auch klar, dass wir als Eigentümer der soH unsere Spitäler in schwierigen Zeiten nicht einfach alleine lassen können. Auf die Unterstützung von grüner Seite können die soH und damit alle Mitarbeitenden der soH und vor allem die Patienten und Patientinnen zählen.

Thomas Marbet (SP). Ich hatte selten so viele Materialien zu einem Geschäft auf dem Tisch. Das zeigen auch die Komplexität dieses Beteiligungsverhältnisses und auch die bereits erfolgten Voten. In erster Linie danke ich Samuel Beer für die aufgeworfenen Fragen. Es wurde bereits attestiert, dass es ein Vorstoss mit Tiefgang ist. Dem würde ich auch zustimmen. Ich danke insbesondere für die erteilten Antworten. Es sind deren elf, was hier in der Stadt respektive im Kanton eine bekannte Zahl ist. Es war für uns sehr erhellend, dass man das Verhältnis zwischen einer Mutter und einer Tochter mit verschiedenen Fragestellungen beleuchtet. Grundsätzlich kann man sagen, dass mit jeder Ausgliederung ein Kontroll-

verlust verbunden ist, sei es bei einem Rüstungsbetrieb, einem Telekommunikationsanbieter, einer Gesundheitsversorgerin oder auch einem Stadtwerk. Es ist natürlich die Schwierigkeit oder anders gesagt die Herausforderung, dem Kontrollverlust mit der eigenen Strategie und dem Leistungsauftrag entgegenzuwirken. Es scheint nach Ansicht der Fraktion SP/Junge SP durchaus gelungen, wie das der Regierungsrat macht. Vielleicht muss man sich fragen, ob die Eignerstrategie und der sogenannte Leistungsauftrag aus dem gleichen Departement erfolgen müssen. Das ist eine Frage, die man durchaus diskutieren kann. Ich habe hierzu ein Anschauungsbeispiel aus der Stadt. In der Regel hüten wir die Beteiligung in einer anderen Direktion, als wir den Leistungsauftrag formulieren. Als Beispiel nenne ich die Sportpark AG. Dort ist der Bau die Eignerin und so auch die Eignerin des Baurechts. Bildung und Sport definiert die Leistungen. Das ist vielleicht ein Hinweis, den man dem Regierungsrat geben kann, nämlich ob es sinnvoll ist, die Beteiligung von der gleichen Direktion oder hier vom gleichen Departement zu hüten, von wo die Aufsicht erfolgt sowie die Leistungen in Auftrag gegeben werden. Grundsätzlich ist die Fraktion SP/Junge SP mit den Antworten zufrieden. Bei der Frage 2 hätte man vielleicht auch Nein sagen können, da die Geschäftsprüfungskommission kein Recht oder keine Möglichkeit hat, die Vorladungen oder Prüfungen zu machen. Man hat es umschrieben. Das wird manchmal so gemacht, aber man hätte auch direkt sagen können, dass das nicht möglich ist. Grundsätzlich betrachtet sind wir auch nicht der Meinung, dass die Kommunikation zwischen der Bevölkerung oder der Politik und der soH beziehungsweise dem Regierungsrat gestört ist. Ich habe diesen Eindruck nicht. Ich habe mir noch einmal den Geschäftsbericht der soH vergewöhnt. Er gibt einen guten Einblick und er zeigt auch mit dem Votum und dem Titel des Verwaltungsratspräsidenten auf, ich zitiere: «Das Schiff auch bei unruhiger See auf Kurs zu halten». Es empfiehlt sich, die Massnahmen, die er hier aufführt, noch einmal nachzulesen. Sie sind an und für sich sehr schlüssig. Er spricht auch von einem integrierten Finanzmodell, das man entwickelt, um auch hier die Steuerung der Ströme, Erträge und Kosten natürlich angehen zu können. Grundsätzlich hat jede Gesellschaft ein Eigenkapital. Das muss ich Ihnen nicht sagen. Eigenkapital ist verlustabsorbierendes Kapital. Damit kann man auch Verluste auffangen. Natürlich braucht man den Cash Flow für den Betrieb, für die Investitionen. Aber mindestens mit den Abschreibungen kann man das Eigenkapital einsetzen. Wir haben bereits von einem freisinnigen Kollegen gehört, dass die Bilanz der soH sehr robust ist. Es sind auch die Immobilien mit dabei. Soweit ich weiss, hat es auch keine Belehnungen auf den Immobilien. Vielleicht ist es in diesem Fall auch nicht so einfach, die Immobilien zu belehnen. Aber zumindest ist die Kapitalbasis der soH stark. Wenn jetzt die Reserven aufgebraucht werden, so ist das grundsätzlich kein schlechtes Zeichen. Es zeigt, dass die Reserven dafür verwendet werden, für das man sie bildet. Ich sage das jeweils jedem Verein, wenn wir über Kapitalien und über das Vereinsvermögen sprechen. Das Vereinsvermögen ist kein Vereinszweck. Natürlich steht hier das Eigenkapital für die Fortführung gerade. Ich komme nun schon langsam zum Schluss. Wir sind grundsätzlich von den Antworten befriedigt, bis beispielsweise auf die Frage 2. Wir würden die Frage zur Teilung des Leistungsauftrags und zu den Beteiligungshüten dem Regierungsrat zurückspielen. Die Kommunikation und auch die Kontakte mit der soH sind jederzeit möglich. Ich gehe jede Woche in die soH – nicht in die Psychiatrie. Ich gehe dorthin wegen dem Aufbau der Muskulatur. Das kann man in Olten in der medizinischen Trainingstherapie (MTT) tun. Ich treffe dort immer wieder Ärzte, den Verwaltungsratspräsidenten und auch die Standortleiterin. Übrigens hat sie mich bei der Amtsübernahme eingeladen, so auch als Präsident der Wirtschaftsförderung, da uns der Betrieb in den Regionen und in den Städten am Herzen liegt. Die soH beschäftigt viele Mitarbeitende. Sie ist ein grosser Bezüger von Dienstleistungen und von Waren. Das ist uns sehr wichtig. Die Personen geben Auskunft und sind für einen da, wenn man sie trifft – sei es zufällig oder wenn man sie anruft. Sie stehen für Auskünfte zur Verfügung. Dieser Draht, direkt auch in die Gesellschaft, ist sichergestellt. Andernfalls geschieht dies auch über das Reporting, das stattfindet. Aber auch mit den eigenen Gesprächen ist das möglich. Das ist ein Instrument, das der Regierungsrat ebenfalls anwendet und das den PCG-Empfehlungen entspricht.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Besten Dank für Ihre Voten und für die Auseinandersetzung, so auch mit der Komplexität, die eine solche gemeinnützige AG hat, die sich im Gesundheitsbereich behaupten muss und gefordert ist. Es wurde ausführlich erklärt, dass feine Unterschiede bestehen, beispielsweise bei den Leistungsaufträgen. Es gibt einen Leistungsauftrag, den wir im Rahmen der Spitalliste ganz vielen Spitälern geben. Das ist ein Leistungsauftrag, der in der Aufsicht und in der Kompetenz des Departements und des Regierungsrats steht. Weiter gibt es aber auch noch die Leistungsaufträge – das muss ich vielleicht zur Einführung sagen - die im Globalbudget sind. Diese sind für besondere Aufgaben und Leistungen. Wenn diese Leistungen nicht erbracht werden, wird das Geld gekürzt. Das haben Sie vielleicht bei der aktuellen Rechnung auch gesehen. Das muss man hier unterscheiden, denn es bestehen Differenzierungen. Grundsätzlich ist es aber so, dass wir natürlich die Teilung haben, die Thomas Marbet angeführt hat. Die Beteiligung wird vom Finanzdepartement verwaltet.

Beim DDI sind die Aufsicht und die Gespräche über die Leistungen und die Qualitätskontrolle angesiedelt. Selbstverständlich führen wir regelmässige Eignerggespräche durch. Das nächste Eignerggespräch wird mit Einbezug des Finanzdepartements – weil es um die Finanzen geht – in ein paar Wochen stattfinden. Wir erwarten von der soH ganz klar, dass sie uns Massnahmen und Strategien aufzeigt. Sie soll uns aufzeigen, wie die Weiterentwicklung passieren soll, damit wir auch entsprechende Analysen machen können und einwirken können. Das ist nicht das erste Mal, dass wir uns als Regierung oder als Departement eingehend mit der soH auseinandersetzen. Es war so Ende 2021, als das Bürgerspital übernommen wurde und das wissen alle, die in der Finanzkommission sind. Die Finanzkommission, das ist nicht so zum Ausdruck gekommen, wurde sehr detailliert informiert, wie es der soH geht und wie die Situation Ende 2021 war. Das gilt auch für die Sozial- und Gesundheitskommission. Dort ist jeweils auch der CEO in den Sitzungen mit dabei, um Auskünfte zu erteilen. Damals hat man nämlich eine Tragbarkeitsprüfung gemacht und analysiert, was die Risiken sind. Was macht die soH? Welche Massnahmen hat sie ergriffen? Woran muss sie arbeiten? Weshalb hat sie die Reserven gebildet? Ich komme nun auf den Sprecher der Grünliberalen Fraktion zurück. Selbstverständlich hat die Firma für die Übernahme des Bürgerspitals vorausschauend Reserven gebildet. Aus anderen Fraktionen kamen dann die Voten, warum die Firma so viele Reserven hat. Sie waren genau für die Zeiten gedacht, um die Abschreibungen auszugleichen. Nun sind noch weitere Risiken hinzugekommen, wie die Pandemie, der Fachkräftemangel oder die Energiepreise. Wer von Ihnen hat vorausgesehen, dass wir einen Krieg mit der Ukraine bewältigen müssen und entsprechend die Energiepreise ins Unendliche steigen? Wer hat eine Pandemie vorausgesehen? Niemand. Das alles sind zusätzliche Risiken. Damit haben alle Spitäler, die Grundversorger sind, in der ganzen Schweiz zu kämpfen. Sie können in unseren Nachbarkanton schauen. Ich empfehle Ihnen, den Bericht zu lesen, der dort im Zusammenhang mit den Millionen Franken, die dort eingeschossen werden müssen, verfasst wurde. Sie sehen, dass auch die Aargauer immer wieder Bericht erstattet und immer wieder Strategien verlangt haben. Aber neue Risiken sind schwierig zu bewältigen, wenn man auf der Einnahmenseite ein Problem hat. Und auf der Einnahmenseite hat man ein Problem. Wir haben gehört, dass die spitalambulanten Tarife nicht kostendeckend sind. Zudem ist die Situation sehr eng und die Aufwände steigen. Die Einnahmenseite kann nicht entsprechend korrigiert werden. Aber nichtsdestotrotz verlangt der Regierungsrat selbstverständlich entsprechende Massnahmen. Er ist ganz nahe dabei und war immer schon ganz nahe dabei. Massnahmen sind auch für das Jahr 2023 geplant. Wir wollen natürlich auch die Weiterentwicklung beobachten. Wir haben das in der Interpellation ausgeführt. Es ist ganz klar, dass es so nicht weitergehen kann. Es muss eine Abflachung des Defizits erfolgen. Aber wenn Sie hier gute Ratschläge haben, so sind wir offen für Ihre Ideen, wie man im Gesundheitsbereich, ohne dass man eine Anpassung der Tarife vornimmt, einfach so schwupps eine bessere Situation erwirken kann. Schlussendlich ist es – und das wurde von den Grünen erwähnt – auch eine Qualitätsfrage. Welche Qualität will man? Wir wollen eine möglichst hohe Qualität. Wir wollen möglichst mit den herrschenden Bedingungen, dass die Firma das Optimum bringt. Die ganze strategische Verantwortung liegt beim Verwaltungsrat. Das ist ganz klar geklärt. Aber mit der Eigentümerstrategie setzen wir natürlich Leitplanken und nehmen Einfluss. Wir haben bereits vor einem Jahr damit begonnen, die Eigentümerstrategie zu überarbeiten. Sie wird nächstens vom Regierungsrat verabschiedet, damit wir sie anpassen und noch mehr Kriterien und noch mehr Transparenz verlangen können. Mit dem EBITA alleine ist es nicht gemacht. Das können Sie auch im Kanton Aargau sehen. Ob er nun sinkt oder steigt – das alleine ist nicht das Thema in einer Situation, wie sie die Spitäler haben. Ich bin der Meinung, dass es etwas ist, über das man sehr umfassend diskutieren kann. Vom mir aus gesehen – das ist auch die Meinung des Regierungsrats – ist es etwas, das man schweizweit diskutieren müsste. Wenn man nun ganz provokativ ist, dann braucht es kantonale Versorgungen und man müsste es nicht im grösseren Rahmen sehen. Wenn aber jeder Kanton an seiner kantonalen Versorgung festhält und jeder Kanton für sein Gebiet schaut, können wir nicht in Räumen arbeiten. Ich wäre sofort bereit, dass man es in einem grösseren Zusammenhang sehen würde. Aber der Kanton Solothurn kann das natürlich nicht als einziger Kanton so machen. Sie können in die Ostschweiz blicken. Dort hat man versucht, in einem grossen Raum zu denken. Dann ist wieder ein Teil der Kantone abgesprungen mit der Aussage, dass es dem eigenen Spital im Moment gut gehen würde und man jetzt nicht grossräumig denken möchte. Aber das ist wohl etwas, das man auf Bundesebene verfolgen sollte – dies adressiert an diejenigen, die national tätig werden wollen. Das ist etwas, für das man eine schweizweite Strategie haben sollte, über die Kantons Grenzen hinweg, indem man in Versorgungsräumen denkt. Das ist die Zukunft. Aber das ist ein mittelfristiger oder ein längerfristiger Gedanke. Kurzfristig stehen der Regierungsrat, das DDI und das Finanzdepartement in sehr engem Austausch mit der AG. Ich bin der Ansicht, dass wir wohl keine andere Organisation haben, mit der wir in einem so engen Austausch stehen, die so transparent ist und von der wir so viel fordern und verlangen. Es ist aber auch sehr schwierig, die entsprechenden Forderungen zu erfüllen.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Mit einem kleinen Schmunzeln muss ich vernehmen, dass Susanne Schaffner wünscht, dass ganz viele von uns gewählt werden und nicht mehr hier bleiben. Zuhanden des Protokolls halte ich fest, dass sich der Erstunterzeichner mit den Antworten des Regierungsrats als teilweise befriedigt erklärt hat.

I 0021/2023

Interpellation Rolf Jeggli (Die Mitte, Mümliswil): Spitex-Organisationen unter finanziellem Druck. Wie lange kann das noch gut gehen?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 25. Januar 2023 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 7. März 2023:

1. *Vorstosstext.* Die Krankenkassenkosten, die Behandlungskosten für den Kanton an die stationären Gesundheitskosten und auch die ambulanten Pflegekosten steigen. Die Krankenkassen können die entstehenden Kosten auf die Prämienzahler abwälzen. Die Spitäler müssen seit dem 1.1.2012 das Swiss Diagnosis Related Groups (DRG) Vergütungssystem anwenden. Seither bekommen die Spitäler je nach Operation/Diagnoseliste fixe Pauschalen für die entsprechende Behandlung. Diese sollen die Spitäler dazu zwingen, betriebswirtschaftlich und effizient zu arbeiten. Vor allem ist es lukrativ, die Aufenthalte der Patienten und Patientinnen möglichst gering zu halten. Die stationären Behandlungen liegen im Zuständigkeitsbereich des Kantons, dieser teilt sich die entstandenen Kosten in einem Verteilschlüssel mit den Krankenkassen. Die Gesundheitsstrategie «ambulant vor stationär» führt seit 1.1.2019 zu zusätzlichem Druck auf das letzte Bindeglied der Gesundheitsversorgungskette, der ambulanten Gesundheitsversorgung. Gleichzeitig nehmen die Fälle in der ambulanten Gesundheitsversorgung stetig an Komplexität und Mengengerüst zu. Die spitalexternen Pflegeorganisationen (Spitex) sind massiv gefordert: Flexibilität, Kurzfristigkeit, Komplexität sowie Qualität werden in höchster Kompetenz gefordert. An diesem Umstand sind Bund und Kanton nicht unschuldig. Die Aufwanddeckung teilen sich hier Patienten, Patientinnen, Krankenkassen und die Einwohnergemeinden. Seit 2021 ist im Kanton Solothurn die maximale Restkostenfinanzierung für Gemeinden festgelegt worden. Inzwischen steht fest, dass die Beträge trotz vieler Rechnungsdefizite und roten Budgetzahlen bei den Spitexbetrieben auch im laufenden Jahr 2023 immer noch nicht korrigiert werden.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierung die momentan fragile Situation der Spitex-Pflege bewusst? Wie schätzt die Regierung die Lage ein?
2. Möchte die Regierung auch in Zukunft eine kantonale flächendeckende Spitex-Versorgung für die Einwohner und Einwohnerinnen gewährleisten?
3. Es ist bekannt, dass einige Spitexbetriebe mit jeder verrechenbaren Stunde mehr Kosten als Einnahmen generieren. Findet die Regierung die momentan gültige Vergütung mit dem Median ein korrektes, faires System? Falls Nein, warum hat die Regierung die Restkostenbeträge gutgeheissen?
4. Denkt die Regierung, mit dem vereinheitlichten Vergütungssystem den unterschiedlichen Gegebenheiten des Kantons und somit der verschiedensten Einsatzgebiete Rechnung zu tragen?
5. Wie müssten die Spitexorganisationen nach Auffassung der Regierung die aus dem Grundauftrag erwirtschafteten Defizite kompensieren?
6. Wer würde die Spitex-Versorgung gewährleisten, für den Fall, dass eine Spitex auf Ende eines Monats kurzfristig eine Insolvenz deponieren müsste?
7. Ist es einer Gemeinde erlaubt, höhere Beträge als die vorgegebenen Restkostenbeträge an eine Spitexorganisation zu entrichten? Falls ja, in welcher Form wäre das möglich?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Im Kanton Solothurn verfügen 70 Spitex-Organisationen über eine kantonale Betriebsbewilligung. Dazu gehören 23 öffentliche Spitex-Organisationen mit einer Leistungsvereinbarung von einer oder mehreren Einwohnergemeinden. Zudem sind 41 private Spitex-Organisationen im Kanton Solothurn tätig (davon sieben mit Hauptsitz im Kanton Solothurn). Ausserdem sind sechs In-house-Spitex-Organisationen bewilligt. Zum Dienstleistungsangebot der Spitex-Organisationen gehören Grund- und Behandlungspflege sowie Hilfe im Haushalt. Die ambulante und stationäre Betreuung und

Pflege ist gemäss § 26 Abs. 1 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) ein kommunales Leistungsfeld. Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass entsprechende Angebote geführt werden und übernehmen den finanziellen Anteil der öffentlichen Hand an den Pflegeleistungen. Der Kantonsrat hat am 5. Juni 2018 mittels entsprechender Änderung des Sozialgesetzes eine Neuregelung der Restkostenfinanzierung im Bereich der ambulanten Pflege beschlossen (vgl. KRB Nr. RG 0006/2018). In diesem Rahmen wurden im Bereich der ambulanten Pflege Vorschriften betreffend die Restkostenfinanzierung geschaffen. Ferner erfolgte ein Wechsel von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung. Gemäss dieser Neuregelung legt der Regierungsrat basierend auf einer Normkostenberechnung Höchsttaxen für OKP-pflichtige, ambulant erbrachte Pflegeleistungen fest. Die Einwohnergemeinden können weiterhin frei entscheiden, welchem Leistungserbringenden sie einen Leistungsauftrag zur Grundversorgung erteilen und mit dieser Organisation individuelle Taxen im Rahmen der regierungsrätlichen Höchsttaxen aushandeln. Als Grundlage zur Regelung des Leistungskatalogs resp. der Beziehung zwischen den Einwohnergemeinden und den Spitex-Organisationen haben der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und der Spitex Verband Kanton Solothurn (SVKS) einen Mustervertrag ausgehandelt. Dieser galt anfänglich im Sinne einer Empfehlung und ist auf Antrag des VSEG und des SVKS mit RRB Nr. 2022/1106 vom 5. Juli 2022 zum verbindlichen Standard erklärt worden. Mit RRB Nr. 2021/1300 vom 30. August 2021 sind erstmals verbindliche Höchsttaxen für die Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege festgelegt worden. Auf Antrag des SVKS wurden die Höchsttaxen für zwei Jahre festgelegt, weil die Spitex-Organisationen per 2021 auf ein neues Finanzmanual umgestellt haben und das neue Auswertungsinstrument erst für die Taxen 2024 verwertbare Daten bereitstellen kann.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Ist der Regierung die momentan fragile Situation der Spitex-Pflege bewusst? Wie schätzt die Regierung die Lage ein? Die Spitex-Organisationen stehen, wie viele Leistungserbringer im Gesundheitswesen, unter Druck. Einerseits ist die Nachfrage nach Spitex-Pflege- und Betreuungsleistungen hoch und wird in den nächsten Jahren aufgrund der demographischen Alterung noch erheblich steigen. Andererseits herrscht ein Fachkräftemangel in der Pflege, der es den Spitex-Organisationen erschwert, geeignetes Personal für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu rekrutieren. Dies stellt eine Herausforderung in organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht dar. Um dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen, wird die Pflegeinitiative umgesetzt. Darüber hinaus müssen jedoch auch Massnahmen im Bereich der Arbeitsbedingungen, der Angebotsgestaltung sowie der Struktur der Spitex-Organisationen geprüft werden, um die ambulante Pflege zu stärken. Entsprechende Empfehlungen an die Einwohnergemeinden und die Spitex-Organisationen sind in der Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2023 enthalten, die sich momentan in Vernehmlassung befindet. Die vorliegenden Jahresabschlüsse 2021 bzw. die Daten der Spitex Statistik 2021 des Bundesamts für Statistik zeigen insgesamt, über alle Organisationen gesehen, ein knapp positives Ergebnis. Allerdings besteht eine grosse Schwankungsbreite zwischen einzelnen Organisationen. Laut SVKS rechnen mehrere Spitex-Organisationen für das Jahr 2023 mit einem Defizit.

3.2.2 Zu Frage 2: Möchte die Regierung auch in Zukunft eine kantonal flächendeckende Spitex-Versorgung für die Einwohner und Einwohnerinnen gewährleistet wissen? Die flächendeckende Spitex-Versorgung ist ein wichtiger Pfeiler der kantonalen Gesundheitsversorgung. Die Einwohnergemeinden sorgen gemäss § 142 Abs. 1 lit. a SG im Leistungsfeld der Pflege dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden. Dies mit dem Ziel, die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten, sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern, die Familien- und Nachbarschaftshilfe zu unterstützen und die Pflege in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege zu ergänzen und zu entlasten.

3.2.3 Zu Frage 3: Es ist bekannt, dass einige Spitexbetriebe mit jeder verrechenbaren Stunde mehr Kosten als Einnahmen generieren. Findet die Regierung die momentan gültige Vergütung mit dem Median ein korrektes, faires System? Falls Nein, warum hat die Regierung die Restkostenbeträge gutgeheissen? Mit der Änderung des Sozialgesetzes (vgl. KRB Nr. RG 0006/2018) sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit im ganzen Kanton ein vergleichbares Leistungsniveau zu vergleichbaren Preisen erreicht werden kann. Bereits in der Botschaft des Regierungsrats zur Änderung des Sozialgesetzes, Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege (vgl. RRB Nr. 2018/99 vom 23. Januar 2018) wurde darauf hingewiesen, dass die Systemumstellung von der Objekt- auf eine Subjektfinanzierung und insbesondere die Einführung von Höchsttaxen für Anbieter mit höheren Kosten eine Herausforderung darstellen wird. Mit der Einführung von Höchsttaxen ist die Erwartung verbunden, dass Anbieter mit höheren Kosten ihre Struktur, ihre Prozesse und ihr Angebot überdenken bzw. anpassen. Um den betroffenen Betrieben Zeit zu geben, die notwendigen Umstellungen vorzunehmen, hat der Regierungsrat eine Übergangsfrist von drei Jahren gewährt und während dieser Zeit die Höchsttaxen lediglich als unver-

bindliche Empfehlung abgegeben. Am 30. August 2021 hat er die Höchsttaxen erstmals verbindlich für die Jahre 2022 und 2023 festgelegt (vgl. RRB Nr. 2021/1300). Wir weisen darauf hin, dass in jedem System mit Höchsttaxen gewisse Anbieter nicht kostendeckend sind, solange diese den Betrieb nicht nach den Taxen ausrichten. Eine Höchsttaxe, welche die Kosten aller Spitex-Organisationen abdeckt, hätte keine begrenzende Funktion mehr. Falls der politische Wille besteht, dass die Höchsttaxen in allen Fällen die Kosten abdecken, dann müsste konsequenterweise die Höchsttaxe abgeschafft und § 144^{quater} Abs. 2 SG entsprechend angepasst werden. Im Zuge der Verhandlungen zwischen dem VSEG, dem SVKS und dem Kanton zum Mustervertrag und der dabei vorgenommenen Auswertungen von Kostenrechnungen ist man gemeinsam zum Schluss gelangt, dass der Median eine angemessene Zielgrösse darstellt, um die Normkosten zu bestimmen. Der Median ermöglicht, für ein standardisiertes Grundangebot, welches durch verschiedene Betriebe angeboten wird, einen mittleren Preis festzulegen, ohne dass statistische «Ausreisser» das Ergebnis stark verzerren. Beim «Medianpreis» liegt stets die eine Hälfte der Betriebe über diesem Wert und die andere darunter. Nähern sich die Betriebe dem Medianpreis zunehmend an, entspricht der Median irgendwann dem Durchschnitt und bildet einen Wert ab, bei dem es allen gelingen sollte, die vorgegebene Grundleistung zu erbringen. Die angespannte finanzielle Lage etlicher Spitex-Organisationen ist allerdings wohl nicht primär dem Median geschuldet. Ursache dafür dürften in den meisten Fällen Kosten sein, die bei der Festlegung der Höchsttaxen noch nicht berücksichtigt werden konnten. Solche Kosten fallen aktuell u.a. an, weil Weiterbildungen nachgeholt werden müssen, die während der Pandemie nicht stattfinden konnten, weil gut qualifiziertes und teureres Personal rekrutiert werden muss und weil durch die Verbindlicherklärung des Mustervertrags einige Organisationen per 2021 mehr Pflichtleistungen anbieten müssen. Hinzu kommt die Teuerung. Diese Kosten konnten bei der Berechnung der Höchsttaxen 2022 und 2023 noch nicht berücksichtigt werden, weil die Höchsttaxen 2022 und 2023 auf den Kostenrechnungen 2018, 2019 und 2020 basieren. Entsprechend der im Sozialgesetz festgelegten Taxsystematik werden sich die Kosten des Jahres 2023 erst auf die Höchsttaxen 2025 auswirken. Die Höchsttaxen passen somit nicht immer zur aktuellen Situation, sind in der Zeitreihe aber korrekt. Es ist durchaus möglich, dass sich dieses System in einem anderen Jahr, in dem tiefere Kosten als im Jahr der ausgewerteten Kostenrechnungen anfallen, zugunsten der Spitex-Organisationen auswirkt. Wir weisen zudem darauf hin, dass 40 Gemeinden Tarife im Bereich der Pflegeleistungen Somatik gemäss Art. 7a KLV (Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination) bzw. 27 Gemeinden Tarife im Bereich der Pflegeleistungen gemäss Art. 7b und 7c KLV (Massnahmen der Untersuchung und Behandlung bzw. der Grundpflege) verhandelt haben, die unterhalb der Höchsttaxen liegen. Allfällige finanzielle Schwierigkeiten dieser Spitex-Organisationen haben keinen Zusammenhang mit den Höchsttaxen.

3.2.4 Zu Frage 4: Denkt die Regierung, mit dem vereinheitlichten Vergütungssystem den unterschiedlichen Gegebenheiten des Kantons und somit der verschiedensten Einsatzgebiete Rechnung zu tragen? Dem Umstand unterschiedlicher Gegebenheiten im Kanton wird dadurch Rechnung getragen, dass die Einwohnergemeinden nach wie vor frei entscheiden können, welcher Spitex-Organisation sie einen Leistungsauftrag zur Grundversorgung erteilen wollen und mit dieser Organisation, unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, angemessene individuelle Taxen im Rahmen der regierungsrätlichen Höchsttaxen aushandeln können. Die Einwohnergemeinden kennen die unterschiedlichen Gegebenheiten im Kanton am besten. Sie können überdies separate Taxen für Leistungen ausserhalb des Grundleistungskatalogs aushandeln (§ 144^{bis} Abs. 4 SG). Die Einführung eines einheitlichen Finanzierungssystems in Form einer Subjektfinanzierung ermöglicht erstmals, genau zu beziffern, welche Leistungen wie viel kosten. Damit wird ein Preis-Leistungs-Vergleich zwischen den Spitex-Organisationen möglich. Dies unter der Voraussetzung, dass alle Kosten in den Kostenrechnungen transparent ausgewiesen werden und in die Taxberechnungen einfließen können.

3.2.5 Zu Frage 5: Wie müssten die Spitexorganisationen nach Auffassung der Regierung die aus dem Grundauftrag erwirtschafteten Defizite kompensieren? Gemäss Art. 100 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986 hat der Kanton für eine angemessene und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung zu sorgen. Höchsttaxen wurden eingefügt, um diese wirtschaftliche Tragbarkeit im Bereich der ambulanten Pflege sicherzustellen. Im Rahmen dieser Höchsttaxen verfügen die Einwohnergemeinden über einen grossen Ermessensspielraum zur Aushandlung der konkreten Tarife. Wie bei Frage 3 ausgeführt, vereinbarte die Mehrheit der Gemeinden für die Jahre 2022 und 2023 mit den Leistungserbringenden mit Grundversorgungsauftrag Tarife, welche dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstarif entsprechen. 40 Einwohnergemeinden haben demgegenüber tiefere Tarife im Bereich der Pflegeleistungen nach Art. 7a KLV und 23 Gemeinden im Bereich der Pflegeleistungen nach Art. 7b und 7c KLV ausgehandelt. Falls deswegen Defizite bei den betroffenen Spitex-Organisationen entstanden sein sollten, liegt es in der Zuständigkeit der entsprechenden Gemeinden, die ausgehandelten Tarife zu überprüfen. Die regierungsrätlichen Höchsttaxen des Folgejahres

basieren auf Kostenrechnungen des Vorjahres. Die Kosten werden somit systembedingt mit 2 Jahren Verzögerung berücksichtigt (vgl. auch Frage 3). Möglicherweise können die Höchsttaxen bereits im nächsten Jahr höher angesetzt werden. Falls Spitex-Organisationen – trotz Optimierung ihrer Strukturen, Prozesse und ihres Angebots – über mehrere Jahre ein Defizit erarbeiten, muss das Gespräch mit den Einwohnergemeinden und in einem nächsten Schritt mit dem Kanton gesucht werden.

3.2.6 Zu Frage 6: Wer würde die Spitex-Versorgung gewährleisten, für den Fall, dass eine Spitex auf Ende eines Monats kurzfristig eine Insolvenz deponieren müsste? Die Einwohnergemeinden haben gemäss § 142 Abs. 1 lit. a) SG dafür zu sorgen, dass im Leistungsfeld der Pflege ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden. Sie sind somit in der Verantwortung, die Spitex-Versorgung sicherzustellen.

3.2.7 Zu Frage 7: Ist es einer Gemeinde erlaubt, höhere Beträge als die vorgegebenen Restkostenbeträge an eine Spitexorganisation zu entrichten? Falls ja, in welcher Form wäre das möglich? Nach § 144^{bis} Abs. 4 SG wird die häusliche Pflege nach den Grundsätzen von § 51 bis § 53 finanziert, womit eine Subjektfinanzierung zur Anwendung kommt. In der Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Änderung des Sozialgesetzes in Bezug auf die Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege (vgl. RRB Nr. 2018/99 vom 23. Januar 2018) wird das neue Finanzierungsmodell unter 3.3 folgendermassen beschrieben: Die Gemeinden verhandeln mit denjenigen Leistungserbringern, welchen sie den Grundversorgungsauftrag übergeben, individuelle Taxen im Rahmen der regierungsrätlichen Regelung bzw. ebenso für Leistungen, welche ausserhalb des Grundleistungskatalogs bestellt werden. Sie bezahlen ihren Anteil an diesen Taxen gemäss den eingereichten Leistungsabrechnungen und haben damit ihre finanziellen Pflichten erfüllt. Sie wechseln so konsequent zu einer Subjektfinanzierung und verzichten auf eine Objektfinanzierung, namentlich auf Defizitgarantien bzw. Defizitübernahmen. Die im Rahmen der regierungsrätlichen Höchsttaxen ausgehandelten Tarife sind verbindlich. Eine Ausrichtung höherer Beiträge für die im Rahmen des Grundleistungskatalogs festgelegten Leistungen ist nicht vorgesehen.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Ich kann Ihnen versichern, dass es heute das letzte Mal ist, dass Sie mich hören. Der amtierende Nationalratspräsident hat gesagt, dass man sich als Chef den Respekt im Parlament erst dann verschafft, wenn man Personen aus der eigenen Partei «abklingelt», wenn es zu lange dauert. Susanne Koch Hauser soll sich daher keinem Zwang unterwerfen. Ich werde mir erlauben, mich als Einzelsprecher noch einmal zu melden, falls die Zeit nicht ausreichen sollte. Als Erstes möchte ich mich für die Beantwortung meiner gestellten Fragen bedanken. Gleichzeitig kann ich mitteilen, dass ich von der Beantwortung maximal teilweise befriedigt bin. Das Thema ist sehr wichtig und es gilt, das Ganze unheimlich ernst zu nehmen. Es ist auch ein Teil unseres gesamten Gesundheitssystems und der Zukunft unseres Gesundheitssystems. Eine Kostenentflechtung ist grundsätzlich sinnvoll. Die Verteilung im Gesundheitswesen unter den diversen gesetzlich definierten Kostenträgern ist aus unserer Sicht jedoch nicht zielführend. Es besteht im Gesamtkontext ein Gärtchen-Denken mit dem Verlust des Fokus auf die gesamte Situation. Seit einigen Jahren versucht man, dem ambulanten Bereich der Gesundheitsversorgung eine grössere Verantwortung zu geben, also ambulant vor stationär. Die Situationen daheim sind und werden immer anspruchsvoller, komplexer und zeitintensiver. Die Forderungen an die spitalexterne Pflege nach Qualität und einer Erweiterung des Angebots steigen. Eine Pflegefachkraft im Bereich der Spitex wurde vor zehn bis zwölf Jahren immer etwas belächelt. Ihre Hauptaufgaben wurden - ich sage es, wie es ist - auf das Reinigen des Pos reduziert. Heute sind die Situationen zuhause ganz anders. Sie sind sehr anspruchsvoll und beinhalten eine riesige Verantwortung. Wenn Personen in komplexen Situationen nach Hause kommen, so sind sie auf sich alleine gestellt. Die Wege zu einem interdisziplinären Behandlungsteam, was in einem Spital selbstverständlich ist, ist im ambulanten Bereich schwierig und nur spärlich vorhanden. Die Treiber für den Mehraufwand im ambulanten Bereich sind auch die Spitäler, die aufgrund ihrer eigenen betriebswirtschaftlichen Situation und hinsichtlich des Fachkräftemangels - zum Beispiel, wenn nicht alle Spitalbetten besetzt werden können - das Patientengut immer früher nach Hause entlassen. Die Spitex ist schon lange systemrelevant und ihre wertvolle Arbeit ist nicht mehr wegzudenken. Wer etwas anderes behauptet, hat diese Dienste noch nie für sich selber oder für Angehörige in Anspruch nehmen müssen. Gratulation! Die Spitex-Betriebe sind auch für die Wirtschaft wichtig, analog einer externen Kinderbetreuung. Das ist etwas zugespitzt formuliert. Es ist damit auch möglich, Leute im Arbeitsprozess zu behalten. Wenn alle Angehörigen pflegen würden, wenn im ambulanten Bereich Pflege benötigt wird, würden ebenfalls viele Ressourcen wegfallen, die auf dem Arbeitsmarkt fehlen. Ich gehe jetzt weg von der Einleitung und komme zu den Fragestellungen der Interpellation. Wir schliessen aus den Antworten, dass der Regierungsrat hinter der Spitex als unverzichtbarer Eckpfeiler für die momentane und zukünftige Gesundheitsversorgung im Kanton Solothurn steht. Zugegeben: Mit dieser Aussage haben wir die Antwort des Regierungsrats vielleicht etwas positiv interpretiert. Die vom Regierungsrat im Gremium definierten Höchsttaxen der Restkostenfinanzierung für die Gemeinden sind nicht bei jeder Spitex kostendeckend. Als ideale Grösse der Restkostenfinanzierung ist der Median

definiert. Gemäss der Antwort des Regierungsrats auf die Frage 3 wurde bei der Änderung des Sozialgesetzes auf eine gewisse finanzielle Problematik bei der Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung sowie bei den Höchsttaxen hingewiesen. Er weist weiter darauf hin, dass gewisse Anbieter nicht kostendeckend arbeiten, wenn sie sich nicht an den Taxen ausrichten. Die Formulierung finden wir unpassend. Sie suggeriert, dass Betriebe nicht effizienzorientiert arbeiten und das ist als Angriff auf ihre Leistungserbringung und ihre tägliche Arbeit nach den Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) zu empfinden. Die Aussage ist zu einfach gestrickt. Warum? Die Höchsttaxen werden anhand des Medians definiert. Der Median ist der Wert, der genau in der Mitte einer gewissen Datenreihe liegt, die nach der Grösse geordnet ist. Somit liegt es in der Natur der Sache, dass die eine Hälfte über dem Median liegt und die andere Hälfte unter dem Median ist. In der Antwort 3 wird darauf hingewiesen, dass 40 Gemeinden in den Pflegeleistungen beziehungsweise 27 Gemeinden Tarife im Bereich der Pflegeleistungen unterhalb des Medians verhandelt haben. Hoffentlich, denn sie liegen auch vor der Festsetzung der Höchsttaxen unterhalb des Medians. Es wäre ein Fehlanreiz, die Höchsttaxe auszureizen. Das könnte jedoch in gewissen Gemeinden gemacht worden sein respektive es wurde nachverhandelt, da die Kosten für den Betrieb bei der Spitex gestiegen sind. Der Kanton Solothurn hat über 100 und nicht deren 80 respektive 54 Gemeinden. Das bedeutet aber auch, dass alle anderen Gemeinden die Höchsttaxen als Betrag der Restkostenfinanzierung definieren. Von diesen wird ein grosser Teil, logischerweise dem System geschuldet, über dem Median liegen. Somit werden sie bei gleicher oder optimierter Kostenstruktur nicht mehr kostendeckend betrieben werden können. Gewisse Spitex-Betriebe laufen mit jeder erbrachter verrechenbarer Stunde in ein grösseres Defizit. Es wird auf die Jahresabschlüsse aus dem Jahr 2021 verwiesen, die gemäss dem Bundesamt für Statistik knapp positiv ausfallen. Es wurde vergessen zu erwähnen, dass zu diesem Zeitpunkt die Höchsttaxen gar noch nicht verbindlich waren. Die Verbindlichkeit trat erst ab 2022 in Kraft. Zumindest zeigt der Ausblick für das Jahr 2023, dass mehrere Spitex-Organisationen mit einem Defizit rechnen. Was sind eigentlich die Kostentreiber in einem Spitex-Betrieb? Dazu gibt es auch Statistiken des Bundesamts für Statistik (BFS). Zu ca. 80 % bis 85 % sind es Personalkosten. Die Kosten sind seit der Definition der Höchsttaxen jedoch gestiegen, sofern die Spitex-Betriebe überhaupt eine Teuerung gewähren konnten. Viele Pflegefachkräfte arbeiten in einem Teilzeitpensum, in Wochen, Monats oder gar in Jahresarbeitszeiten. Das braucht eine unheimliche Planung und Flexibilität. Die Spitex kann nicht sagen, dass sie die Personen nicht übernimmt, weil sie zu wenig Pflegepersonal dafür hat. Sie kann auch nicht sagen, dass die Betten im ambulanten Bereich voll und besetzt sind. Die Spitex-Betriebe haben eine grosse, differierende Arbeitslast mit sehr kurzfristigen Einsätzen. Es kann sein, dass die Anmeldung an eine Spitex erst dann erfolgt, wenn sich eine Person, die man betreuen sollte, bereits auf dem Heimweg befindet und ein Einsatz am selben Tage erforderlich ist. In den Antworten des Regierungsrats wird auf die Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege 2030 verwiesen. Dort steht, dass es bei den Spitex-Organisationen flächendeckend mehr Ausbildungsplätze sowie verbesserte Arbeits- und Anstellungsbedingungen braucht, um in Zukunft die demografische Entwicklung und den Mehrbedarf an Spitex-Leistungen decken zu können. Weiter wird festgehalten, dass die Betriebszeiten am Abend ausgedehnt und ein 24-Stunden-Pflegenotfalldienst eingerichtet werden sollen, um die ambulante Pflege zu stärken und das Verlagerungspotential vom stationären Bereich auszuschöpfen. Zu prüfen seien grössere Spitex-Organisationen, regionale Zusammenschlüsse oder integrierte Versorgungsmodelle. Wie soll denn das gehen? Wenn es mehr Personal braucht, dann steigt auch der Hauptkostenträger, die Lohnkosten. Auch die Ausbildung des Personals braucht Ressourcen. Schön wären doch Lösungen, die in der Zielführung mehr Ressourcen schaffen als binden - und das über die verschiedenen Professionen hinaus. Es wäre das Ziel, gleiche Leistungen mit gleichen Beiträgen abzugelten. Nur sind die Spitexen und die Versorgungsgebiete nicht einheitlich und ein Vergleich wird äusserst schwierig. Alleine die Wegzeiten können hier massive Unterschiede generieren. Das wird ersichtlich, wenn man sich die beiden Bezirke Solothurn und Thal vor Augen hält. In der dreijährigen Übergangsphase haben die Betriebe, die grösstenteils ein Mitglied aus der kommunalen oder kantonalen Politik in der Führung oder im Vorstand haben, versucht, die Taxen anzupassen und zu sparen. Seit der Verbindlichkeit der Höchsttaxen können vielleicht gebildete Reserven aufgelöst und weitere Investitionen sowie Weiterbildungen gestrichen werden. Aber dann ist die Zitrone ausgepresst. Und ich sage es noch einmal: Der Fortbestand von einigen Spitex-Betrieben ist im geltenden System kurz- bis mittelfristig gefährdet. Alle Leistungserbringer mit kantonaler oder kommunaler Zuständigkeit werden mehr finanzielle Unterstützung beantragen wollen oder müssen. Warum beschneidet man den mit Abstand am kostengünstigsten arbeitenden Dienstleister Spitex in seiner Entwicklung zukünftig noch mehr, die Gesundheitsaufgaben weiter übernehmen zu können? Weiter gilt es, darauf zu achten, dass man trotz Qualitätsansprüchen, Rückverfolgbarkeit und Transparenz nicht immer mehr Aufwände generiert (*Die Kantonsratspräsidentin weist auf das Ende der Redezeit hin.*). Ich melde mich nachher noch einmal als Einzelsprecher und beende nur noch diesen Satz.

Es ist wichtig, dass verrechenbare Leistungen wieder quersubventioniert werden müssen. Ich unterbreche an dieser Stelle mein Votum.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Das ist eine neue Art von Fraktionsvotum, das später weiterläuft.

Barbara Leibundgut (FDP). Die Spitex ist in der Gesundheitsversorgung nicht mehr wegzudenken und nimmt einen wichtigen Stellenwert ein. Das ist wohl tatsächlich unbestritten. Die Nachfrage nach Spitex-Leistungen steigt stetig und wie im Bericht über die Langzeitpflege ausgewiesen ist, werden die Spitex-Leistungen immer wichtiger, insbesondere auch, um Heimaufenthalte möglichst lange hinauszuzögern. Ohne Spitex-Dienste wäre die ambulante Pflege nicht gesichert und die stationäre wäre aufgrund der viel grösseren Nachfrage infolge mangelnder ambulanter Versorgung nicht finanzierbar. Denn ohne Spitex-Dienste würden doch noch einmal eine Menge Heimplätze fehlen. Die Spitex-Organisationen sind sehr unterschiedlich organisiert und kosten auch unterschiedlich viel. Mit dem obligatorisch anzuwendenden Mustervertrag werden die Dienstleistungsangebote einigermaßen vergleichbar. Dabei fällt auf, dass die verschiedenen Organisationen sehr unterschiedliche Kosten ausweisen. Mit der Einführung des Medianwerts für die Berechnung der Restkosten wurde die Angleichung der Angebote und der Kosten angestrebt. Es ist verständlich, dass es nach der Einführung eines neuen Systems einige Zeit braucht, bis sich alle Beteiligten damit zurechtfinden, bis die Zahlen für eine Auswertung zur Verfügung stehen und bis schliesslich Justierungen vorgenommen werden können. Bis es zu diesen Justierungen kommt, dauert es bestimmt zwei Jahre. Gerade in diesem Zeitraum wurden seit langem wieder einmal Lohnerhöhungen und Teuerungsanpassungen gewährt, die nicht vorhergesagt werden konnten. Sie wirken sich jetzt bei einigen Anbietern negativ aus. Die prognostizierte Steigerung der Nachfrage von Dienstleistungen im ambulanten Pflegebereich zwingt uns alle dazu, die Dienstleistungen so auszugestalten, dass einerseits die Betriebe überleben können, andererseits aber auch die Kosten für alle tragbar bleiben. Es ist richtig, wie das Rolf Jeggli vorhin ausgeführt hat, dass die Spitex-Organisationen unglaublich flexibel sein müssen und oft sehr kurzfristige Einsätze leisten. Die Spitex-Organisationen werden trotzdem gefordert sein, ihre Dienstleistungen innerhalb der Höchsttaxen anzubieten und dafür ihre Organisationen zu straffen, allenfalls zusammenzuarbeiten und die Spezialisierungen mit anderen Organisationen abzustimmen, denn insbesondere die Spezialisierungen sind oftmals sehr teuer. Wie bereits erwähnt, wird es sicher Anpassungen brauchen, unter anderem wegen der Teuerung, aber auch, weil sich viele Weiterbildungen angestaut haben und jetzt gleichzeitig anfallen, was sich in höheren Personalkosten und in den Weiterbildungskosten niederschlägt. Ich kann mir gut vorstellen, dass eine Spitex, die grosse Wegstrecken zwischen den Klienten und Klientinnen zurücklegen muss, auch mit der Wegpauschale teurer ist als eine mit durchschnittlichen Wegstrecken. Die Zeit der Mitarbeiterinnen kostet auch, es ist nicht nur das Kilometergeld, das zählt. Mit der Einführung der Subjektfinanzierung wurden die Organisationen gezwungen, ihre Betriebe zu überprüfen und gegebenenfalls effizienter zu werden. Die Lösung, dass die Gemeinde ohnehin das Defizit trägt, wäre in Zukunft nicht mehr tauglich. Eine betriebswirtschaftliche Führung dieser Betriebe ist wichtig und nötig. Sie sind insbesondere auch vor dem Hintergrund unserer Zukunftsaussichten, wie sie in den neu vorliegenden Berichten aufgezeigt werden, sehr nötig. Die vielen Mitarbeiterinnen und wenigen Mitarbeiter in den Spitex-Organisationen leisten einen enorm wichtigen Beitrag für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Dafür gebührt ihnen ein riesiges Dankeschön.

Karin Kälin (SP). Mit dem Wechsel von Defizitgarantieleistungen zur Subjektfinanzierung mit Höchsttaxen bei den Spitex-Organisationen haben sich die Gemeinden einerseits eine Gleichbehandlung der Leistungserbringenden und andererseits die Schaffung einer Vergleichsbasis für ein aussagekräftiges Benchmarking und natürlich einen Spareffekt erhofft. Von Anfang an war jedoch klar, dass die verbindlichen und auf einen Median basierenden Höchsttaxen ein Unwohlsein bei den Spitex-Organisationen verursachen. Für die Abfederung von unbeeinflussbaren Faktoren waren kaum Margen vorhanden. Ein Angebotsabbau kommt nicht in Frage. Weitere Prozessoptimierungen sind nur mit einem sehr hohen Initialaufwand durchführbar. Es ist eingetreten, was befürchtet wurde. Aktuell lastet ein sehr hoher Druck auf den Spitex-Betrieben. Als besonders schwierig erweisen sich einerseits der bereits genannte Fachkräftemangel und die damit verbundenen erschwerten Arbeitsbedingungen und Fluktuationen. Andererseits sind es die parallel laufenden Personaleinführungsschulungen, Veränderungen in der Angebotsgestaltung, die Teuerung, erhöhte Löhne, weil man mehr Fachpersonen hat und Inconveniencezahlungen bei der soH, die auch Druck auf diese Spitex-Bereiche ausüben. Es wurde bereits erwähnt, dass diverse Spitex-Betriebe die Reserven, die sie teils durch Legate und Spenden aufgebaut haben, abbauen, also quasi quersubventionieren müssen. Die Spitex-Betriebe versuchen seit Jahren, ihre Prozes-

se in allen Bereichen zu optimieren. Trotzdem müssen wir uns in Erinnerung rufen, dass in der Pflege Menschen für Menschen da sind. Pflegende wie auch die Gepflegten sind keine Roboter und die Gesten der Zuwendung, des Zuhörens und des Austauschs müssen immer drin liegen. Mit anderen Worten: Die Optimierung ist an eine gewisse Grenze gestossen und die unterschiedlichen Voraussetzungen bei den verschiedenen Betrieben sind ernst zu nehmen. Beispiele für solche Unterschiede sind: Der Versorgungsperimeter ist zum Teil sehr gross, hingegen ist die Versorgungsdichte kleiner. Die langen Wege wurden bereits erwähnt. Die Angebotserwartung steigt bei den Gemeinden, sprich ein 24-Stunden-Service. Teilweise wird festgestellt, dass Personen in ländlichen Regionen erst später und somit in pflegeintensiveren Situationen Hilfe bei der Spitex suchen. Das heisst auch, dass jeweilige Pflegeeinsätze länger dauern. In Agglomerationsgebieten haben wir eine höhere Angebotsdichte und eine Konkurrenz durch ausserkantonale Angebote. Die Fraktion SP/Junge SP erachtet ein langes Zuwarten für eine Anpassung der Höchsttaxen als problematisch. Ein Zuwarten auf die Umsetzung des neuen Finanzmanuals des Spitex-Verbands und auf die Auswertung der Zahlen, die dann vorliegen oder sogar ein Warten, bis die Versorgungsplanung der Alters- und Langzeitpflege umgesetzt wird, ist in dieser Situation zu spät. Handlungsbedarf besteht jetzt. Bei der Feinjustierung müsste geprüft werden, ob der Median bei der Auswertung der Normkosten und der Festlegung der Höchsttaxen tatsächlich die einzige Zielgrösse sein soll. Wir hinterfragen weiterhin das Modell, bei dem der Gemeindeverband bei der Ausarbeitung der Höchsttaxen zuhänden des Regierungsrats eine führende Rolle hat. Somit bestimmen im Grunde die Gemeinden den Preis, nach dem sie danach auch bestellen. Das könnte zu einem inhärenten Ungleichgewicht führen. Die Fraktion SP/Junge SP ist von den Antworten teilweise befriedigt.

Christian Ginsig (glp). Die Grünliberale Fraktion dankt dem Interpellanten. Die Fragestellungen, die er aufgeworfen hat, sind sehr wichtig. Unser kantonales Gesundheitssystem soll soweit gestärkt werden, damit alle Menschen auch im Krankheitsfall - und das ist unsere Haltung - die Lebenszeit möglichst lange zuhause verbringen können. Darin sehen wir auch als wichtigen Punkt, dass jeder Franken hier gut investiert ist versus einer stationären Betreuung, die in Bezug auf die Finanzierung wesentlich teurer ist. Die verschiedenen im Kanton zugelassenen Spitex-Organisationen sind eine wertvolle Stütze in der Gesundheitsversorgung und die Spitex sorgt dafür, dass dank ihren Leistungen die Gesundheitspflege abgedeckt werden kann, aber auch hauswirtschaftliche Unterstützung bei den Betagten geleistet werden kann usw. Es ist aus dem Grund wichtig, da durch die demografische Entwicklung, die gesellschaftlich auf uns zukommen wird, der Altersschnitt in der Bevölkerung zunimmt. Die Spitex muss dafür sorgen, dass keine viel teureren Behandlungen in der stationären Pflege entstehen oder sie solange hinauszögern, wie es geht. Umso wichtiger ist es aus Sicht der Grünliberalen Fraktion, den vielen Mitarbeitenden in der Spitex nicht nur mit Worten für ihre Arbeit zu danken, sondern dass die Kantonsregierung die Frage nach den Höchsttaxen kritisch prüft. Abschaffen muss man sie nicht, wie das der Kanton in der Antwort vorschlägt. Wo notwendig, sollten sie entlang dem Taxsystem vielleicht nach oben justiert werden oder es müssen entsprechend Empfehlungen abgegeben werden. Man konnte von diesen Musterverträgen lesen. Es ist durchaus möglich, dass man den Gemeinden auch gewisse Empfehlungen und Anhaltspunkte geben kann. So kann man bei den entsprechenden Vertragsverhandlungen, insbesondere auch in Bezug auf die Lohnkosten - wir wollen genügend Personal in dieser Funktion haben - entsprechende Vorgaben oder Empfehlungen abgeben. Es ist richtig, dass die Gemeinden individuell mit den Spitex-Organisationen verhandeln können. Die Grösse sowie die logistischen und geografischen Besonderheiten muss man sicher berücksichtigen. Es wäre aber bestimmt nicht im Sinn des Erfinders oder vor allem nicht im Sinn der Bevölkerung, wenn alleine aus Gründen der Rechenschieberei, Stichwort Kanton und Gemeinden, die Spitex-Versorgung insgesamt leiden würde. Der Kanton hat aus unserer Sicht durchaus eine gewisse Verantwortung, das Thema aktiv weiter zu begleiten. Die entsprechenden Kennzahlen liegen ihm im Gesamtschnitt über die verschiedenen Organisationen vor. Somit kann der Kanton auch steuernd bei den Einwohnergemeinden Hinweise anbringen oder Empfehlungen abgeben. Die Spitex ist ein wichtiges Glied in der Grundversorgung. Der Kanton muss bei den übergeordneten Vorgaben aber auch gegenüber den Gemeinden und bei den Vertragsverhandlungen dazu Sorge tragen. Wir danken der zuständigen Regierungsrätin, dass sie diese Aspekte im Auge behält.

Anna Engeler (Grüne). Auch mir müssen Sie heute das letzte Mal zuhören. Unser Gesundheitswesen steht unter Druck und das wirkt sich auf allen Ebenen aus, so auch bei den Spitex-Organisationen, die das letzte Glied in der Kette darstellen. Der Fachkräftemangel wirkt sich da unmittelbar aus und es muss teureres Personal rekrutiert werden, wenn man überhaupt noch Personen finden will. Gleichzeitig führt der Grundsatz ambulant vor stationär, hinter dem wir grundsätzlich stehen können, zu immer komplexeren Fällen, die die Spitex abdecken muss. Es ist für uns nachvollziehbar, dass man diesen Veränderungen Rechnung tragen und sehr genau hinschauen muss, wie sich die Kosten entwickeln. Auf der ande-

ren Seite finden wir es aber auch richtig, dass man Instrumente einsetzt, um die Kostenexplosion im Gesundheitswesen einzudämmen. Daher sind wir der Meinung, dass es grundsätzlich richtig ist, dass man weg von einer Objektfinanzierung hin zu einer Subjektfinanzierung gekommen ist. Damit versucht man, mit Höchsttaxen, basierend auf Normkostenberechnungen, zu operieren. Dass die Spitex-Organisationen auch nach den Neuerungen mehrheitlich ausgeglichene Rechnungen präsentieren konnten, zeigt auf, dass die Richtung, die man eingeschlagen hat, nicht komplett falsch ist, auch wenn wir anerkennen, dass es angesichts der sich verschärfenden Herausforderung, die die Spitex-Organisationen zu bewältigen haben, durchaus noch Korrekturbedarf gibt. Es ist der allgemein angespannten Situation plus zusätzlich der aktuellen Inflation geschuldet, dass die Prognosen für die Rechnung 2023 unter nicht ganz guten Vorzeichen stehen. Im Wissen um die grossen Herausforderungen im Gesundheitswesen sind die Höchsttaxen jeweils nur auf zwei Jahre festgelegt. Sie werden dann wieder neu beurteilt. Dieser Betrachtungshorizont ist aus unserer Sicht kurz genug gewählt, damit man zeitnah den Entwicklungen auf der Kostenseite begegnen kann. Wenn sich künftig herausstellen sollte, dass das nicht so ist, muss man sich gemeinsam mit den Spitex-Organisationen, den Gemeinden und dem Kanton wieder an einen Tisch setzen und über die Bücher gehen. Die Spitex ist im komplexen Zusammenspiel unseres Gesundheitswesens systemrelevant. Aus unserer Sicht ist es aber noch zu früh, um jetzt schon wieder Anpassungen im Finanzierungsmodell vorzunehmen. Man muss aber die Situation eng begleiten und beobachten. Zusammenfassend danken wir dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen. Es zeigt sich, dass sich die Herausforderungen im Gesundheitswesen über alle Ebenen ziehen und weiterhin sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kantonsebene die ganze Aufmerksamkeit der Politik brauchen, damit man die Schief lagen rechtzeitig erkennen und gemeinsame Lösungen finden kann, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen.

Thomas Giger (SVP). Vieles wurde bereits gesagt und detailliert kommentiert, besonders zum unbestrittenen Nutzen der Spitex-Organisationen. Ich möchte mich daher kurzfassen und brauche auch kein zusätzliches Einzelvotum. Anhand der Antworten, wenn ich das richtig verstanden habe, ist es in Kürze das erste Mal überhaupt möglich, dass man die Kosten der Leistungen detailliert kennt. Als Laie verwundert das einen etwas und man hätte wohl erwartet, dass man die Kosten schon länger kennt. Insgesamt ist das aber typisch für die Datenlage im Medizinbereich und es erschwert die zentrale Steuerung ungemein. Ebenfalls interessant ist die Aussage, dass bei der Preisfestlegung noch nicht alle Kostenfaktoren bekannt waren und dass man jetzt Nachjustieren kann und will. Wohl nicht berücksichtigt werden dabei die stetig zunehmenden, sogenannten blutigen Entlassungen aus den stationären Angeboten. Einmal mehr werden dabei Kosten von einer höheren Ebene auf die Gemeinden abgewälzt. In den vorherigen Geschäften haben wir oft gehört, dass die Tarife flächendeckend sein sollten, um die Versorgung zu gewährleisten. Daher stellt sich die Frage, ob ein System stabil sein kann, wenn der Leistungsbezüger auch noch den Preis festlegt. Ist der Preis nämlich zu hoch, lohnt sich ein sparsames Haushalten bei den Spitex-Organisationen nicht. Ist der Preis hingegen zu tief, werden die Leistungen versteckt gesenkt oder es kommt zu einer Konzentration von Anbietern und damit weiter zu einer Reduktion des Wettbewerbs. Darunter leiden dann die Qualität und die Patienten. Bei 70 Leistungsanbietern könnte man vermutlich etwas mehr Wettbewerb wagen und auf ein weniger starres Preiskorsett setzen. Wir danken dem Interpellanten für die Fragen und dem Regierungsrat für die Antworten.

Rolf Jeggli (Die Mitte). Gerne möchte ich noch einen Blick auf die gesamten Gesundheitskosten werfen. Vorhin hat Anna Engeler von einer Kostenexplosion gesprochen. Die Statistik 2020 des BFS über das Gesundheitswesen nach Leistungserbringern macht klar, dass die Spitex-Leistungen 2,1 % der Gesamtkosten im Gesundheitswesen ausmachen. Zum Vergleich: Krankenhäuser machen 37 % aus, Arztpraxen in ambulanten Zentren machen 14 % aus, Pflegeheime machen 12,9 % aus. Jetzt komme ich noch zu einer ambulanten Therapie, nämlich der Physiotherapie, die mittlerweile 2 % ausmacht. Das zeigt die Tragweite und die Möglichkeiten, wie man eine Kostenexplosion verhindern kann, indem man die ambulanten Leistungserbringer stärkt, bei den Spitälern Umlagerungen vornimmt, aber es dann auch richtig entgolten wird. Es ist etwas speziell, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, freiwillig höhere Beiträge für die Sicherung der ambulanten Pflegeleistungen zu sprechen. Es handelt sich doch um ein kommunales Leistungsfeld. Wenn es nun keine Spitex-Organisationen mehr geben würde - ich verweise auf die Antwort auf die Frage 6 - und jemand auf Ende Monat kurzfristig eine Insolvenz deponieren würde, so lautet die Antwort des Regierungsrats dazu: «Die Gemeinden sind dafür verantwortlich.» So einfach ist es nicht, denn wer übernimmt von heute auf morgen die 400 Klienten und Klientinnen der Spitex Aare oder die 2300 monatlichen Pflegeleistungsstunden einer Spitex Wasseramt? Um die Defizite im Kerngeschäft ausgleichen zu können, wird gemäss der Antwort auf die Frage 7 vorgeschlagen, den Gemeinden alternative Dienstleistungen anzubieten und zu verkaufen. Die Spitex-Betriebe wollen doch

den Gemeinden nicht zusätzliche oder andere Dienstleistungen verkaufen, um kostendeckend wirtschaften zu können. Sie wollen vielmehr ihre Kernaufgaben und Kernkompetenzen kostenneutral und in diesem Sinne günstig im Gesundheitswesen erbringen können und dürfen.

Hardy Jäggi (SP). Zur Transparenz: Ich spreche als Präsident einer regionalen Spitex und als Vizepräsident des kantonalen Spitex-Verbands. Ich möchte nur auf einen Satz in der Antwort des Regierungsrats eingehen. Dieser zeigt das Dilemma und auch den Fehler auf, den sowohl der Regierungsrat wie aber auch der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) machen respektive deren Irrtum. Dort steht geschrieben: «Mit der Einführung von Höchsttaxen ist die Erwartung verbunden, dass Anbieter mit höheren Kosten ihre Struktur, ihre Prozesse und ihr Angebot überdenken beziehungsweise anpassen.» Das ist der grosse Irrtum, denn die Organisationen, die höhere Kosten haben, haben viel Fachpersonal. Sie bieten sämtliche Dienste an, die es eigentlich heute braucht, und zwar professioneller Art, sei es nun im Gebiet der Psychiatrie oder der Palliative Care. Sie bezahlen zeitgerechte Löhne und erfüllen ihre Ausbildungsverpflichtung. All das führt dazu, dass sie höhere Kosten haben. Jetzt sagt man, dass sie ihre Hausaufgaben machen sollen. Aber das ist genau falsch, denn sie haben ihre Hausaufgaben gemacht. Diejenigen, die sehr tiefe Kosten haben, haben ihre Hausaufgaben nicht erledigt. Daher kann man nicht einfach sagen, dass man nun Höchsttaxen hat und dass man an denen festhält. Damit werden sehr viele Spitex-Organisationen in eine finanzielle Schieflage gebracht. Unsere Spitex-Organisation hat in diesem Jahr einen sechsstelligen Minusbetrag im Budget. Bei anderen ist das auch der Fall. Wir haben den Vorteil, dass wir über finanzielle Reserven verfügen, weil wir vorausschauende Gemeinden haben, die uns tragen. Sie haben die Gewinne aus den Vorjahren nicht zurückgefordert, sondern sie haben uns gegeben, damit ein finanzielles Polster einzurichten. Andere haben das nicht. Es wird Probleme geben, wenn man jetzt nicht reagiert. Jetzt reagieren heisst, dass man über die Höchsttaxen und über den Median sprechen muss. Auch muss man dafür sorgen, dass endlich alle Spitex-Organisationen tatsächlich alles anbieten, was sie sollen. Das kann auch so sein, wie das von der Sprecherin der Fraktion FDP. Die Liberalen formuliert wurde, nämlich dass man über eine Zusammenarbeit sprechen muss, allenfalls auch über Fusionen, was ebenfalls immer nötig ist. Aber einfach nur zu sagen, dass diejenigen, die hohe Kosten haben, die Hausaufgaben nicht gemacht haben, ist definitiv falsch und sehr gefährlich.

Johanna Bartholdi (FDP). Der jetzt geführten Diskussion und - ich muss es fast sagen - Schwarzmalerei von Hardy Jäggi, also zumindest der sehr negativen Einschätzung, muss man entnehmen, dass anscheinend der Median und die Höchsttarife für die Spitex als zu tief bezeichnet werden. Ich möchte doch noch ein Gegenbeispiel aufführen. Im Gäu haben einige Gemeinden bereits vor der verpflichtenden Einführung dieser Höchsttarife mit ihrer Spitex-Organisation eine schrittweise Einführung mittels Leistungsvereinbarung vereinbart. Ja, es ist möglich, die Herausforderungen zu bewältigen. Die Spitex Gäu hat es dank Anpassungen und Optimierungen ihrer Prozesse, aber auch von Angeboten und der Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen geschafft. Es ist möglich, mit diesem Median ebenfalls positiv wirtschaften zu können. Was wir als Kanton von der soH verlangen, dürfen wir als Gemeinden auch von unseren Organisationen verlangen.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Auch ich spreche heute zum letzten Mal. Das Votum, das Johanna Bartholdi soeben gehalten hat, freut mich. Die Spitex ist die wichtigste Organisation, um die Kosten im Gesundheitswesen in Zukunft einigermassen in einem Rahmen zu halten, damit wir das Ganze - wenn überhaupt - bewältigen können. Das sieht man in der Planung. Es ist uns daher ganz wichtig, dass die Spitex funktioniert. Die Gemeinden tragen jeweils zwei Hüte. Einerseits ist man in der Spitex-Organisation und andererseits ist man Gemeindepräsident oder Mitglied des Gemeinderats. Die Verhandlungen, welche Kosten nun abgegolten werden sollen und wie hoch die Entschädigung ausfallen soll, steht in diesem Spannungsverhältnis. Das System mit der Subjektfinanzierung wurde neu eingeführt. Ich habe alle gehört und ich denke, dass wir genau hinschauen und das Ganze überprüfen. Es ist auch vorgesehen, dass man es evaluiert. Man verfügt nun über die Daten. Das war vorher nicht der Fall, weil es keine Subjektfinanzierung gab. Die Gemeinden haben die Defizite gedeckt. Ich bin der Meinung, dass wir nun schon auf einem besseren Weg sind. Wir werden alle zusammen dafür sorgen, dass wir Lösungen finden, die mit einer Zusammenarbeit und mit Fusionen zu tun haben. Dazu gehört auch auszuhandeln, wie viel man für was zahlen will und wo man die Taxen festlegen möchte. Ein Fakt ist aber auch, dass das Ganze immer etwas hinterherhinkt. Die Risikofaktoren, die ich bei der soH bereits aufgezählt habe, wie die äusserst hohe Teuerung etc., sind noch nicht aufgezeigt. Das bildet sich dann erst später ab. Das ist bei den Taxen für die Alters- und Pflegeheime ebenso der Fall. Ich danke Ihnen für die angeregte Diskussion. Wir bleiben im Gespräch.

Susanne Koch Hauser (Die Mitte), Präsidentin. Besten Dank für diese Ausführungen. Für das Protokoll halte ich fest, dass sich der Erstunterzeichner von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt erklärt hat. Damit sind wir am Schluss des heutigen Sessionsmorgens angelangt. Ich wünsche spannende Fraktionssitzungen mit den Hearings am Nachmittag. Wir sehen uns morgen wieder. Besten Dank.

Schluss der Sitzung um 12:25 Uhr